



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

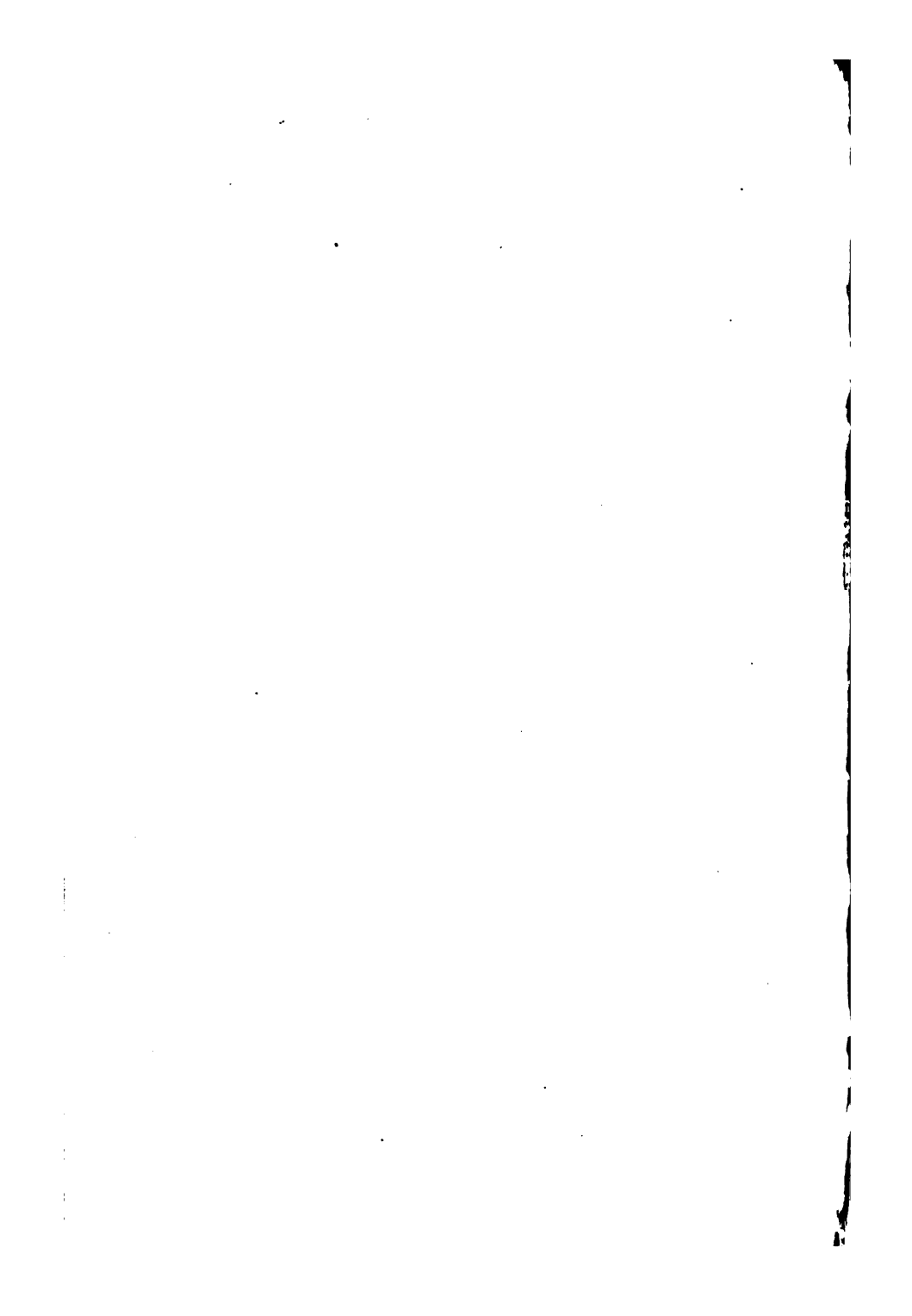
## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

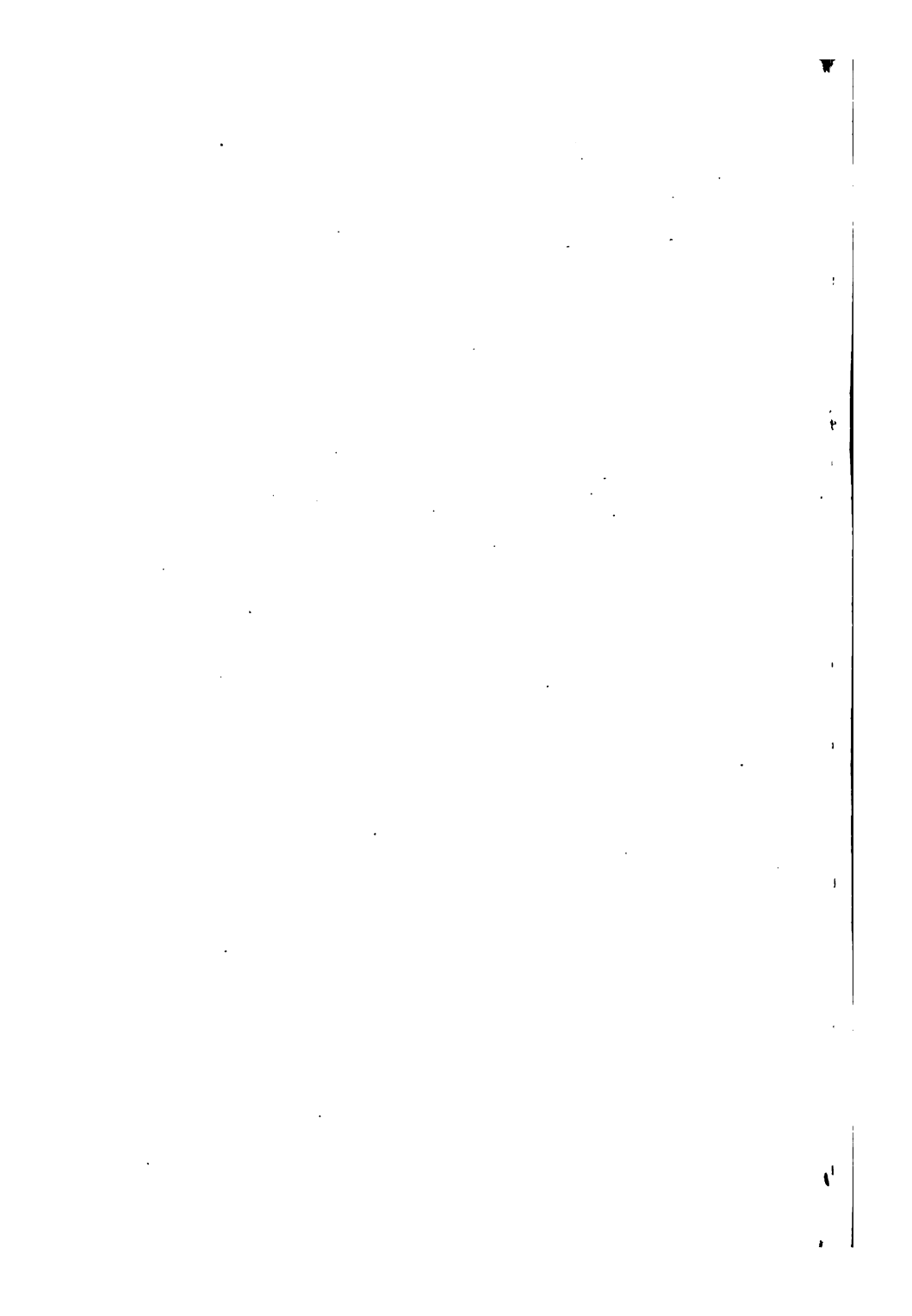
NYPL RESEARCH LIBRARIES



3 3433 07029320 8



(Prugamin)  
ZNO



# **Die Inquisition** **der russisch-orthodoxen Kirche.** **Die Klostergefängnisse.**

Von

**A. S. Prugawin.**

---

Mit einem Geleitwort

von

**M. von Reusner,**

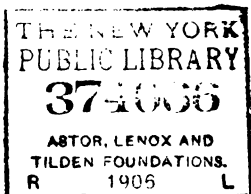
ehemalig. Professor des Staatsrechts an der Universität Tomsk.



**Berlin-Charlottenburg,**  
**Friedr. Gottheiners Verlag**  
**August Brenzinger.**

1905.

Gr 11.



Alle Rechte vorbehalten.



## Vorwort.

---

Das in Rußland herrschende kirchen-polizeiliche System war nicht nur im Auslande, sondern auch in Rußland selbst verhältnismäßig wenig bekannt. Die äußerst strenge Zensur der orthodoxen Kirche, der alle Artikel und Abhandlungen, die das religiöse Leben berühren, unterworfen sind, machte die einfachste Zeitungsmitteilung wie die wissenschaftliche Untersuchung auf diesem Gebiete unmöglich. Andererseits spielt der Umstand eine große Rolle, daß nicht nur die orthodoxe Theologie, sondern alle Wissensgebiete, welche die Geschichte der Religionen, das Kirchenrecht, die Kirchengeschichte, die Religionsphilosophie und sogar manche Teile der Philologie berühren, ausschließlich unter dem Schutze der orthodoxen geistlichen Akademien stehen und dadurch der strengen Zensur der Heiligen Synode unterliegen. Die Maßregeln, zu denen die Heilige Synode griff, gingen so weit, daß Rußland bis jetzt noch keine mehr oder minder ausführliche Geschichte seiner eigenen Kirche hat, die auf der Höhe der modernen wissenschaftlichen Forschung stünde. Nur in sehr geringem Maße gelang es einigen

\*

216.  
= . 90/ .  
Linn . . . . .

Juristen, insofern das Kirchenrecht in den juristischen Fakultäten vertreten ist, das in Rußland herrschende kirchen-polizeiliche System teilweise zu enthüllen. Allein, wir wiederholen, solche Gelehrte gibt es nur wenige. Der Lehrstuhl des Kirchenrechtes wird in Rußland in der Regel von den Zöglingen der geistlichen Akademien besetzt; diese Leute aber schämen sich nicht, die wissenschaftliche Wahrheit zu fälschen und zu entstellen. Die Archive der Klöster und Kirchen sind selbstverständlich den Vertretern der Wissenschaft verschlossen, ebenso ist die geheime russische Gesetzgebung auf dem Gebiete der Religion, Kirche und des Sektenwesens den fremden neugierigen Blicken unzugänglich. Nur einem glücklichen Zufalle ist es zu verdanken, daß vor kurzem Sammelwerke geheimer Bestimmungen und Verordnungen entdeckt wurden, die während eines halben Jahrhunderts regulierende Normen für das geistige Leben vieler Millionen des russischen Volkes abgaben.

Das System der russischen religiösen Polizei basiert auf folgenden allgemeinen Prinzipien: Die Zulassung resp. Verbotung einer Religion entscheidet in Rußland die weltliche Regierung ganz nach ihrem Ermessen. Das Gesetz gibt keinen Weg an, auf dem ein Glaubensbekenntnis seine Anerkennung oder Duldung innerhalb des Staates erreichen könnte. Die Liste der zugelassenen Religionen in Rußland ist rein historisch entstanden, als Resultat der Eroberung von andersgläubigen Völkerschaften oder teilweise als Re-

sultat des beständigen Kampfes der Regierung gegen die Ketzler und Sektierer. Prinzipiell erkennt das russische Gesetz die Religion als solche nicht an, es kennt sie nur als eine gewisse nationale Eigentümlichkeit. In dem Maße, als die Regierung eine Nationalität duldet, duldet sie dementsprechend auch deren Religion. Diese Toleranz hängt ausschließlich von dem freien Ermessen der weltlichen Gewalt ab. Ihrer Rechtsstellung nach verteilen sich die „fremden“ und andersgläubigen Religionen je nach den ihnen zukommenden Vorrechten (Privilegien) in verschiedene Gruppen. Die Kirchen und der Klerus der wichtigsten nicht-russischen Völkerschaften genießen die größten Vorrechte. In zweiter Linie kommen die zahlreichen und besonders stark vertretenen religiösen Gemeinschaften des alten Glaubens oder des Schisma in Betracht, die sich noch im 17. Jahrhundert von der Staatskirche getrennt hatten. Sie werden geduldet. Dann folgen die russischen religiösen Sekten, die mystischen sowohl als auch die rationalistischen, die den grausamsten Verfolgungen ausgesetzt sind. Die religiösen Gemeinschaften von Buddhisten, Heiden und Mohammedanern genießen also im Vergleiche zu den friedlichen Anhängern der russischen evangelischen Sekte, ja sogar im Vergleiche zu dem geduldeten alten Glauben, der ebenfalls orthodox ist, geradezu uneingeschränkte Rechte. Es ist selbstverständlich, daß die Geistlichkeit aller „fremden“ und andersgläubigen Bekenntnisse ganz und gar dem Minister des Innern unterworfen ist

und die Pflicht hat, die politische „Legalität“ ihrer Geisteskinder zu wahren. Dem „fremden“ Klerus gegenüber wird das System des durch nichts gemilderten staatlichen Kirchenwesens durchgeführt, während die Religion und die Geschäfte der Kirche durch administrative Verordnungen des genannten Ministers reguliert werden.

Und wenn die orthodoxe Kirche in Rußland schon längst den Charakter einer religiösen Gemeinschaft eingebüßt und sich vollkommen in eine polizeiliche Anstalt des schlimmsten Typus verwandelt hatte, so erhielt sie dafür ein ganzes System von staatlich sanktionierten Verordnungen, durch die allerhand „Ketzerereien“ und Zwistigkeiten, die in ihrem Schoofse entstehen, unterdrückt und Anhänger anderer Glaubensbekenntnisse zu ihren Proselyten gemacht werden können. Der russische Staat, der die russische Nationalität mit dem russischen Kirchenwesen identifiziert und die russische Kirche als das beste Mittel zur Befestigung loyaler politischer Gesinnung erachtet, — dieser Staat schreckt vor keinen Maßregeln zurück, um für die Orthodoxie so viel Proselyten als möglich zu gewinnen und dadurch dem Throne und der Polizei die Treue zu sichern.

Um für die Orthodoxie Proselyten zu machen, sucht die russische Gesetzgebung vor allem mit Geldbelohnung, Erleichterung der Steuerlast, Erweiterung seiner bürgerlichen und öffentlichen Rechte und durch Gewährung verschiedener wirtschaftlicher Vorteile den Andersgläubigen zu locken. Ein anderes Mittel ist die Einräumung

des Propagandarechtes zugunsten der orthodoxen Kirche. Der Proselyt darf unter allen anderen Glaubensbekenntnissen um neue Proselyten werben, während es diesen unter strengster Strafe verboten ist, ihrerseits Proselyten zu machen. Ein weiteres Mittel zur Verbreitung der Orthodoxie sind die gemischten Ehen, denn wenn einer der Erzeuger orthodox ist, müssen auch alle Kinder in seiner Religion getauft werden. Um dem Abfall von der Orthodoxie vorzubeugen — was vom Strafgesetz strengstens verboten ist —, ist eine orthodoxe Zensur, die sich auch auf die Andersgläubigen ausdehnt, und ein beständiges polizeiliches Organ eingeführt, das die Orthodoxen zu beaufsichtigen hat: es hat dafür zu sorgen, daß sie fromm sind und alle Gebräuche der Kirche und alle Wünsche der geistlichen Behörden befolgen. Die Polizei hat auch die Pflicht, die individuelle und eheliche Sittlichkeit einzelner Bürger zu beaufsichtigen. Unter der polizeilichen Aufsicht steht ferner die christliche Kunst und das Kunstgewerbe. Der Abfall von der Orthodoxie wird mit Konfiskation des Eigentums, Wegnahme der Kinder und kirchlicher Verfolgung bestraft. Das Bekennen zum jüdischen Glauben hat den Verlust der elementarsten, öffentlichen und privaten Rechte zur Folge. Das Bekennen zu evangelisch-christlichen Anschauungen im Geiste des Baptismus, zu den rationalistischen Sekten (Stundisten, Tolstoianer, Paschkowzy, Duchobozzy etc.) hat die Verbannung nach Sibirien oder Hinterkaukasus zur Folge. Ebenso werden die Anhänger mystischer Sekten,

die religiöse Selbstkasteiung oder unsittliche Handlungen begehen (Chlysty, Skopzy etc.), bestraft. Bestraft wird übrigens jeder, der sogar auf dem Wege friedlicher Unterhaltung versucht, einen orthodoxen Christen zu einer bereits existierenden oder zu einer neuen christlichen und sittlichen Sekte zu bekehren.

Allein die allerschrecklichste Waffe in den Händen der kirchlichen Gewalt ist die Bestrafung der Ketzer mit Einzelhaft in den Klostergefängnissen, wie sie der berühmte Forscher des russischen Raskol, A. S. Prugawin, in diesem Werke schildert. Diese Einkerkerungsweise, die durch die öffentlichen russischen Gesetze in keiner Weise gerechtfertigt werden kann, wird von den geistlichen Behörden in einer Form durchgeführt, die mit Recht mit der berüchtigten Einkerkerung in die venetianischen bleiernen Gefängnisse oder mit der Inquisition des großen Torquemado verglichen werden darf. Ohne jegliche Formalität, ohne Gericht und Verhör werden Hunderte von russischen Bürgern schuldlos in die Klostergefängnisse, die unter der Obhut heiliger Väter, Äbte und Oberpriester stehen, gesteckt, damit sie dort den Verstand verlieren oder durch Hunger und Kälte, in Schmutz und Finsternis, aber dafür unter Glockengeläute und heiligen Hymnen einen qualvollen Tod sterben. Wie schwer es war, die Opfer den Krallen der verbrecherischen Geistlichkeit zu entreißen, — das schildert uns Prugawin in grellen erschütternden Farben. Die Verkünder der Religion der Liebe kennen keine Schonung und keine Nach-

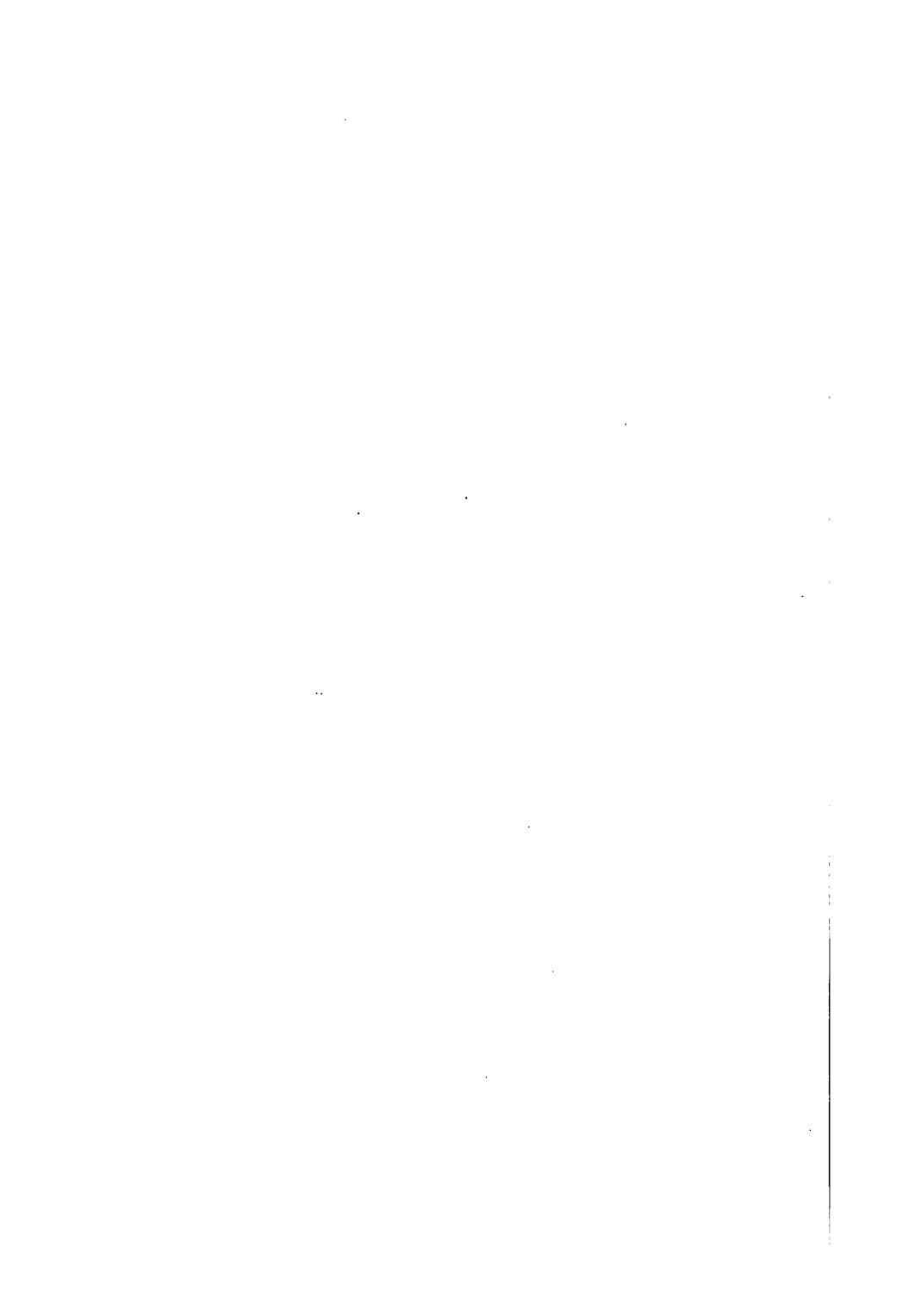
sicht. Langsam, volle Jahrzehnte hindurch quälten sie ihre Opfer im Namen der ewigen Erlösung zu Tode. Und in ein undurchdringliches Geheimnis vermochten sie die Schandtaten ihrer Inquisition zu hüllen.

Prugawins großes Verdienst besteht darin, daß er es verstanden hat, in die Kasematten des Klostergefängnisses zu dringen und die Schrecknisse, die dort geschehen, wenigstens zum Teil, zu enthüllen. Und merkwürdig, als Prugawin beschlossen hatte, die Aufsätze über die Klostergefängnisse, die früher in der Zeitschrift „Pravo“ veröffentlicht waren, in Buchform erscheinen zu lassen, konnte die geistliche Zensur nicht umhin, auch hier ihre christlichen Gefühle kund zu tun. Das Buch ist mit „kritischen“ Bemerkungen des geistlicher Autors, des demütigen Mönches Alexander, versehen, der die Welt verlassen hatte, um seine Seele retten und Gott besser dienen zu können. Diese Anmerkungen sind in ihrer heidnischen Naivität und in ihrem polizeilichen Eifer so herrlich, daß wir im Einvernehmen mit dem verehrten Herrn Verfasser beschlossen haben, sie unverändert auch hier wiederzugeben.

Wir glauben, daß das Buch einer solchen Autorität auf dem Gebiete der russischen Kirchengesetze und des russischen Sektenwesens, wie es Prugawin zweifellos ist, der freundlichen Aufnahme des deutschen Lesepublikums sicher sein kann.

Berlin, im Januar 1905.

**Prof. M. v. Reusner.**





## I.

**V**iel Schreckliches und Trauriges ist uns auf den verschiedenen Gebieten des staatlichen, kirchlichen und sozialen Lebens des Volkes von altgrauen Zeiten, unserer historischen Vergangenheit her erhalten geblieben. Die meisten finsternen Überreste des Altertums jedoch haben sich bei uns gerade auf einem Gebiete aufgehäuft, das seinem Wesen, seinem inneren Charakter nach vollkommen frei von allem sein mußte, was das Gepräge der Grausamkeit und Gewalt an sich trägt. Wir meinen nämlich das Gebiet des Glaubens, das Gebiet der religiösen Überzeugungen.

Diesmal wollen wir an die traurige und düstere Anomalie erinnern, die sich in unserem staatskirchlichen Leben von den vergangenen Zeiten religiöser Verfolgung und Unduldsamkeit erhalten hat. Wir wollen an das Schicksal der sogenannten Klosterhäftlinge erinnern, d. h. solcher Leute, die das Unglück hatten, wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Kirche und Religion in das Klostergefängnis gesteckt zu werden. Bekanntlich gab es seit jeher in manchen unserer Klöster Gefängnisse. Besonders weit bekannt war das Gefängnis im Solowezky-Kloster, wohin in früheren Zeiten nicht nur religiöse, sondern auch politische Verbrecher verbannt wurden, die nach der Terminologie der Zeit als „Diebe und Rebellen“ bezeichnet wurden. Die Verbannung der religiösen und politischen Ver-

brecher nach dem Solowezky-Kloster hatte schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in der Regierungszeit Johann des Schrecklichen, häufig stattgefunden. Im 17., 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war das Gefängnis am Solowezky-Kloster nicht selten von Gefangenen überfüllt.

Dadurch ist wahrscheinlich die Tatsache zu erklären, daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein neues Klostergefängnis, eine neue Festung entstand — diesmal im Herzen Rußlands, nämlich im Spas-Euphimiuss-Kloster, das sich in Susdal, Gouvernement Wladimir, befindet.

Dieses Kloster zählt zu den ältesten in Rußland. Es ist gleichzeitig mit der Troiz-Sergius Laura vor 550 Jahren entstanden. Seine Begründer waren der heilige Euphimiuss und der Großfürst von Susdal und Nischni-Nowgorod, Boris Konstantinowitsch. In den früheren Zeiten hatte dieses Kloster unter tatarischen und polnischen Überfällen zu leiden. Das veranlaßte auch die Fürsten von Susdal, das Kloster nach Möglichkeit zu befestigen, um es den Überfällen unzugänglich zu machen. So wurde das Spas-Euphimiuss-Kloster nach und nach von hohen, ungewöhnlich massiven Mauern und Türmen umgeben, mit „Geschützen, Kanonen, Hellebarden, Harnischen“ usw. versehen und verwandelte sich allmählich in eine, wie es in der Beschreibung dieses Klosters heißt<sup>1</sup>, „kolossale Feste“, „eine fürchterliche unzugängliche Festung“.

---

<sup>1</sup> Die historische Beschreibung des hervorragenden Spas-Euphimiuss-Klosters in Susdal von L. Sacharow. Wladimir an der Kljasma, p. 1—8.

Zum Verbannungs- und Gefängnisort wird das Spas-Euphimiuss-Kloster seit 1766, seit dem Allerhöchsten Erlaß Katharinas II., in dem es unter anderem heißt: „Diejenigen Sträflinge, welche die frühere Geheimkanzlei in verschiedene Klöster verbannen liefs, damit sie, zehn an der Zahl, ihre Gesinnung bereuen, sollen nun aus den Klöstern, die sich im Gouvernement Moskau befinden, nach dem Spas-Euphimiuss-Kloster gebracht werden, damit sie strenger beaufsichtigt und ihr Leben besser gesichert wäre, ebensowie damit ihr Wahnsinn niemandem einen Schaden zufüge. Zur Bewachung sollen sie einem Militärkommando aus der Provinzkanzlei in Susdal unterstellt werden.“

Indem die Heilige Synode diesen Allerhöchsten Befehl dem Archimandriten des Spas-Euphimiuss-Klosters Euphrem kundgab, schrieb sie ihrerseits: „Da Du aber in diesem Kloster die höchste Gewalt repräsentierest, soll das Militärkommando unter Deine Obhut gestellt werden, dann soll Dir empfohlen werden, auf jegliche Art zu versuchen, diese Häftlinge zu bessern; denn dadurch können sie sich, Archimandrit, ihrem Berufe entsprechend für die Erhaltung des menschlichen Lebens nützlich machen. In bezug auf den Empfang der Sträflinge und über die Zahl der Zellen, die ihnen anzuweisen sind, ebensowie über die notwendigen Mafsregeln zur Besserung der Gesinnung dieser Wahnsinnigen, hast Du, Archimandrit, nach dem Allerhöchsten Befehl Ihrer Kaiserlichen Majestät Verordnungen von der Heiligen Synode gehorsamst zu erbitten.“

Gleich nach dem oben angeführten Allerhöchsten Befehl wurde eine besondere Instruktion zur Behandlung der Sträflinge, die nach dem Spas-Euphimiuss-Kloster verbannt werden sollten, veröffentlicht. Diese Instruktion wurde von dem Oberprokurator der Heiligsten Synode, dem Kämmerer General und Kavalier Fürst Wjasemskij, dem Wojewoden (Oberkommandant) in Susdal und dem Archimandriten mitgeteilt: „Diese Wahnsinnigen sind in die vom Archimandriten angewiesenen zwei oder drei leeren Zellen einzuquartieren, jedoch ohne Fesseln; sie sind zu beaufsichtigen, damit sie infolge ihres Wahnsinnes sich selber und den anderen keinen Schaden verursachen; zu diesem Behufe soll von ihnen jegliche Waffe ferngehalten werden, ebenso ist ihnen das Schreiben zu verbieten. Falls einer von ihnen zu toben beginnt, so ist er in Einzelhaft und für einige Tage ohne Nahrung unterzubringen. Hat er sich dann beruhigt, so kann er wieder zu den anderen zurückkehren. Diejenigen, die still sind und keine Unruhe verursachen, dürfen unter der Aufsicht der Wache in die Kirche zugelassen werden, um den Gottesgesang anzuhören; dabei ist streng zu beachten, daß sie mit niemand unziemliche Gespräche anknüpfen und daß sie nicht aus dem Kloster entfliehen. Die Wache hat sie nach Möglichkeit ohne Härte zu behandeln; insofern sie geisteskrank sind, sollen sie mit menschenmöglicher Nachsicht behandelt werden. Wenn jemand von ihnen etwas Wichtiges sagt, so ist darüber, da es ein Wahnsinniger gesagt hat, keine Anzeige zu machen, nur muß das Gesagte dem Kommandanten mitgeteilt werden.“

Freigelassen konnte der Verbannte nur dann werden, wenn er seinen „Wahnsinn“<sup>1</sup> völlig aufgegeben hatte.

Bald darauf wurde in dem Spas-Euphimiuss-Kloster eine besondere, sogenannte „Sträflingsabteilung“ oder ein Gefängnis eingerichtet. Eine ganze Ecke des Klosters, in der dieses Gefängnis eingerichtet wurde, war von einer massiven Mauer umgeben und als „Festung“ bezeichnet. Zugleich änderte sich auch das Ziel und die Bestimmung dieser Festung: anstatt ein Aufenthaltsort für wahn sinnige Gefangene zu sein, wird sie zu einem Gefängnis, in das Leute verbannt werden, die sich irgendwie gegen die Kirche und Religion vergangen haben.

Tag und Nacht ist die Festung unter Schloß und Riegel. Das einzige Fort, das in die Festung führt, wird immer von Soldaten bewacht. Ohne besondere Erlaubnis oder, wie man hier sagt, ohne den Segen des Archimandriten, der zugleich der Kommandant der Festung ist, darf niemand über die Schwelle des Tores treten.

## II.

Die ersten zehn Menschen, die 1776 in das Susdalkloster kamen, waren folgende Personen: der Dragoner Nikanor Ragosin, der Kapitän a. D. Iwan Njemschinow, der Leutnant Korobkow, der Fourier Sawwa Petrow, der Mönch Wladimir Selentkij, der

---

<sup>1</sup> Ebenda p. 72—73.

Pfarrerssohn Andrei Jegorow, der Kopienschreiber Wassilij Stscheglow, der Diener des Fürsten Urussow, Michail Wassiljew, der Bauer Iwan Wassiljew und der Bahnwächter Wassilij Smagin.

Diesen ersten Gefangenen folgt eine lange Reihe von Personen, die entweder als Amtsbrüder der Klostergemeinde verbannt oder als Sträflinge in das Klostergefängnis verbracht wurden. Es ist zu bemerken, daß die erste Gruppe einen verhältnismäßig unbedeutenden Prozentsatz von der Gesamtzahl derjenigen bildete, die nach dem Susdalkloster verbannt waren, und vorzugsweise aus den Vertretern der Weissen<sup>1</sup> und Schwarzen<sup>2</sup> Geistlichkeit bestand, die sich irgend etwas hatten zuschulden kommen lassen.

Unter den „Gefangenen“ und „Sträflingen“, die in das Susdalsche Klostergefängnis verbracht wurden, befanden sich Offiziere, Adelige, Beamte, Soldaten, Bauern, Kaufleute, Kleinbürger, Kanzleischreiber, Leibeigene, Raskolniki und Sektierer, Pfarrer, Mönche, Archimandriten, Diakone, Küster, Klosterdiener, Kirchendiener usw. Während der Zeit 1766 bis 1902 beträgt die Gesamtzahl der Gefangenen im Susdalschen Spas-Euphimiuss-Kloster mehr als 400. Diese Zahl setzt sich aus zwei Hauptgruppen zusammen: aus geistlichen und weltlichen Personen. Zur ersten Gruppe gehören 108 Pfarrer, darunter 5 Oberpriester, 1 Schließser der Kathedrale und Mitglied des geistlichen Konsistoriums; Archiman-

---

<sup>1</sup> Weltgeistlichkeit.

<sup>2</sup> Mönchsgeistlichkeit.

drite und Äbte: 16; Mönche, Hieromönche und Hierodiakone: 65; Diakone: 16; Küster, Kirchen- und Klosterdiener usw.: 17. Außerdem befanden sich in dem Kloster zu verschiedenen Zeiten: 1 Bakkalaurus der geistlichen Akademie in Kiew, 1 Psalmenleser, 1 Pfarrerssohn und 1 Diakonsohn.

Zur zweiten Gruppe gehören: Offiziere, Adelige und Beamte: 50 an der Zahl, darunter 1 Generalmajor, 2 Barone, 1 Graf und 2 Fürsten; Soldaten und Unteroffiziere: 16 an der Zahl; Bauern: 51; Kleinbürger: 10; Kaufleute: 3; Leibeigene: 2; Kanzleischreiber, Protokollisten und Kopisten: 6; Geistliche von den Sektierern (Raskolniki), Pfarrer und Mönche: 11; Erzbischöfe unter den Raskolniki: 4; Personen unbekanntes und unbestimmten Berufes: 8.

Außerdem: 1 Lehrer, 1 Schauspieler, 1 Kadett des Berginstitutes, 1 Kosak, 1 Polizeiaufseher, 1 Schiffskapitän und 1 Schuster aus Saratow.

Abgesehen von diesen, saßen im Susdalschen Kloster: 2 rumänische Mönche, 1 bulgarischer Archimandrit, 1 griechisch-katholischer Pfarrer und 1 griechisch-katholischer Mönch und endlich 1 Franzose, Bardio, und 1 Deutscher, Krüger. Die letzteren zwei wurden Januar 1773 in das Klostergefängnis gebracht und verblieben dort bis zu ihrem Tode, Oktober 1791. Von der Gesamtzahl der Gefangenen fallen auf das 18. Jahrhundert (von 1766 bis 1800): 62, auf das 19.: 341 Personen. Teilen wir diese letzte Zahl nach den Jahrhundertvierteln ein, so erhalten wir folgende Zahlen: vom 1. Januar 1800 bis zum 1. Januar 1825 betrug die Zahl der nach dem Susdalschen Kloster Ver-

bannten: 55; vom 1. Januar 1825 bis zum 1. Januar 1850: 53; vom 1. Januar 1850 bis zum 1. Januar 1875: 117 und endlich vom 1. Januar 1875 bis zum 1. Januar 1902: 116. Wir überlassen es den Lesern selbst, aus diesen Zahlen, die auf Grund archivarischer Forschungen festgestellt sind, den Schlufs zu ziehen. Wir glauben nur folgendes bemerken zu müssen. Da die Archive die Prozesse der letzten Zeit nicht enthalten, so dürfen unsere Angaben bezüglich der Personen, die in letzter Zeit nach dem Susdalschen Kloster verbannt waren, zum Teil nur als annähernd richtig gelten. Es ist sehr leicht möglich, dafs unsere Angaben gerade die Zahl der Personen, die in letzter Zeit verbannt wurden, nicht enthalten. Zieht man diesen Umstand in Betracht, so gelangt man mit Recht zu dem — allerdings sehr unerwarteten — Schlusse, dafs in Rußland die Anwendung der längst abgelebten, mittelalterlichen Strafform, als welche die Klosterverbannung gelten muß, in den fünfziger und sechziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts den Gipfelpunkt erreicht hatte und seitdem bis auf den heutigen Tag auf demselben Niveau geblieben ist. Da völlige Sühne „aufrichtige Abbitte“ aller „Verirrungen“ und ketzerischen Ansichten die unentbehrliche und unerläßliche Bedingung zur Freilassung aus dem Klostergefängnis war, so ist es natürlich, dafs Leute, die von der Wahrheit ihrer Ansichten vollkommen überzeugt waren, es vorgezogen haben, lieber in der Gefangenschaft ihre Tage zu beschließen, als das als Lüge zu bekennen, woran sie mit aller



Leidenschaft der religiösen Begeisterung glaubten. In die Klostergefängnisse gerieten aber meistens Menschen von diesem Schlage. Daher sehen wir, daß nur sehr wenige die Freiheit erlangt hatten, während die meisten hier bis zu ihrem Lebensende verblieben.

Nicht umsonst ist der Klostergarten, der an das Gefängnis schließt und „als Friedhof der Sträflinge“ bezeichnet wird, von Gräbern früherer „Gefangener“ und „Arrestanten“ bekränzt. Von den vielen Gräbern früherer Gefangener sind nur drei bis vier erhalten geblieben, unter anderem die Gräber der Fürsten Feodor Petrowitsch Schachowski und Wladimir Nikoljewitsch Bantyschkamenski.

Die verstorbenen Arrestanten werden hier in der Regel im Garten beerdigt — ohne Kreuz, ohne Platte, ohne jede Bezeichnung oder Inschrift, auf Grund deren die Verwandten das Grab des teuren Verstorbenen aufsuchen könnten. Bei der Bestattung eines Führers des Raskols oder des Sektierertums sorgt die Obrigkeit streng dafür, daß der Begräbnisort unbekannt bleibe, um dadurch einer eventuellen Pilgerfahrt der Anhänger und Verehrer vorzubeugen. Zu diesem Zwecke werden solche Personen manchmal außerhalb des Gefängnisses begraben, und die Bestattung findet heimlich am frühen Morgen, wenn alle noch schlafen, statt. Das Grab wird dem Boden gleichgemacht und Reisig darauf gestreut. Dadurch werden alle Merkmale beseitigt, die auf den Begräbnisort hindeuten könnten. So wurde z. B.

das Haupt und der Begründer der Sekte der kaukasischen „Priguni“ (Springer), der Kosak Maxim Rudemetkin, der im Klostergefängnisse am 13. Mai 1877 gestorben war, beerdigt.

### III.

1902 befanden sich im Gefängnis des Spas-Euphimiuss-Klosters 12 Gefangene, von denen manche mehr als 10, 15 sogar 20 Jahre eingekerkert waren. So z. B. sitzt der Diakon Nikolai Iwanowitsch Dobroljubow, aus dem Gouvernement Nischni-Nowgorod, schon 23 Jahre in diesem Gefängnisse. Aber andere Gefangene sind erst in letzter Zeit dahin verbannt worden: so ist der Bauer aus dem Gouvernement Samara Jermolai Fedossejew 1900 da eingetroffen, der Pfarrer Keratim Iwanowitsch Zwjetkow im Sommer 1901. Über den Grund, der zur Verbannung des Bauern Feodosejew führte, finden wir folgende Angaben in dem Bericht der eparchialen Verwaltung in Samara für das Jahr 1900. „Die eparchiale Obrigkeit hat zu dem äußersten Mittel gegriffen, um auf die gefährlichen und unverbesserlichen Ketzer und Propagandisten einzuwirken, als sie die Heilige Synode ersuchte, dieselben aus der orthodoxen Kirche auszuschließen und nach dem Spas-Euphimiuss-Kloster zu verbannen. So sah sie sich gezwungen, einem gewissen Jermolai Fedossejew gegenüber, der in einer Höhle lebte und durch seine Scheinheiligkeit die Massen des einfachen

Volkes verführte, so zu handeln<sup>1</sup>. Über den Grund, der zur Verbannung des Pfarrers Zwjetkow aus dem Gouvernement Tambow führte, war ausführlich in den „St. Peterburgskija Wjedomosti“ berichtet. Dem zufolge ist der Pfarrer Zwjetkow von der höheren Obrigkeit wegen mancher Ansichten, die den bei unserer Geistlichkeit herrschenden widersprechen, zur Verbannung nach dem Susdalschen Kloster verurteilt worden. So z. B. verwarf Zwjetkow die Unterordnung der Kirche unter die weltliche Gewalt in der Person des Oberprokurators der Heiligen Synode; er erklärte ferner für notwendig, ein Konzil einzuberufen zur Lösung der vielen Fragen, die in der orthodoxen Kirche herangereift seien; er leugnete die Autorität der Heiligen Synode u. dergl. mehr. In diesem Sinne erklärte er sich dem Oberprokurator der Heiligen Synode und vielen höheren Hierarchen der russischen Kirche gegenüber, was gleichfalls die Klosterverbannung Zwjetkows behufs Besserung und Reue zur Folge hatte.“ Außer dem Pfarrer Zwjetkow, dem Diakon Dobroljubow und dem Bauern Feodossejew sitzen gegenwärtig in der Susdalschen Festung noch zwei Pfarrer: Peter Rudokow und Gabriel Alexandrowitsch Sinzorow, dann ein Mönch aus Moldau, der Hierodiakon Pimen, ein Sektierer, ein Bauer aus dem Gouvernement Wladimir Anikij Antonowitsch Utotschkin, vier Sektierer aus der Sekte Jenochowzi, die aus dem Gouvernement Saratow hierher gebracht wurden, und endlich ein

---

<sup>1</sup> Samarer eparchiale Nachrichten 1901. Nr. 16 p. 886.

Bauer aus dem Gouvernement Cherson, der bekannte Sektierer Feodor Kowalew, der etwa 20 Personen, Verwandte und Gesinnungsgenossen während der allgemeinen Volkszählung, die er für eine Sache des Antichristen hielt, eingemauert hatte.

1901 brachten die Blätter die Nachricht, daß Kowalew wegen seines Übertritts zur orthodoxen Kirche aus dem Klostergefängnisse freigelassen wurde. Diese Nachricht ist, wie wir uns gelegentlich selbst überzeugen konnten, falsch, da Kowalew noch heute im Gefängnis sitzt, obwohl er sich seit seinem Übertritt zur Orthodoxie einer relativ besseren Behandlung erfreut.

Zwei aus den „Jenochowzy“ betragen sich sehr aufrührerisch, sie schelten den Archimandriten des Klosters „Antichrist“ und leisten den Befehlen der Wache keine Folge; daher werden sie fortwährend, Tag und Nacht, hinter Schloß und Riegel gehalten und niemals aus der Zelle gelassen. Allem Anschein nach sind diese Jenochowzy zweifellos psychisch kranke Menschen. Öfters gehen sie nachts ans Fenster und beginnen laut zu schreien und zu weinen; mitunter hört man einzelne Worte und Sätze wie: „Christus ist auferstanden! Der Antichrist ist gekommen! Heilige Dreieinigkeit!“ usw.

Überhaupt ist der Prozentsatz der psychischen Erkrankungen unter den Klostergefangenen sehr hoch. Wenn die Psychiater Gelegenheit hätten, den Seelenzustand derjenigen zu untersuchen, die in den Klostergefängnissen 10, 15 und 20 Jahre zugebracht hatten, so könnte man sicher sein, daß

sie unter diesen Unglücklichen nur sehr wenige finden würden, die geistig gesund sind. Es ist dabei zu bemerken, daß in die Klostergefängnisse früher und zum Teil auch jetzt noch vorzugsweise Leute verbannt werden, deren geistiges Vermögen mehr oder minder gestört und zerrüttet ist. So z. B. hielt man es für notwendig, den Dekabristen F. P. Schachowsky, der, 1839 nach Krassnojarsk verbannt, geisteskrank geworden war, nach dem Kloster in Susdal zu transportieren, wo er auch in demselben Jahre starb. Viele solche Beispiele könnte man aus der Geschichte des Solowezky-Gefängnisses anführen. Es unterliegt selbstverständlich keinem Zweifel, daß die Verhältnisse des Klostergefängnisses für Kranke dieser Art keineswegs günstig sind.

Wegen religiöser Verbrechen werden nach den Klöstern nicht nur Männer, sondern auch Frauen verbannt. In den zwei Frauenklöstern der Stadt Susdal: Risopoloschensk und Pokrowsk, befinden sich immer Frauen, die wegen Vergehen gegen die Kirche, öfters aber wegen Verbreitung von Lehren, die der Orthodoxie widersprechen, hierher verbannt wurden. Auch jetzt befinden sich dort einige verbannte Frauen, unter anderen Nastasja Kusnainischna Schuwina, als Nonne „Marie“ genannt, die Begründerin des bekannten Rakowschen Klosters im Gouvernement Samara. In ihrer Heimat, im Gouvernement Samara, genoß sie Popularität und Vertrauen der Bevölkerung, weshalb es ihr auch gelang, ein Kloster zu errichten. Die lokale Geistlichkeit aber beschuldigte sie der Zugehörigkeit

zu der Sekte „Chlystowtschina“; es erfolgten Anzeigen, Prozesse, bis sie schliesslich nach Susdal gebracht und ins Pokrowsk-Kloster gesteckt wurde.

Die in die Klöster verbannten Frauen leben in besonderen Zellen unter strenger Bewachung der Nonnen und dürfen das Tor des Klosters nicht überschreiten.

#### IV.

In der vorpetrinischen Zeit hatten aufser dem Zaren der Patriarch, die Metropoliten und sogar die Erzbischöfe das Recht, nach den Klöstern zu verbannen. Im 18. Jahrhundert sind viele Sträflinge auf die Verordnung der geheimen Untersuchungskanzlei und dann auf Grund der Resolutionen der Heiligen Synode verbannt worden. Seit 1835 konnte man nur auf Allerhöchsten Befehl nach den Klöstern verbannen<sup>1</sup>. Diese Verfügung war scheinbar das Resultat der Revidierung des Solowezky-Zuchthauses, die im selben Jahre auf Allerhöchsten Befehl wegen der darin stattgefundenen Unruhen erfolgte<sup>2</sup>.

Die Untersuchung ergab unter anderem, daß von den 50 Sträflingen, die in diesem Zuchthause saßen<sup>3</sup>, 41 auf Allerhöchsten Befehl verbannt worden

---

<sup>1</sup> Russkaja Starina, 1887, Nr. 11 p. 340. Kiltschin.

<sup>2</sup> Diese Unruhen äußerten sich unter anderem darin, daß der Porutschik Goroschansky, der geheim gehalten wurde und offensichtlich geisteskrank war, den Soldaten Skworzow auf der Wache mit einem Messer getötet hatte.

<sup>3</sup> Unter diesen 50 Sträflingen waren: Pfarrer, Offiziere, Studenten, Bauern, Leibeigene, Soldaten, Vagabunden, ein

waren, 9 auf Verordnung verschiedener Regierungsbehörden: der Heiligen Synode, des Ministerkomitees, des Senats, des Generalstabs und ein Arrestant schliesslich, „Lew Pawlow“, wurde wegen des „alten Glaubens“ auf Grund eines Geheimschreibens der Gouvernementsverwaltung Archangelsk hierher gebracht.

Wie es kam, dafs die mehr als bescheidene Gouvernementsverwaltung in Archangelsk unter die höheren Staatsbehörden geraten ist, die, wenn nicht de jure, so doch de facto über das Recht, Menschen nach den Klöstern zu verbannen, verfügen, ist unerfindlich. Ebenso ist es unerfindlich, wer der Lew Pawlow war, den die Gouvernementsverwaltung in Archangelsk „wegen des alten Glaubens“ nach Solowki verbannen zu müssen glaubte.

Gegenwärtig werden Gesuche um Verbannung und Einsperrung in die Klostergefängnisse ausschliesslich von den lokalen geistlichen Behörden eingereicht, von den Pfarrern und Missionären, die dann durch die eparchiale Verwaltung nach der Heiligen Synode weiter befördert werden. Wenn die letztere das Gesuch der eparchialen Verwaltung als begründet erklärt, so stattet der Oberprokurator der Synode diesbezüglich den alleruntertänigsten Bericht ab.

Was die Verpflegungsverhältnisse in den Klostergefängnissen und die Resultate betrifft, die in unserer Zeit durch diese Verbannungen behufs Besse-

---

Lehrer einer Kirchenschule, ein Kosakenoffizier, ein Beamter 8. Klasse, zwei Mönche, ein Küster und ein Kleinbürger.

rung der Gesinnung erreicht werden, davon werden wir eingehend in den folgenden Kapiteln berichten.

## V.

Durch die Klostersverbannung und Einkerkelung derjenigen, die sich irgendwie gegen Kirche und Religion vergangen hatten, wurden in der Regel folgende drei Ziele verfolgt. Vor allem sollte freilich der Schuldige oder der Verdächtige durch die Entziehung der Freiheit, durch die Strenge der Verbannung und Kerkerhaft bestraft werden; dann sollte dadurch der Verbreitung der Irrlehren vorgebeugt werden, um von vornherein die Ideen und Ansichten, die vom Standpunkte der Kirche aus als falsch, schädlich und ketzerisch galten, zu unterdrücken; endlich beabsichtigte man dadurch, den „Verbrecher“ zu bessern und zur Reue zu bewegen, um ihn womöglich wieder in den Schoß der orthodoxen Kirche zurückzuführen.

In den Zuschriften und Instruktionen, die bei der Einlieferung der Verbannten und Sträflinge folgten, wurde immer, mehr oder minder bestimmt, auf diese drei Hauptziele der Verbannung hingewiesen. Zugleich enthielten diese Zuschriften und Instruktionen ausführliche Anweisungen bezüglich der Art der Verbannung und Einkerkelung, der Behandlungsweise des Arrestanten im Gefängnisse, bezüglich der Beaufsichtigung seines Verkehrs und seiner Korrespondenz usw. Daher ist es in vielfacher Beziehung interessant und lehrreich, diese Art Instruktionen und Anweisungen, die aus ver-



schiedenen Epochen unserer Vergangenheit stammen, kennenzulernen.

Wir verweilen bei den typischsten dieser Instruktionen, die aus einer entlegenen Zeit stammen, nämlich aus der in der Geschichte der russischen Kirche bedeutsamsten Epoche des 16. Jahrhunderts, als die Verquickung der Kirche mit dem Staate stattgefunden hatte<sup>1</sup>. Eine der ersten Zuschriften dieser Art stammt, soweit unsere Kenntnisse reichen, aus der düsteren Epoche Iwan des Schrecklichen, nämlich aus dem Jahre 1554, und betrifft die Verbannung des Abtes Artemius, den die Versammlung der Geistlichen der Gemeinschaft mit Baschkin, dem bekannten „Ketzer“ und Rationalisten des 16. Jahrhunderts, schuldig gesprochen hatte.

In dieser Zuschrift, die im Namen des Metropolitens Makarius verfaßt ist, werden ausführlich die Beschuldigungsgründe der geistlichen Versammlung gegen Artemius dargetan und wird in folgenden Worten Anweisung gegeben, wie er im Kloster zu behandeln sei: „Artemius soll im Kloster Aufenthalt nehmen, streng bewacht und in einer stummen Zelle gehalten werden, damit sein seelengefährlicher und gotteslästerlicher Geist niemanden anstecke, damit er mit niemandem Gespräche führe, weder mit den Mönchen der Kirche noch mit den anderen, die sich im Kloster befinden.“ Ferner wird streng vorgeschrieben, dem Verbannten nicht zu erlauben, Briefe und Nachrichten zu senden,

---

<sup>1</sup> Näheres bei Miljukow: Skizzen aus der russischen Kulturgeschichte, II. Teil, p. 25—33.

ebensowie solche und andere Gegenstände von jemandem zu empfangen; kurz, es wird ihm jeglicher Verkehr mit Freunden und anderen Menschen verboten, damit er „in stummer Haft und Verbannung die Ketzerei bereue, der er anheimgefallen ist“<sup>1</sup>.

In dieser Zuschrift wird also die Einkerkering des Artemius im Klostergefängnis nicht erwähnt, obwohl es vorgeschrieben wird, ihn mit möglichster Strenge und „Härte“ zu beherbergen. Daraus ist zu schliessen, dafs es damals, nämlich in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in Solowki noch keine Gefängnisse gab. „Die stumme Zelle“, von der in der Zuschrift die Rede ist, und in die Artemius untergebracht werden sollte, darf nicht als eine Gefängniskasematte aufgefaßt werden, um so weniger, als es an einer anderen Stelle der Zuschrift heifst, er müsse „innerhalb des Klosters gehalten werden“.

Diese Meinung wird auch durch den Umstand bestätigt, dafs in den Zuschriften der späteren Zeit — die den Verbannten folgten — sich ganz bestimmte und genaue Anweisungen bezüglich der Einkerkering der Sträflinge in ein Gefängnis finden. So z. B. heifst es in der Zuschrift gelegentlich der Verbannung des ehemaligen Bischofs Ignaz aus Tambon nach Solowki im Jahre 1701:

„Ignaz ist in das Golowlenkow-Gefängnis unterzubringen und hat dort bis zu seinem Lebensende zu verbleiben. Es darf ihm nur Sträflingskost verabreicht werden. Tinte und Papier sollen ihm,

---

<sup>1</sup> Russkaja Starina 1887, Buch XI, Koltshin.

Iwaschka<sup>1</sup>, nicht gestattet werden. Er darf keine Briefe fortschicken und keine empfangen. Falls er, Iwaschka, irgendwelche Briefe von jemandem erhalten oder selbst Briefe an jemanden geschrieben hat, so sind diese nach Moskau, nach der Preobraschensky-Kanzlei zu befördern.“<sup>2</sup>

Heute ist es schwer, sich nur eine Vorstellung von den Schrecknissen zu machen, welche die Klostergefangenen in früheren Zeiten über sich ergehen lassen mußten. Keiner von ihnen hat uns eine Beschreibung seiner Leiden und seines Märtyrertums zurückgelassen. Warum nicht — ist leicht zu begreifen. In den Zuschriften und Erlassen, die der Verbannung folgten, hieß es immer wieder, „Papier, Tinte und Bleistift sind den Gefangenen zu verbieten, damit sie, die Gefangenen, unter keinen Umständen korrespondieren können“.

Man muß dabei in Betracht ziehen, daß die Sträflinge meistens nach überstandener Folterung direkt aus der Folterkammer in die Klosterkassmatten gesteckt wurden. Zu Tode gequält durch allerhand Folterqualen, „schonungslos“ mit Peitschen geschlagen, wurden sie mit verstümmelten Nasen und abgeschnittenen Zungen nach Solowki oder in andere „entlegene Klöster“ gebracht und in feuchte, finstere, kalte Erdgeschosse, sogenannte Gefängniszellen, geworfen. Hier waren sie zu ewiger Einsamkeit, zu ewigem Schweigen, Not und Kummer verdammt. Es schien, als hätte man

---

<sup>1</sup> Verächtliche Bezeichnung des Namens Ignaz.

<sup>2</sup> Ebenda p. 356.

sie nach der Verbannung völlig vergessen, aus der Liste der Lebenden gestrichen. Und wirklich, oft war es nur der Tod, der die unglücklichen Gefangenen von weiteren Qualen erlöste, nur das Grab, das die gequälten Leiber zur Ruhe aufnahm.

## VI.

Als die härteste Strafe galt die Einkerkering in die „Erdgefängnisse“ oder richtiger in die unterirdischen Gefängnisse. Es gab solche Gefängnisse in Solowki und in anderen Klöstern. In Solowki waren die unterirdischen Gefängnisse unter einem Klosterturm eingerichtet, der sich in der nordwestlichen Ecke der Festung befand. Den älteren Beschreibungen zufolge waren die Erdgefängnisse in Gruben, drei Meter tief unter der Erde; am Rande waren sie mit Ziegelsteinen eingefasst; ihr Dach bestand aus Brettern, die mit Erde bedeckt waren. Im Dache befand sich eine kleine Öffnung, die eine Tür schloß. Durch diese Öffnung wurde der Sträfling hinuntergelassen resp. hinaufgezogen, und durch diese Öffnung wurde ihm auch Nahrung gereicht. Für die Notdurft liefs man besondere Gefäße hinunter, die einmal im Tage hinaufgezogen und gereinigt wurden. Ob in diesen Erdgeschossen Öfen waren, ist unbekannt.

In diese dunklen, feuchten Keller, tief unter der Erde, liefs man oft Menschen hinuntersteigen, die an Händen und Füßen gefesselt waren. In diesen Gefängnissen gab es in der Regel eine Menge Ratten, die häufig den schutzlosen Sträfling über-

fielen; es kamen Fälle vor, wo Ratten Nase und Ohren der „Verbrecher“, die in dem Erdgefängnisse saßen, weggefressen hatten. Es wurde verboten, ihnen etwas zur Wehr gegen die kleinen Übeltäter zu geben. Diejenigen, die diese Verordnung verletzten, wurden äußerst grausam bestraft. So z. B. wurde ein Wächter, der „dem Diebe und Rebellen Iwaschka Saltykow“ einen Stock zur Wehr gegen die Ratten gegeben hatte, „wegen dieser Nachsicht schonungslos mit Ruten gezüchtigt“.

Nur selten und bei weitem nicht allen Gefangenen in den Erdgefängnissen gelang es, das Licht der Welt nochmals zu erblicken und die Kirche zu besuchen. So wurde in einem Erlasse, der aus dem Ende des 17. Jahrhunderts stammte, vorgeschrieben, den Sträfling des Erdgefängnisses Mischka Amirew während des Kirchengesanges aus dem Gefängnisse hinaufkommen und nach dem Gottesdienste wieder in das Gefängnis hinuntersteigen zu lassen.

Es ist übrigens zu bemerken, das die Einkerkering in die Erdgefängnisse in manchen Klöstern auch bedeutend später stattfand, nämlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. So z. B. wurde nach den Angaben W. J. Semjewskis im Jahre 1768 die bekannte Saltytschicha in das Erdgefängnis, das sich im Iwanow-Frauenkloster in Moskau befand, gesteckt. Sie verbrachte dort 11 Jahre.

Um wenigstens eine annähernde Vorstellung über die Verhältnisse der Klosterverbannung in den früheren Zeiten zu gewinnen, muß man die sogenannten Geheimprozesse der Preobraschensky-

Kanzlei und ähnlicher Einrichtungen der damaligen Zeit, die Untersuchungsberichte, die Verbannungsverordnungen, die Instruktionen bezüglich der Behandlungsweise der Gefangenen in den Klöstern usw. studieren. Die Erlasse bezüglich der Verbannung und Einkerkung einer Person wurden in der Regel an den Gouverneur des Ortes und zugleich an den Archimandriten des Klosters „mit seinen Amtsbrüdern“ verschickt. Oben haben wir erwähnt, daß im Erlasse des Metropoliten Makarius bezüglich der Verbannung des Abtes Artemius nach Solowki alle Gründe der geistlichen Versammlung, infolge deren er zur Einkerkung in das Kloster verurteilt war, dargelegt wurden. Wenn man aber zu jener Zeit, in der Mitte des 16. Jahrhunderts, es noch als notwendig erachtete, in den Erlassen ausführlich die Gründe der Verbannung anzugeben, so wurde zuletzt diese Sitte aufgegeben, so daß in den Erlassen des 17. und 18. Jahrhunderts sich nur selten eingehende Angaben darüber finden, worin eigentlich die Verbrechen derjenigen bestanden, die einer so grausamen Strafe anheimgefallen waren. Am häufigsten hieß es in dieser Art Erlassen: „wegen seiner Verfehlung“ oder „infolge seiner vielen Vergehen“ soll der Gefangene, anstatt mit dem Tode bestraft, „schonungslos mit Ruten gezüchtigt werden“, soll ihm die „Zunge ausgeschnitten werden“ oder er soll nach dem Solowezky-Kloster zur ewigen Einkerkung in das Kotroschenski-Gefängnis verbannt werden. Nach dem Vollzug der Strafe ist er unter Bewachung des Unteroffiziers und so und so vieler Soldaten nach dem Solowezky-Kloster zu bringen.

Wenn in den Erlassen manchmal erklärt wurde, worin die Schuld oder das Verbrechen bestand, das die Verbannung zur Folge hatte, so wurde diese Erklärung nur in allgemeinen Redewendungen angegeben.

So z. B. heift es in dem Erlasse vom 15. Januar 1722 bezüglich der Verbannung des Fürsten Jephim Mestscherski nach Solowki, unterzeichnet vom Vorsitzenden der Kanzlei geheimer Prozesse, Peter Andrejewitsch Tolstoi, folgendermaßen: „wegen der Gottlosigkeit, die er sich zuschulden kommen liefs, soll er nach dem Solowezky-Kloster gebracht werden und dort bis zu seinem Lebensende verbleiben.“ Worin aber diese „Gottlosigkeit“ des verbannten Fürsten bestand, darüber ist kein Wort gesagt.

## VII.

Dafür wird in allen diesen Erlassen und Instruktionen ausführlich darüber berichtet, wie die Gefangenen im Kloster zu behandeln sind. In den Erlassen, die an den Archimandriten gerichtet waren, hiefs es in der Regel: „und wenn dieser Gefangene in dem Solowezky-Kloster eintrifft, und Du, unser Gottesdiener, Archimandrit (so und so), mit Deinen Brüdern ihn, den Gefangenen, empfängst und für alle Zeiten in das Kotroschenski-Gefängnis gesteckt und befohlen hast, ihn dort ohne Ausgang zu halten, damit er, der Gefangene, aus dem Gefängnisse nicht entfliehe, so ist ihm weder Papier noch Tinte zu geben; und wenn er,

der Gefangene, während er im Gefängnis sitzt, zu schreien beginnt und von unserem kaiserlichen Wort und Tat (Folter) erzählt, so ist auf diese, von ihm so gesprochenen Worte nicht zu hören.“

Oder z. B. in folgender Weise: „Er, der Gefangene, ist in strenger Haft unter der Aufsicht des Archimandriten des Klosters zu halten, während der Unteroffizier und die Soldaten der Wache unablässig darauf zu achten haben, daß er Feder, Tinte und Papier nicht bei sich habe, und daß er mit niemandem spreche und nichts Ungeziemliches predige; deshalb soll nicht nur kein Fremder zu ihm hineingelassen werden, sondern auch niemand von der Klostergemeinde und den Dienern darf seine Zelle aufsuchen; weder während der Messe und des Kirchengesanges, noch zu einer anderen Zeit ist ihm erlaubt, zu sprechen.“

Besonders wurde darauf geachtet, daß die Gefangenen mit „niemandem über den Glauben Gespräche führen und somit die eingebildeten Vorzüge ihres Glaubens und die Frechheiten, die der Frömmigkeit widersprechen, nicht weiterverbreiten können, sondern in Demut und Reue sollen sie, die Gefangenen, verharren und sich mit tränenbegossenem Brot nähren.“

Aus allen diesen Anweisungen ist unter anderem zu ersehen, welche schwere Pflichten die Archimandriten und die Klostergemeinden zu jener Zeit auf sich nehmen mußten, um diejenigen zu beaufsichtigen, die eines Verbrechens gegen die Religion und Kirche beschuldigt oder verdächtigt wurden und daher unter die Gefangenen und Sträflinge geraten



waren. Es ist jedoch zu bemerken, daß diese Pflichten, die sich so wenig mit der Würde des Mönches, besonders des Archimandriten, vertragen, leider noch jetzt den Äbten und den Vorstehern der Klöster auferlegt sind.

Was die Verpflegung der Klostersträflinge betrifft, so wurden sie auch in dieser Hinsicht nicht verwöhnt. Nur in seltenen Fällen war es erlaubt, einem Gefangenen Nahrung von der Tafel der Brüdergemeinschaft zu gewähren; am häufigsten jedoch wurde vorgeschrieben: „Als Nahrung hat der Korporal nur Brot und Wasser durch das Fenster zu reichen.“ Ferner war es streng verboten, daß die Gefangenen Geld oder irgendwelche Gegenstände bei sich trugen.

Manche Gefangene wurden nicht nur hinter Schloß und Riegel gehalten, sondern die Türen ihrer Gefängniszellen wurden mit besonderen Siegeln versehen, welche die Offiziere und die Soldaten besonders zu beaufsichtigen hatten. Wir lassen auszugsweise eine diesbezügliche Verordnung an einen Offizier folgen: „Wenn er, der Gefangene, ins Gefängnis gesteckt wird, so ist davor eine Wache von zwei Soldaten mit geladenem Gewehr aufzustellen; ein Soldat von der Garde und ein zweiter von der Garnison. Die Thür muß unter Schloß und Riegel sein und mit Deinem Siegel versehen werden; die Zelle darf nur ein kleines Fenster besitzen, durch das Nahrung verabreicht wird; Du selbst darfst die Zelle nicht betreten. Zur Kirche darf der Gefangene nicht zugelassen werden. Wenn der Gefangene krank

wird und dem Tode nahe ist, so ist ihm nach der Beichte das heilige Sakrament in dem Gefängnisse, in dem er gehalten wird, zu spenden. Zu diesem Zwecke soll die Tür geöffnet und der Siegel gebrochen werden; darauf aber ist die Tür wieder zu schliessen und mit Deinem Siegel zu versehen und streng zu bewachen, wie es in den früheren Erlassen bekannt gegeben ist.“<sup>1</sup>

Fürwahr, das waren wirklich lebendig Begrabene.

Alle Anweisungen dieser Art schliessen mit der Drohung, diejenigen, die sich die geringste Verletzung der Instruktion und die Vernachlässigung der Bewachungsregeln zuschulden kommen lassen, mit aller Strenge der Militärartikel „zu verurteilen und zu bestrafen“ . . . Diese Drohungen konnten natürlich nicht ohne Wirkung bleiben.

Wie streng alle diese Erlasse und Instruktionen befolgt wurden, ist unter anderem aus dem folgenden Falle zu ersehen. Ein Gefangener des Solowezky-Klosters — Fürst Wassilij Lukitsch Dolgorukow — wurde ernstlich krank; er bedurfte eines Beichtvaters. Da aber in dem Erlasse, mit dem er eingetroffen war, vorgeschrieben wurde, „niemanden von den Fremden zu ihm in die Zelle zu lassen“, so konnten weder der Archimandrit noch der wachhabende Offizier sich entschliessen, den Wunsch des Sterbenden zu erfüllen. Sie wandten sich betreffs dieser Angelegenheit an die Gouver-

---

<sup>1</sup> Archangelsker Gouvernementsnachrichten, 1875, Nr. 25.

nementskanzlei in Archangelsk. Die Gouvernementskanzlei wagte auch nicht, der Bitte des kranken Gefangenen Folge zu leisten und wandte sich ihrerseits an den Senat, der im Erlasse vom 29. März 1731 an den Gouverneur entschieden hatte, der Beichtvater habe nur im äußersten Falle die Zelle des Fürsten Dolgorukow zu betreten<sup>1</sup>.

Manche Gefangene saßen das ganze Leben in Ketten gefesselt. Erst nach dem Tode wurden sie die Ketten los. Eine fürchterliche, blutige Zeit! Wie ein finsternes Gespenst sieht sie auf uns aus der Ferne herab.

### VIII.

Da wir die Verhältnisse der Verbannung und Einkerkierung in unseren Klöstern bis jetzt hauptsächlich auf Grund der Angaben geschildert haben, die sich auf das Solowezky-Kloster und Spas-Euphimiuskloster in Susdal beziehen, so könnte der Gedanke entstehen, daß nur diese zwei Klöster bei uns als Ort der Verbannung und Einkerkierung galten. Diese Vermutung aber entspricht nicht völlig der Wahrheit, da die Klosterverbannung in früheren Zeiten in Rußland in weitestem Maße und zwar der verschiedensten Verbrechen wegen stattgefunden hat.

Im 16. bis 18. Jahrhundert spielten sehr viele unserer Klöster die Rolle von Staatsgefängnissen, in welche die wichtigsten Verbrecher gegen Religion

---

<sup>1</sup> Archangelsker Gouvernementsnachrichten, 1875, Nr. 25.

und Kirche sowohl als auch gegen Staat, Regierung, öffentliche Sittlichkeit usw. geworfen wurden. Dabei war die Klosterverbannung bekanntlich mit der gewaltsamen Einweihung zum Mönch verbunden. Diese Maßregel wurde häufig Leuten gegenüber angewandt, die aus politischen oder besser dynastischen Gründen der Verbannung anheimgefallen waren.

Die Sitte der gewaltsamen Einweihung wie viele andere „böse“ Sitten kamen zu uns aus Byzanz. Dort wurden oft Leute gegen ihren Willen zu Mönchen gemacht, die, weltlich lebend, der Kirche oder ihren Vertretern schaden konnten. Die Kaiser verschickten die ihnen gefährlichen Verwandten und Höflinge in die Klöster, die Männer ihre Frauen, wenn sie sie nicht mehr liebten oder aus einem anderen Grunde nicht mehr bei sich haben wollten. „Die gewaltsam dem Mönchstande Geweihten, die also vor Gottes Antlitz auf alle weltlichen Ansprüche verzichteten, die Welt verlassen und ihre Rechte aufgeben mußten, räumten auf diese Weise ihren Verfolgern für immer und unabänderlich den Platz.“<sup>1</sup> In Rußland machten von dieser Sitte gern Gebrauch: die Großfürsten Iwan III., Wassilij Iwanowitsch, Iwan der Schreckliche, Boris Godunow und manche der nachfolgenden Kaiser.

Wir lassen hier einige von den Klöstern folgen, die — abgesehen von dem Solowezky-Kloster und

---

<sup>1</sup> Die rechtgläubige Großfürstin Solomonja (Saburow) als Nonne „Sophie“ genannt.

dem Susdalschen — zum Verbannungsort bestimmt waren. Diese Klöster sind: Nikolajewski Korelski, Gouvernement Archangelsk; Sijsk, an der Dwina; Spas-Priluzk, in der Nähe von Wologda; Nowgorod-Sjewerski, Kirillo-Bjelooserski, Walaam, Spas-Preobraschenski in Staraja Russa; Jurjewski, in der Nähe von Nowgorod; Pskowski, Swijaschski, Gouvernement Kasan; Dalmatow-Uspenski, Gouvernement Perm; Troizki Selenginski, in der Nähe von Baikal; Wosnesenskij, Uspenskij, Nertschinskij usw. Das sind alles Männerklöster. Die Frauen wurden hauptsächlich in folgende Frauenklöster verbannt: Pokrowski und Risopoloschenski in der Stadt Susdal, Gouvernement Wladimir; Dalmatowski Wwedenski, Gouvernement Perm; Kaschinski, Gouvernement Twer; Jenissejski, Roschdestwenski, Irkutski, Snamenski u. a.

Die Verbannungs- und Einkerkerungsverhältnisse waren in allen diesen Klöstern dieselben, wie im Solowezky- und Susdalkloster. So z. B. wurde bezüglich der obenangeführten sibirischen Klöster in den Blättern berichtet, daß sich darin „große Gefängnisse befanden“, in die Raskolniki und andere wichtige Verbrecher geworfen wurden. Dabei wurden viele nicht nur ohne nähere Angabe ihrer Schuld in die Verbannung geschickt, sondern nicht einmal ihre Namen wurden genannt. Auf diese Weise figurierten sie als anonyme Verbrecher.

„Die Verbannten standen unter der Verantwortung der Klosterbehörden. Die Klostervorsteher hatten sich diesbezüglich mit den Wojewod-

schaften ins Einvernehmen zu setzen.“ Die Sträflinge dieser Klöster wurden in einzelnen Kasematten gehalten oder in „Zellen“ und zwar gefesselt. Besonders waren die Gefängnisse des Troizki-Selenginski-Klosters überfüllt.

Die gleichen Verbannungsverhältnisse hatten bei den Sträflingen selbstverständlich die gleichen Folgen, nämlich den frühzeitigen Tod und einen großen Prozentsatz psychischer und geistiger Erkrankungen. „Viele Menschen, die ohne Angabe ihrer Namen verbannt wurden, sind dort (d. h. im Troizki-Selenginski-Kloster) zugrunde gegangen,“ sagt der Verfasser des Artikels: „Die Verbannung bedeutender Männer nach Ostsibirien.“ „Aus den Meldungen der Klostervorsteher ist zu ersehen, daß sie ab und zu die Obrigkeit des Selenginski-Klosters von dem Tode der namenlosen Gefangenen in Kenntnis setzten. In einer der zwei Zuschriften, die ich zu Gesicht bekommen habe, bringt eine Klosterbehörde zur Kenntnis, daß zwei unbekannte Verbrecher infolge der langen Kerkerhaft den Verstand verloren haben und bald darauf gestorben sind. Die andere Zuschrift berichtet: Nach der Aufhebung der Geheimkanzlei wurde der Verwaltung des Selenginski-Klosters befohlen, alle Gefangenen zu befreien, wobei es sich herausstellte, daß alle Gefangenen, die darin waren, gestorben waren und nur einer am Leben geblieben war, der einstmalige Padporutschik des sibirischen Infanterieregiments, Rodion Kowalew, der in Einzelhaft des Klostergefängnisses mehr als 25 Jahre in Fesseln zugebracht hatte. Als dieser unglückliche

Märtyrer aus der Zelle (!) entlassen wurde, war er schon ganz wahnsinnig und konnte fast kein Wort mehr sprechen. Dem Berichte des Klostervorstehers über den Zustand Kowalews zufolge wurde befohlen, den Gepeinigten seinen Verwandten zu übergeben, falls solche vorhanden sind.“<sup>1</sup> In demselben Artikel finden wir manche Angaben über die Gefängnisse in den Frauenklöstern. Es stellte sich heraus, daß in dem Roschdestwenski-Kloster zu Jenisseisk „eine besondere Gefängnisabteilung mit eisernem Gitter für den Aufenthalt der Verbrecherinnen weiblichen Geschlechts eingerichtet war“. In früherer Zeit wurden in dieses Kloster viele Frauen verbannt, oft ohne Angabe der Namen. „Auch solche Verbrecherinnen befanden sich dort, die, zur ewigen Kerkerhaft verurteilt, in besonderen Zellen (d. h. Kasematten) gehalten wurden und nicht einmal in die Kirche gehen durften. Die Verbannungsstrafe von Personen weiblichen Geschlechts hatte verschiedene Stufen: manche wurden für eine bestimmte Frist verbannt und konnten dann wieder zurückkehren, die anderen hingegen, die wichtigeren Verbrecherinnen, kamen in den Klostergefängnissen für immer um.“<sup>2</sup>

Es ist zu bemerken, daß viele der oben aufgezählten Klöster nicht nur in den früheren Zeiten, sondern auch in einer viel späteren Epoche, nämlich im Laufe des eben verflissenen 19. Jahrhunderts, zum Verbannungsort bestimmt wurden.

---

<sup>1</sup> Verbannung bedeutender Männer nach Ostsibirien. Russkoje Slowo. 1861, August, p. 24—25.

<sup>2</sup> Ebenda.

## IX.

Bei dem Übergang zum 19. Jahrhundert durften wir freilich hoffen, daß, wenn dieses Zeitalter der Humanität und Freiheitsbestrebungen die Klosterverbannung, diese mittelalterliche Bestrafungsform nicht völlig unmöglich mache, so würde es doch wenigstens die Verhältnisse in den Klostergefängnissen und die Lage der Sträflinge darin günstig beeinflussen.

Leider aber rechtfertigte die Wirklichkeit diese Hoffnung nicht. Die Klostergefängnisse sind uns erhalten geblieben und nicht nur erhalten geblieben, sondern aus dem verflossenen Jahrhundert in das neue 20. mit gleichen Befugnissen übergegangen. . . .

Sind sie nun besser geworden? Hat sich die Lage derjenigen verbessert, die zur Einkerkering in diese Gefängnisse verurteilt sind? Zweifellos, im Verhältnis zum 17. und zur ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts haben sich die Verhältnisse bedeutend gebessert. Schon gegen Anfang des 19. Jahrhunderts waren die monströsen unterirdischen Gefängnisse, die „steinernen Säcke“, in den Klostermauern und Türmen, in denen die Rascolniki, Sektierer und andere „Ketzer“ eingemauert wurden, längst vergessen; vergessen waren die Peitschen und Knuten, „das schonungslose Prügeln“ der Sträflinge, die in den Klostergefängnissen ihre Strafen abzubüßen hatten. Dennoch kann auch jetzt in unseren Tagen die Lage der Klostergefängenen nicht anders als eine äußerst schwierige



und entsetzliche — im vollen Sinne des Wortes — bezeichnet werden.

Bevor wir jedoch über die gegenwärtige Lage der Klostergefängnisse sprechen, müssen wir uns, wenn auch in allgemeinen Zügen, mit den Verhältnissen der Klostersverbannung vertraut machen, wie sie sowohl in der ersten als auch noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestanden haben. Das wird uns die Möglichkeit geben, darüber zu urteilen, wie langsam und mit welchen Schwierigkeiten Veränderungen zur Besserung der traurigen Lage der Klostergefangenen auf diesem Gebiete vor sich gehen.

In bezug auf die Behandlung der Gefangenen im Gefängnis des Solowezky-Klosters teilt Herr Koltschin mit, daß seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts „die Lebensweise der Gefangenen sich etwas gebessert hat. Sie wurden nicht mehr in feuchten und schwülen Kasematten untergebracht, sondern in neuen Arrestantenkammern gehalten, die mehr Licht haben und trocken sind. Gefangene, die nicht besonders isoliert gehalten werden müssen, werden nur des Nachts eingesperrt, am Tage aber dürfen sie in den Korridoren frei miteinander verkehren und einander besuchen.“

Es ist jedoch zu beachten, daß die Lage der Klostergefangenen gewissermaßen von dem persönlichen Willen und den persönlichen Eigenschaften des Vorstehers abhängt. „Vieles in bezug auf die strenge resp. milde Behandlungsweise der Arrestanten“ — schrieb Herr Koltschin — „hing von dem Vorsteher des Klosters ab, der in Solowki der Gott

und der Zar selbst war. Unter guten und humanen Vorstehern lebten die Arrestanten erträglich: sie wurden an Feiertagen in die Kirche geführt; sie durften sich selbst Wasser aus der Grube, die etwa eine halbe Werst vom Kloster entfernt war, und der Reihe nach Nahrung aus der Klosterküche holen; jede Woche konnten sie baden; Spaziergänge wurden ihnen erlaubt.

Aber das alles wurde nur im Winter gestattet, wenn das Kloster niemand aufsuchte; im Sommer jedoch durften die Gefangenen das Kloster nicht verlassen. Die Kirche, das Wasserholen, alles wurde ihnen verboten; nur zum Baden wurden sie am frühen Morgen geführt, wenn alles noch schlief.“

So lebten die Klostergefangenen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter „guten und humanen“ Vorstehern. Sobald jedoch das Amt des Vorstehers ein Mann anderen Schlages und anderer Anschauungen antrat, veränderte sich die Lage der Gefangenen schroff und rasch.

So z. B. „war die Lage der Gefangenen im Solowezky-Kloster unter grausamen und strengen Vorstehern unerträglich: man liefs sie in schwülen Zellen schmachten, ohne sie auch nur zur Verrichtung der Notdurft herauszulassen, sie wurden schlecht genährt, die Beschwerden über die schlechte Behandlungsweise seitens der Bewachung, die sich vor der Obrigkeit auszeichnen wollte, blieben unberücksichtigt, Spaziergänge wurden verboten“<sup>1</sup>.

Ein Gefangener des Solowezky-Klosters, Pfarrer

---

<sup>1</sup> Russkaja Starina, 1887, Nr. 10.

Lasarowski, schildert die Verhältnisse der Klosterverbannung unter dem Archimandriten Dossifei Njemschinow im Anfange der 30er Jahre folgendermaßen: „Das Solowezky-Gefängnis unter dem Archimandriten Dossifei war wirklich unerträglich. In jeder Zelle, die drei Meter in der Länge, etwas über zwei Meter in der Breite hatte und fast immer geschlossen war, befanden sich je zwei Arrestanten. Zwischen den zwei Betten war nur so viel Raum, daß kaum noch einer durchgehen konnte. Die Fenster hatten keine Luftlöcher, so daß die auch sonst schwüle Luft zum Ersticken wurde. Nur Gottes Erbarmen rettete die Dulder. Die Gefangenen durften nicht einmal den geeigneten Ort zur Verrichtung der Notdurft aufsuchen. Nur einmal im Tage wurden die Gefäße aus den Zellen entfernt und gereinigt. Die Nahrung war ärmlich; die Gefangenen waren schon entzückt, wenn man ihnen ab und zu weiches Brot brachte. In langen Winternächten gestattete man den Gefangenen nicht, bei Licht das Abendbrot einzunehmen. Daher konnten sie nur tastend die Nahrung zu sich nehmen. Alle Leiden unter jenen Verhältnissen sind jedoch nicht aufzuzählen.“<sup>1</sup>

Man braucht nur einen Augenblick diese kurze und einfache Schilderung zu betrachten, um sich jene wahrhaft entsetzliche Lage, jenes Märtyrertum vorzustellen, zu dem die unglücklichen Arrestanten des Klostergefängnisses verdammt waren: Indessen war gerade in den dreißiger Jahren die

---

<sup>1</sup> Ebenda p. 64.

Verbannung in die Klostergefängnisse besonders verbreitet. Überhaupt war Kaiser Nikolaus I. ein großer Anhänger dieses Strafsystems, das während seiner ganzen Regierungszeit auch sehr häufig angewandt wurde. Er verbannte nicht nur religiöse, sondern auch politische Verbrecher ins Kloster. So wurden während seiner Regierungszeit 1828 unter anderen die Studenten der Moskauer Universität Nikolai Popow und Michail Kritski als „Teilnehmer der Verschwörung“ (Decabristen) nach Solowki verbannt. Viel später, nämlich 1850, wurde der frühere Student und Adlige aus Poltawa, Georg Andrusski „wegen gefährlicher Gesinnung und schädlicher Werke“ ins Solowezky-Gefängnis gebracht.

Die Verbannung nach Solowki drohte auch einmal unserem großen Dichter A. S. Puschkin. Seine bekannte „Ode an die Freiheit“ und die Tatsache, daß er im Theater seinen Nachbarn das Bild von Luwel, dem Mörder des Herzogs von B., zeigte, riefen die Verfolgung der Administration gegen ihn hervor. Puschkin drohte die Anklagebank und die Verbannung nach dem Solowezky-Kloster oder nach Sibirien. Dank dem energischen Eintreten seiner Freunde entging der Dichter zum Glücke Rußlands der drohenden Gefahr. Anstatt nach Solowki wurde er nach Jekaterinoslaw gebracht. A. S. Puschkin war nicht der einzige Vertreter der Literatur, dem die Verbannung ins Kloster drohte. Viel später, und zwar Anfang der sechziger Jahre, wurde der bekannte Schriftsteller A. P. Stschapow wegen Abhaltens einer Trauermesse für Popow, der die Bauern-

unruhen im Dorfe Besdna, Gouvernement Kasan, verursacht hatte, zur Verbannung nach dem Solowezky-Kloster verurteilt. Prof. N. J. Aristow, der Biograph Stschapows, teilt mit, daß die Heilige Synode, nachdem die Studenten der geistlichen Akademie in Kasan (die der Trauermesse beiwohnten) verhört worden waren und vielen von ihnen die Strafe zudiktiert worden war, beschlossen hatte, Stschapow, als Angehörigen des Departements für kirchliche Angelegenheiten, ins Solowezky-Kloster zu verbannen<sup>1</sup>.

Aristow zufolge hat es viel Mühe gekostet das Urteil der Synode zu verhindern. Stschapow aber hatte dadurch viele Unannehmlichkeiten, so daß er einmal unüberlegt ein Gesuch einreichte, man möchte ihn lieber nach Sibirien verbannen, als ins Solowezky-Kloster, „diese Grube der Hölle“. Einige hochgestellte Persönlichkeiten traten für Stschapow ein, und es gelang ihnen, zu bewirken, daß er, vom Zaren begnadigt, einem geistlichen Gerichte nicht mehr unterstellt werden durfte<sup>2</sup>.

Wenn es Stschapow, dank dem Eintreten einflußreicher Persönlichkeiten, gelungen war, dem Solowezky-Gefängnisse aus dem Wege zu gehen, so mußte dafür ein anderer Teilnehmer an dieser Geschichte, der Pfarrer Jachontow, der die Trauermesse für Popow gelesen hatte, stark büßen: er wurde gemäß dem Beschlusse der Heiligen Synode nach dem Solowezky-Kloster verbannt. Diese Ver-

---

<sup>1</sup> N. J. Aristow, A. P. Stschapow.

<sup>2</sup> Ebenda.

bannung hatte auf ihn einen sehr traurigen Einfluss gehabt. Jachontow wurde psychisch krank. Später wurde er, nachdem er wiederhergestellt war, Mönch des Solowezky-Klosters, dann als Missionär nach Sibirien gesandt.

## X.

Die Instruktion der zwanziger und dreissiger Jahre über die Behandlungs- und Beaufsichtigungsweise der Arrestanten im Klostergefängnisse zeichnet sich durch grosse Strenge aus. In den wichtigeren Fällen gab es sogar zwei Instruktionen: eine von einer Zivilbehörde, dem Ministerium des Innern, die andere von einer geistlichen Behörde. Z. B. bei der Verbannung des Begründers der Skopzysekte (Schneidlinge), des berühmten Kandratius Seliwanow, nach dem Spas-Euphimiuss-Kloster zu Susdal im Jahre 1820 wurde ausser der Instruktion des Grafen Kotschubej, des Ministers des Innern, an den Archimandriten dieses Klosters, noch eine besondere Instruktion geschickt, die von dem Metropolit von St. Petersburg und Nowgorod, Michail, verfasst und eigenhändig geschrieben war.

Diese Instruktion betont hauptsächlich folgende vier Punkte: 1. Der Arrestant darf keinen Verkehr haben, ausser mit denjenigen aus dem Mönchsstande, die der Archimandrit behufs Bekehrung und Erbauung für ihn bestimmt hat. 2. Er darf keine Briefe, Sendungen und Liebesgaben empfangen; er muss von jedem Verkehr mit fremden Menschen ferngehalten werden. 3. Sein Aufenthaltsort muss unter allen Umständen geheimgehalten werden,

und endlich 4. der ganze Korrespondenzwechsel in dieser Sache muß strenges Geheimnis bleiben.

Der Gouverneur der Stadt Wladimir nahm die Instruktion an und schrieb seinerseits an den Archimandriten: „Um die Versuche der Gesinnungsgenossen, mit dem Arrestanten in den Verkehr zu treten, zu verhindern, halte ich es für notwendig, daß sein Aufenthaltsort von wenigstens vier Mann aus der Klostergarnison bewacht wird; damit alle Ihre Forderungen in dieser Sache genau und unablässig erfüllt werden, habe ich zugleich mit diesem eine strenge Verordnung an den Vorgesetzten des Invalidenkommandos in Susdal erteilt.“ Außerdem bittet der Gouverneur den Archimandriten, nach Ablauf eines Monats ihm Mitteilungen über „den Gesundheitszustand, Gesinnung und Lebensweise des Arrestanten zu machen und festzustellen, ob Versuche seitens der Gesinnungsgenossen, mit dem Gefangenen in Verbindung zu treten und seinen Aufenthaltsort zu entdecken, stattgefunden haben“.

Nur ein Mensch durfte in das Geheimnis der Gefangenschaft Seliwanows eingeweiht werden, — nämlich der Susdalsche Stadtkommandant Makow. „Er (Makow) hat die Pflicht,“ schrieb der Gouverneur an den Archimandriten, „jede Bewegung der Gesinnungsgenossen des Gefangenen, ihre Ankunft usw. insgeheim zu verfolgen, persönlich Eure Ehrwürden davon in Kenntnis zu setzen und, falls es notwendig ist, Ihre Forderungen zu erfüllen.“

Um das Geheimnis strenger zu bewahren, wurde es verboten, selbst im Briefwechsel den Namen des „geheimen Gefangenen“, d. i. Seliwanows,

anzuführen, und vorgeschrieben, ihn nicht anders zu nennen „als den Greisen, den Führer der Skopzysekte“. Die Akten Seliwanows, die sich im Klosterarchive befinden, führen den Titel: „Das Geheimaktenstück von dem Greisen, dem Führer der Skopzysekte, der mit dem Schreiben des Grafen Kotschubej am 17. Juli 1828 hierher eingetroffen war. Name unbekannt.“ Allein, alle diese Mafsregeln haben, wie aus den eigentlichen Akten zu ersehen ist, ihr Ziel nicht erreicht. Von Seliwanows Verbannung nach dem Susdal-kloster erfuhren seine Anhänger und alle anderen, die um sein Schicksal besorgt waren, bald. Die strengen Mafsregeln der Bewachung und Beaufsichtigung haben ebenfalls nichts geholfen: trotz der Einzelhaft gelang es Seliwanow mit seinen Anhängern in Verkehr zu treten.

Graf Araktschejew, der zur Zeit am Ruder war, erschien als ein grofser Anhänger des Systems der Klostersverbannung. Während der ganzen Zeit seiner Herrschaft fand die Verbannung der „religiösen Verbrecher“ nach den Klöstern trotz der sanften und humanen Art Alexanders I. die weiteste Verbreitung. Unter anderen wurden zur Zeit des grausamen Günstlings die berühmten Mystiker jener Zeit, die Gutsbesitzer aus dem Gouvernement Rjasan: A. P. Dubowizki und L. M. Gagin, nach den Klöstern verbannt. Der erste nach Kirillo-Bjeloozerski-Kloster, der zweite nach Walasmow<sup>1</sup>. In den dreifsig Jahren befürwortete das System

---

<sup>1</sup> Dubrowin: „Unsere Mystiker“, „Russkaja Starina“ 1895/96.



der Klostersverbannung „wegen religiöser Verirrungen und behufs Bekehrungen der Verbrecher“ unter anderen der bekannte General Dubelt, der Vorgesetzte des Gendarmeriekorps. Auf seine Veranlassung begannen die Verfolgungen gegen die Mitglieder des religiösen „Bruderbundes“; an dessen Spitze E. F. Tatarinowa, geborene Baronin Buxgefoen, stand. Der Prozeß, den Dubelt gegen diesen „Bund“ angestrengt hatte, schloß mit einer ganzen Reihe von Klostersverbannungen ab. Tatarinowa wurde nebst ihrem Zögling Wassiljewa nach dem Katschinski-Frauenkloster im Gouvernement Twer verbannt, Geheimrat Popow ins Silantow-Kloster von Kasan, wo er auch starb; der Staatsrat Pilenski in das Susdalsche Spas-Euphimiuss-Kloster; Titulärrat Fedorow ins Jurjewski-Kloster und seine Frau ins Swjatoduchow-Kloster der Eparchie Nowgorod usw.

## XI.

Wie in den fernen früheren Zeiten wird auch jetzt bei der Verbannung ins Kloster die Strafzeit, die der Verbrecher zu verbüßen hat, nicht angegeben. In den Erlassen und Verordnungen, mit denen die Verbannten eintrafen, wurde in der Regel nur vorgeschrieben, „sie bis zur Bereuung“, oder „bis sie sich gebessert haben“, oder einfach „bis sie still geworden sind“, im Gefängnis zu halten, ohne jede Angabe der Frist. Die Fristlosigkeit der Verbannung und Gefängnishaft erschwert freilich am meisten die ohnedies äußerst traurige Lage der Verbannten und Sträflinge der Klöster.

Um eine Vorstellung davon zu geben, wie dauernd mitunter die Einkerkung in den Klostergefängnissen war, führen wir hier einige Angaben an, deren Richtigkeit keineswegs bezweifelt werden kann. In der „Russkaja Starina“ hat Herr Koltschin unter anderem eine Liste der Gefangenen veröffentlicht, die im Juli 1885 im Solowezky-Gefängnis saßen.

Diese Liste wurde auf Veranlassung des Oberprokurators der Heiligen Synode, Geheimrat A. J. Karasewski, von dem Archimandriten des Klosters Alexander aufgestellt. In dieser Liste sind 19 Gefangene angegeben, von denen einige — es ist schrecklich zu sagen — 20, 30, 40, 50, 60 und mehr Jahre im Gefängnis gesessen haben!

So z. B. hat der Abt des Selenginski-Klosters, Israel, der wegen der Begründung einer neuen Sekte und „sonstiger gotteswirdiger Handlungen“ seine Abtwürde verloren hat und dem Pfarrer- und Mönchstande enthoben wurde, 21 Jahre im Gefängnisse gesessen. Der Bauer des Gutsbesitzers Durnowo aus dem Gouvernement Kaluga, Stepan Sergejew, „hat deshalb, weil er sich nach altgläubiger Art bekreuzte und aus religiösem Fanatismus Albernheiten verbreitete“, 25 Jahre im Gefängnisse gesessen. Der Bauer aus dem Gouvernement Saratow, Bezirk Otokark, Jegor Afanasjew, hat „wegen der Nichtbefolgung der ihm auferlegten Kirchenbufse, der Ermordung seines Söhnchens und des Überganges von der Orthodoxie zum Raskol“ 29 Jahre im Gefängnisse gesessen.

Der Kleinbürger aus Petersburg Semjon

Kononow hat „wegen Übergangs zur Skopzysekte und Verharrens in den verderblichen Irrtümern“ 33 Jahre im Gefängnisse gesessen. Der Bauer des Grafen Golowkins, Anton Dmitrijew, hat „wegen Kastrierung und Verbreitung der Skopzysekte“ 37 Jahre im Gefängnisse gesessen. Der Bauer aus dem Gouvernement Wjatka Semen Schubin, der auf Allerhöchste Bestimmung, die seiner Verurteilung vom Regierungssenat wegen Altgläubigkeit, Kirchenlästerung und Beschimpfung der heiligen Sakramente folgte, verbannt wurde, hat 43 Jahre im Gefängnisse gesessen. In dem Momente, als seine Akten veröffentlicht wurden, im Juli 1855, zählte er 88 Jahre.

Man kann sich leicht den Zustand der Gefangenen vorstellen, die 30, 40 und mehr Jahre im Klostersgefängnisse gesessen haben.

Äußerst interessant sind — trotz ihrer Kürze und Mangelhaftigkeit — die Charakteristiken, die der Archimandrit von jedem Gefangenen gibt. Ich führe hier einige davon an. Von dem Bauern Semen Schubin, der 43 Jahre im Gefängnisse gesessen hat, heißt es: „Die Strafzeit ist unbestimmt. Wegen seines hohen Alters verläßt er die Zelle nie; meistens liegt er im Bette. Ins Bad wird er im Wagen geführt. Er kann nur sehr schlecht lesen und liest keine Bücher außer seinem eigenen Psalmbuche; die Kirche besucht er nie, da er sie hafst. Leidet an Windbruch, kann aber nicht geheilt werden, da es hier keine Ärzte und keine Arzeneien gibt. Begriffsschwer, geistig gesund. Bei jeder Gelegenheit wird ver-

sucht, ihn zu bekehren; da er aber in seiner Ketzerei alt geworden, hört er auf nichts, und es ist ausgeschlossen, daß er jemals Abbitte tut. Sein Charakter ist zänkisch und auf-rührerisch. Wegen Verharrens in der Ketzerei und wegen des hohen Alters muß er in dem gegenwärtigen Zustand verbleiben.“ Der Schluß, den der Archimandrit daraus zieht, ist wirklich unerwartet. Nachdem er selbst Schubin als einen unwissenden stupiden Greis schildert, der noch dazu nahe am Sterben ist, dürfte man wohl erwarten, daß er seine sofortige Freilassung aus dem Gefängnisse beantragen würde. Der unglückliche 90jährige Greis, der mit einem Fusse schon im Grabe steht, kann doch wahrhaftig für die orthodoxe Kirche und Religion nicht mehr gefährlich sein.

Von dem Bauern Anton Dmitrijew, der 37 Jahre im Gefängnisse gesessen hat, schreibt der Archimandrit folgendes: „Er ist 81 Jahre alt. Ist für immer eingekerkert. Wird aus der Zelle nur zum Spaziergang im Korridor herausgelassen. Im Sommer darf er seinen Spaziergang auch im Gefängnishofe machen. Ist Analphabet und hört nur zu, wenn die anderen lesen. Die Kirche besucht er nicht. Ist verschlossenen Charakters und geistig gesund. Es wird versucht, ihn zu bekehren. Er hört aber auf nichts. Es ist ausgeschlossen, daß er Abbitte tut; sein Verhalten ist ruhig. Infolge seiner gefährlichen Ketzerei (Skopzy) muß er im Gefängnisse verbleiben.“ In diesem Sinne lauten die meisten

Charakteristiken bezüglich der Arrestanten, die im Klostergefängnisse sitzen.

Nur für sehr wenige läßt der Archimandrit gewisse Erleichterungen zu. So z. B. schreibt der Archimandrit in bezug auf den Katholiken und Gouvernementssekretär Josif Dubowski, der wegen „Frechheit und Gotteslästerung“ ins Kloster verbannt wurde: „Er ist klug, aber von seiner Ketzerei gefangen; scheinbar krank; ihm kann im Solowezky-Kloster nicht geholfen werden. Man versucht ihn auf den richtigen Weg zu bringen, indem man sich auf seine lateinische Religion stützt. Das wirkt aber nicht. Er nennt seinen Glauben jüdisch-christlich; Gottesbilder läßt er in seiner Zelle nicht zu. Er wollte den Eid der Untertanentreue nicht leisten. Wenn die Regierung seine Überführung nach einem katholischen Kloster oder nach einer Stadt, wo es katholische Geistliche gibt, verordnen wollte, so wäre es leichter, ihn in einen gesunden physischen und sittlichen Zustand zu bringen und seinen vollen Verstand zu retten; in der gegenwärtigen Haft ist es unmöglich, ihn geistig zu heilen; er ist reizbar und jähzornig und wartet auf Grund geheimnisvoller Zeichen und infolge seines kranken Zustandes auf das Eintreffen irgendwelcher Ereignisse. Er verdient Nachsicht und Erleichterung seines Schicksals durch Überführung in ein anderes Kloster.“ Einige der Arrestanten, die auf der Liste verzeichnet sind, wurden, gleich Anton Dmitrijew, für immer eingekerkert. Davon haben von neunzehn acht im Jahre 1855 im Solowezky-Kloster gesessen. Auf diese Weise waren

diese acht Menschen, die zur lebenslänglichen Haft verurteilt wurden, dadurch auch zum Tode innerhalb der Klostermauern verurteilt. Es gab allerdings nur sehr seltene Ausnahmen auch hier: manche, die zu lebenslänglicher, ewiger Haft verurteilt waren, wurden noch vor dem Tode frei.

In der Regel ging es folgendermaßen vor sich: irgendein Administrator oder ein anderer Würdenträger erfuhr z. B. während seines Besuches im Kloster, daß unter den Gefangenen sich einer befindet, der hier 50 oder 60 Jahre in Haft ist. Die Mitteilung mußte selbstverständlich einen starken Eindruck auf ihn machen. Da beeilt sich auch der Würdenträger, die Freilassung des greisen Sträflings, der, von allen vergessen, im Gefängnisse sitzt, zu beantragen. Manchmal hatten diese Art Gesuche einen günstigen Ausgang, und der Gefangene wurde in Freiheit gesetzt.

Es ist jedoch gerechtermaßen hinzuzufügen, daß es nicht selten auch Fälle gab, wo die Freiheit zu spät kam: der Gefangene, der sein ganzes Leben innerhalb der Gefängnismauern zugebracht hatte, hatte nicht mehr die Kraft, die Freiheit zu genießen, die man ihm vor dem Tode zurückgab. Das war z. B. der Fall mit dem oben erwähnten Anton Dmitrijew. Außerordentlich traurig war das Schicksal dieses Menschen: er hat in den Solowezky-Kasematten ganze 65 Jahre in Einzelhaft gesessen!

Er zählte bereits 90 Jahre, als ihm der Klostervorsteher plötzlich erklärte, daß er freigelassen wird, daß er endlich das düstere Gefängnis, in dem sein

ganzes Leben begraben wurde, verlassen und nach allen Windesrichtungen sich begeben kann . . . Der unglückliche Greis erklärte, daß er niemanden mehr habe, zu dem er gehen könnte, da alle seine Beziehungen zur Heimat und zu den Verwandten längst gelöst waren, und wollte das Gefängnis nicht verlassen. Da wurde es ihm großmütig erlaubt, „bis zu seinem Lebensende im Gefängnisse zu verbleiben“, und zwar nicht mehr als Gefangener. Er ist 1880 gestorben, „ohne seine Verirrungen zu bereuen“.

Von den Personen, die ohne Angabe der Strafzeit „bis zur Besserung“ verbannt wurden, sind in der Arrestantenliste von 1855 elf angeführt. Darunter ist Semen Schubin z. B. 63 Jahre im Klostergefängnisse verblieben, da er bis zu seinem Tode „unerschütterlich in seinen Irrlehren verharrte“. Er ist 1875, 89 Jahre alt, gestorben. Die letzten drei Jahre konnte er nicht mehr gehen<sup>1</sup>. Hier muß bemerkt werden, daß bei weitem nicht alle Gefangenen ein so hohes Alter erreicht haben wie Anton Dmitrijew und Semen Schubin. Im Gegenteil, viele Gefangene starben im Gefängnisse kurz nach ihrer Verbannung. So z. B. verlebte der Kollegienrat Bautysch-Kamenski, der am 29. Dezember 1828 ins Klostergefängnis zu Susdal eingekerkert wurde, nur einen Monat darin und starb am 22. Januar 1829. Der Moskauer Kleinbürger Feodor Schigarew, der wegen Raskol am 2. November 1856 in dasselbe Gefängnis eingekerkert wurde,

---

<sup>1</sup> Russkaja Starina, 1887, Nr. 12, p. 614.

verlebte darin nur 25 Tage und starb am 27. desselben Monats. Der Dekabrist Fürst Schachowski, der am 3. Februar 1829 in diesem Gefängnis eingetroffen war, starb am 24. Mai desselben Jahres<sup>1</sup>. Es gibt viele Gründe zur Annahme, daß der erste Eindruck, den die Klostergefängnisse auf die Gefangenen machten, ungeheuer stark war und sie manchmal zur Verzweiflung trieb. Als der Stabskapitän Stschegolew, der 1826 wegen eines „religiösen Verbrechens“ nach Solowki verbannt wurde, seine Zelle erblickte, geriet er in ein derartiges Entsetzen, daß er sofort „ganz erzürnt dem Offizier der Wache erklärte, er würde sich den Kopf an der Wand zerschlagen, wenn man ihn länger hier behalten würde“.

Besonders schwierig war die Lage der Gefangenen, die geisteskrank waren. Und doch war die Zahl dieser Kranken in unseren Klöstern, besonders in früheren Zeiten, sehr groß. Dies ist hauptsächlich auf folgende zwei Gründe zurückzuführen: erstens boten unsere Klöster in früheren Zeiten, da es keine Spezialanstalten für Geisteskranke gab, eine Zufluchtsstätte für sie. Dahin wurden oft Menschen — nicht selten fürs ganze Leben — verbannt, die im wahnsinnigen Zustande ein Verbrechen begangen hatten. Andererseits mußten die äußerst schwierigen Verhältnisse der Einzelhaft in den Klostergefängnissen eine Zerrüttung der Seelentätigkeit auch bei ganz gesunden Menschen hervorrufen, die in diese Gefängnisse ge-

---

<sup>1</sup> Aus offiziellen Aktenstücken.



raten sind und dort lange Jahre, oft Jahrzehnte zugebracht haben. Wir haben bereits früher erwähnt, daß der Prozentsatz der psychischen Erkrankungen unter den Klostergefangenen sehr groß ist.

Unter den 50 Gefangenen, die 1835 im Solowezky-Kloster saßen, gab es viele, die mehr oder minder an Geisteszerrüttung litten. Darauf weist unter anderem sowohl der Charakter der von ihnen begangenen Verbrechen als auch ihre Charakteristik seitens der Klosterbehörden hin. So z. B. heißt es, daß ein Bauer, der Raskolnik Stepan Sergejew „wegen Albernheiten, die er im religiösen Wahnsinn verbreitete“, verbannt wurde. Abgesehen von solchen Subjekten, deren anormalen Zustand man nur vermuten kann, gab es unter den Gefangenen des Solowezky-Klosters fünf, die an deutlich ausgesprochener Seelenzerrüttung im höchsten Grade litten.

Der Handwerker des Modikowschen (?) Gußeisenwerkes Peter Potapow wurde wegen Ermordung seines Vaters Potaps und dessen Frau Praskowja im Zustande des Wahnsinns 1828 zur ewigen Einkerkelung nach Solowki verbannt. Die Klosterbehörde versieht diesen Namen 1835 mit folgender Anmerkung: „Ist im höchsten Grade wahnsinnig, weshalb die Heilige Synode ersucht wurde, ihn in eine Heilanstalt zu befördern.“

In noch entsetzlicherem Zustande befand sich der geisteskranke Gefangene Feodor Rabotschij aus dem Militärbezirk Pskow, der 1830 „wegen der Ermordung seiner drei Töchter und seines Bruders

in wahnsinnigem Zustande und wegen vieler anderer Mordversuche“ behufs Buße für immer nach Solowki verbannt wurde. Die Klosterbehörde versieht seinen Namen mit folgender Anmerkung: „Ist jetzt stark wahnsinnig geworden und ist sogar seinen eigenen Kot. Die Heilige Synode wurde ersucht, ihn, wohin es sich gehört, zu befördern.“

Endlich war unter den geisteskranken Gefangenen des Klosters der Porutschik Goroschankin, der 1833, als er im Solowezky-Gefängnisse saß, im Wahnsinnsausbruch einen Soldaten aus der Wache erstochen hatte. Dieser Mord lenkte die Aufmerksamkeit der Regierungskreise auf ihn, weshalb auf Allerhöchsten Befehl eine Revidierung des Solowezky-Gefängnisses verordnet wurde. Diese bestätigte die unmögliche Lage der Geisteskranken im Klostergefängnisse und brachte eine ganze Reihe von Einschränkungen, denen die Gefangenen unverdientermaßen ausgesetzt waren, an den Tag. Einen schweren, niederschmetternden Eindruck machen diese kurzen, aber laut redenden Angaben über die Lage der Geisteskranken, die viele Jahre in den „Kasematten“ und „Zellen“ der Klöster schmachten mußten, ohne Hilfe und ohne Pflege. Man darf jedoch bei der Beurteilung dieser Tatsachen die allgemeinen Verhältnisse jener Zeit nicht vergessen. Man darf nicht vergessen, daß eine humane und aufmerksame Behandlungsweise der Geisteskranken, die ein Verbrechen begangen hatten, erst in einer viel späteren Epoche, nämlich unter dem Einfluß des neuen, öffentlichen Gerichts-

wesens, in die Regierungskreise Eingang gefunden hat.

Es ist übrigens darauf hinzuweisen, daß kranke Gefangene, gleichviel, welcher Art, im Solowezky-Gefängnisse überhaupt keine ärztliche Hilfe genießen. „Wird jemand krank, so kann er hier nicht geheilt werden, da es hier keine Ärzte und keine Arzneien gibt,“ berichtet der Archimandrit Alexander 1855 an der Oberprokurator der Heiligen Synode; „wenn aber jemand wahnsinnig geworden ist, so wurde er im Einvernehmen mit der höheren Obrigkeit in eine bestimmte private Krankenanstalt behufs Heilung befördert.“<sup>1</sup>

Allein, man muß sagen, daß die Beförderung nach einem Krankenhause nur in seltenen Ausnahmefällen zugelassen wurde. Um dazu die Erlaubnis der Obrigkeit zu erlangen, brauchte man ein Jahr Korrespondenz durch allerhand Kanzleiverschleppung.

## XII.

Bis jetzt haben wir hauptsächlich von der Lage der Klostergefangenen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und im Anfang der fünfziger Jahre gesprochen. Wenn wir dann zum Ende der fünfziger Jahre, zu den sechziger und siebziger Jahren übergehen, so müssen wir konstatieren, daß gewisse liberale Einflüsse, die die eben genannte Epoche auszeichnen, und denen Rußland eine ganze Reihe großer und wohlthätiger Reformen

---

<sup>1</sup> Russkaja Starina, 1888, Nr. 2, p. 399.

verdankt, leider keine wesentliche Verbesserung in der Lage derjenigen gebracht haben, die der Verbannung und Einkerkerung in die Klostergefängnisse anheimfielen.

Da ferner die Gesetze, welche das religiöse und geistige Leben des russischen Volkes regulieren, während dieser Zeit keine wesentliche Veränderung erfahren haben, so ist es klar, daß die Verhältnisse, in denen Millionen unserer Altgläubigen und Sektierer leben mußten, ebenfalls dieselben geblieben sind wie vor den Reformen. Daher sehen wir, daß gerade während der Blütezeit des Liberalismus Verfolgungen jeglicher Art gegen die Sektierer und Altgläubigen stattfinden. Und wenn diese Verfolgungen nicht den systematischen und bestimmten Charakter trugen, den sie während der Regierungszeit Nikolaus' I. hatten, so fand doch die Verbannung der Sektenführer, der Pfarrer und Bischöfe der altgläubigen Hierarchie nur zu häufig statt.

Um nicht bei leeren Behauptungen zu bleiben, halten wir es für notwendig, hier einige Tatsachen anzuführen. 1854 wurden in das Susdalsche Klostergefängnis Altgläubige, die „auf türkischem Boden verhaftet waren“, gebracht: Erzbischof Arkadius, Bischof Alimpius und Pfarrer Semenow; 1859 wurde in demselben Gefängnisse der im „Gouvernement Kiew verhaftete“ altgläubige Bischof Konow eingekerkert. Im gleichen Jahre ist ein Prozeß entstanden wegen der Begründung einer besonderen Sekte am Ural, die den Namen „Die Bruderschaft Gottes“ erhalten hatte. Infolge dieses

Prozesses wurden zuerst im Gefängnisse zu Jekaterinburg, dann in der Peter-Paulsfestung eingekerkert: der Begründer der Sekte und der Mitarbeiter der Zeitschrift „Majak“, Artilleriekapitän N. S. Iljin, und seine Anhänger: Beamter der Bergverwaltung Kollegienassessor Budrin, Titularrat Protopopow, der Podporutschik des Forstkorps Laletin und die Frauen von Budrin und Laletin. Budrin, der an Schwindsucht litt, ertrug die Einkerkung nicht und starb im Gefängnis. Seine Frau wurde nach dem Swjatoduchow-Frauenkloster in Nowgorod verbannt. Saletin wurde 1859 in das Swjaschski-Kloster verbannt, wo er auch nach zehnjähriger Einkerkung gestorben ist. Iljin wurde zu gleicher Zeit im Solowezky-Gefängnis in strenge Einzelhaft gesteckt, wo er bis zum Herbst 1873 geblieben ist. In diesem Jahre wurde er infolge der wiederholten Gesuche seiner Töchter um Erleichterung seines Schicksals aus Solowki nach dem Klostergefängnisse in Susdal überführt, wo er auch bis zum 18. Juli 1879 verblieb. Die lange Haft verursachte bei ihm eine Geisteszerrüttung, weshalb er auf Ersuchen der Verwandten aus dem Gefängnis freigelassen und dann in Polangen, Gouvernement Kurland, unter „strengste Polizeiaufsicht“ gestellt wurde.

1860 wurde der Kosak Maxim Rudometkin wegen der Begründung der Sekte Priguni im Kaukasus im Solowezky-Gefängnis eingesperrt. 1869 wurde Rudometkin aus Solowki nach dem Susdalschen Klostergefängnis versetzt, „damit er die Korrespondenz mit seinen Gesinnungsgenossen

nicht mehr pflegen könne“. Hier erlag er 1877 „einem apoplektischen Schläge“, wie darüber der Vorsteher berichtet hatte.

1863 wurde der altgläubige Bischof Gennadius in das Susdalsche Gefängnis eingesperrt und saß dort bis 1881. 1865 wurde in demselben Gefängnisse der Pfarrer P. F. Solotnizki wegen seines Übertritts zu den Raskolniki-Beglopopowzi eingesperrt. 1866 wurde der bekannte Sektierer Adrian Puschkin in das Solowezky-Gefängnis gebracht usw.

Was die Haftzeit in den Klostergefängnissen während der fünfziger und sechziger Jahre betrifft, so muß man sagen, daß sie nach wie vor eine ungewöhnlich lange war. So befanden sich von den ebenerwähnten Personen in der Haft: Kosak Rudometkin 15 Jahre, der altgläubige Bischof Gennadius 18, der Artilleriekapitän Iljin 20, der altgläubige Bischof Konow 22 Jahre, der Erzbischof Arkadius 27<sup>1</sup>, der Pfarrer Solotnizki 32 Jahre. Der letztere wurde erst 1897 frei. 32 Jahre hatte auch der griechisch-katholische Pfarrer Josef Antschenski in dem Susdalschen Gefängnisse zugebracht. Er starb 1877.

Was, abgesehen von der Strafzeit, die anderen Verhältnisse des Klostergefängnisses betrifft, so muß man feststellen, daß sie sich während der sechziger und siebziger Jahre sehr wenig von den-

---

<sup>1</sup> Arkadius und Gennadius wurden erst 1881 auf Ansuchen des damaligen Ministers des Innern, Grafen Ignatjew, in Freiheit gesetzt. Alimpius starb nach fünfjähriger Einzelhaft im Gefängnis.

jenigen unterschieden, in welchen die Klostergefangenen der zwanziger Jahre lebten. Als Beweis dafür führen wir auszugsweise die Instruktion an, die mit der Verbannung der ebenerwähnten Altgläubigen, der Erzbischöfe Arkadius und Alimpius und des Pfarrers Semenow, im Zusammenhang steht.

Der Bischof aus Wladimir, Justin, schrieb an den Archimandriten des Spas-Euphimiuss-Klosters, Amwrosius: 1. Sobald die Zivilbehörde die verzeichneten Personen zugestellt hat, ist jedem von ihnen eine besondere Zelle zuzuweisen (das Wort „Kasematte“ fehlt) und die Zeit ihres Eintreffens und ihrer Einkerkering mir mitzuteilen. 2. Sie sind streng zu beaufsichtigen, damit sie in keinen Verkehr miteinander, mit den Raskolniki und sonstigen Leuten treten können; ebenfalls sind alle Maßregeln anzuwenden, um sie von ihren Irrlehren abzubringen und sie zu veranlassen, alles, was sie von den Pseudokanzeln im Auslande und von ihren Beziehungen zu unseren Raskolniki wissen, mitzuteilen. 3. Die Resultate Ihrer Bekehrungsversuche und Ihrer Beaufsichtigung haben Sie allmonatlich oder auch früher, je nach Bedarf, mir mitzuteilen. 4. Ihre Namen und falschen Bezeichnungen dürfen nicht angeführt werden, sondern sie sind als Gefangene unter Nr. 1, 2, 3 der Reihe nach zu verzeichnen, wie sie auch im Erlasse der Heiligen Synode verzeichnet sind: nämlich Arkadius unter Nr. 1, Alimpius unter Nr. 2 und Semenow unter Nr. 3<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Aus offiziellen Akten des Klosterarchivs.

Abgesehen von diesen Instruktionen benutzt die Zivil- und geistliche Behörde jede Gelegenheit, um bei dem Oberpriester und dem Archimandriten des Klosters eine strengere Beaufsichtigung der Gefangenen zu beantragen. Besonders streng wird die Korrespondenz beaufsichtigt. Sie wird überhaupt nur geduldet und steht unter der unmittelbaren Kontrolle des Archimandriten, der verpflichtet ist, alle Briefe, die die Gefangenen abschicken oder erhalten, durchzulesen. Manche Klostervorsteher empfinden diese echt polizeilichen Pflichten, die ihnen auferlegt sind, als eine Last. Andere hingegen gefallen sich als Kontrolleure der Korrespondenz in ganz überflüssigen Schikanierungen und Böswilligkeiten. Daher suchen die Gefangenen nach Möglichkeit der strengen und argwöhnischen Zensur aus dem Wege zu gehen und ihre Briefe, so weit es geht, ohne Wissen des Vorstehers fortzusenden. Der letztere sucht seinerseits alle Briefe, die die Gefangenen gegen sein Wissen erhalten oder fortsenden, aufzugreifen. Dabei überschreitet der Argwohn der Vorsteher oft alle Grenzen. Von vielen Tatsachen, die uns zur Verfügung stehen, und die dies bestätigen, wollen wir einen äußerst charakteristischen Fall anführen, der sich im Susdalschen Kloster ereignet hatte.

Archimandrit Dosifei griff einen Brief auf, der von einer Frau geschrieben und an den altgläubigen Bischof Gennadius, der zurzeit in der Susdalschen Festung saß, adressiert war. Dieser Brief kam dem Archimandriten äußerst verdächtig vor, da er darin einen Beweis für die Existenz einer Raskol-



nikiverschwörung erblickte. Besonders gefährlich schienen ihm die „nicht zu Ende geschriebenen Worte“ oder genauer die Reihe der Buchstaben am Anfange des Briefes zu sein: H. J. C. S. G. E. D. U. Er überreicht den rätselhaften Brief dem Oberpriester von Wladimir und erklärt in einem besonderen Geheimschreiben die außerordentliche Bedeutung desselben. Der Oberpriester schickt den Brief des Gennadius an das geistliche Konsistorium mit dem Antrag, sofort in dieser Sache eine geheime Untersuchung einzuleiten. Es entsteht ein „Prozeß“, es beginnt ein Verhör. Gennadius wird aufgefordert, zu erklären, wer ihm diesen unheilvollen Brief geschrieben hat, und was die geheimnisvollen Buchstaben H. J. C. S. G. E. D. U., die am Anfange des Briefes stehen, bedeuten. Gennadius erklärt, daß dieser Brief von seiner Cousine geschrieben sei, und daß die schrecklichen Buchstaben bedeuten: Herr Jesus Christus, Sohn Gottes, erbarme Dich unser<sup>1</sup>.

Trotzdem der harmlose Inhalt des Briefes, den der Archimandrit aufgegriffen hatte, festgestellt war, wurde er dennoch dem Besitzer nicht zurückgegeben. Dem Archimandriten aber wurden deshalb keine Vorwürfe gemacht. Im Gegenteil: das geistliche Konsistorium lobte seine Handlungsweise und empfahl ihm, auch künftighin Gennadius' Korrespondenz zu beaufsichtigen und alle Briefe, die ihm aus irgendeinem Grunde verdächtig vorkämen, dem Oberpriester von Wladimir vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Aus offiziellen Aktenstücken.

Was die intelligenteren Gefangenen, wie z. B. den Artilleriekapitän Iljin und andere, betrifft, so entstanden fortwährend Mißverständnisse wegen der Korrespondenz. Fortwährend mußten die geistlichen Behörden — die des Klosters und die der Eparchie — Verhöre abhalten und Untersuchungen einleiten, da die Gefangenen die Instruktion bezüglich Korrespondenz und Verkehr mit Verwandten, Bekannten und Anhängern ihrer Lehren nicht befolgten.

### XIII.

Die Gefangenen werden nach wie vor verschiedentlich nach den Klöstern befördert: die einen in Begleitung „von zwei zuversichtlichen Gendarmen“, die anderen unter Bedeckung von Polizisten, die dritten in Begleitung eines Polizeibeamten oder eines Gendarmerieoffiziers, die vierten endlich per Etappe.

In der Regel wird der Arrestant, der zur Einkerkerung in das Klostergefängnis verurteilt ist, zuerst dem Gouverneur jenes Gouvernements, in dem sich ein Kloster befindet, übergeben und dann von dem Gouverneur an den Archimandriten des Klosters weiterbefördert.

Um eine Vorstellung von der strengen Behandlungsweise zu geben, die den Gefangenen unterwegs zuteil ward, führe ich als Beispiel die Instruktion an, die der Gouverneur von Perm dem Gendarmeriekapitän Latuchin erteilte, als dieser den altgläubigen Bischof Gennadius (weltlich: Bauer Grigori Bjelajew) nach dem Susdalschen Kloster zu

begleiten hatte. „Indem ich bestimme, daß Sie den Bauern Grigori Bjeljajew bis zur Stadt Wladimir begleiten, befehle ich Ihnen, ihn sofort in Empfang zu nehmen und sich sofort mit ihm nach der Stadt Wladimir zu begeben, und zwar: 1. Während des Weges nach Wladimir haben Sie in voller Bewaffnung bei dem Arrestanten ununterbrochen zu verbleiben und ihm nicht zu erlauben, mit jemandem Gespräche zu führen. 2. Sie müssen darauf achten, daß der Arrestant sich keinen Schaden zufüge und sich nicht auf eine Ihrer Waffen stürze. 3. Sie haben keine Wohnung zu mieten, sondern solche von der Obrigkeit des Ortes zu fordern; Rast ist nur in den Orten zu halten, wo es Militärkommandos gibt; von diesen ist auf Grund der beiliegenden Liste Wache zu verlangen, die während Ihrer Aufenthaltszeit an Ort und Stelle zu sein hat. 4. Beim Eintreffen in der Stadt Wladimir haben Sie sich sofort dem Gouverneur zu melden, ihm das beiliegende Kuvert unter Nr. 00 zu übergeben und Verfügung bezüglich der Übernahme des Arrestanten zu erbitten. Dann haben Sie eine Quittung diesbezüglich zu verlangen. 5. Im Falle einer schweren Erkrankung des Arrestanten haben Sie bis zur nächsten Stadt zu fahren, ihn dort der Obrigkeit des Ortes behufs Heilung zu übergeben und zu verlangen, daß der Arrestant, nachdem er sich erholt hat, unter entsprechender Beaufsichtigung an den Gouverneur der Stadt Wladimir weiterbefördert wird. Bei der Zurücklassung des Arrestanten ist eine Quittung zu verlangen. 6. Zum Schlusse verwarne ich Sie, daß Sie Unordnung während des Weges, noch

mehr aber die Freilassung des Arrestanten vor der Strenge des Gesetzes zu verantworten haben werden.“<sup>1</sup>

Nach dem Eintreffen im Kloster übergeben die Gendarmen oder Polizisten den Arrestanten dem Archimandriten, der ihn in Empfang nimmt und eine besondere Quittung, gewöhnlich folgenden Inhalts, ausstellt: „Den in das mir anvertraute Spas-Euphimiuss-Kloster in Susdal behufs Finkerkerung in der Sträflingsabteilung überwiesenen Arrestanten so und so habe ich heute, den 11. April 1865, um 6 Uhr früh in aller Ordnung von dem ihn begleitenden Unteroffizier des N. Gendarmeriekommandos so und so und dem Gemeinen so und so empfangen, was ihnen durch diese Quittung, mit meiner Unterschrift und dem offiziellen Kloster-siegel versehen, bestätigt wird.“

Dann läßt der Archimandrit den Arrestanten untersuchen, wobei ihm das Geld, die Sachen, Wäsche und Kleidung weggenommen werden. Von den Kleidern wird ihm nur das Unentbehrlichste zurückgelassen. Das ganze übrige Vermögen des Arrestanten bleibt bei dem Archimandriten in Verwahrung. Besonders streng werden die Schreibgegenstände durchsucht; Papier, Tinte, Beistift, das alles wird dem Arrestanten sofort genommen. Ebenso auch die Bücher. Wir kennen einen Fall, wo dem Gefangenen verboten wurde, die erste Zeit ein Evangelium und Psalmbuch bei sich zu behalten.

---

<sup>1</sup> Aus den offiziellen Aktenstücken in der Kanzlei des Gouverneurs von Perm.

Dieser Fall ereignete sich nicht etwa vor hundert oder zweihundert Jahren, sondern vor einem oder vor zwei Jahren. Nach der Untersuchung wird der Arrestant in die Festung oder in die Sträflingsabteilung des Klosters geführt und dort in einer kleinen Einzelzelle mit sehr dicken, feuchten Wänden untergebracht. Die Zelle hat nur ein Fenster mit einem massiven eisernen Gitter; aber man kann durch dieses Fenster nichts sehen, da die hohe Festungsmauer darüber hinausragt, die das Gefängnis von drei Seiten umgibt. Das Gefängnis ist sehr alt, feucht und kalt. Es wird nicht einmal im Sommer durchwärmt, weshalb die Arrestanten sehr stark unter Kälte und Feuchtigkeit leiden.

Die Zellen sind immer verschlossen; manche Arrestanten werden zum Spaziergang in den Korridor gelassen. Aber nicht alle genießen dieses Vorrecht. Die erste Zeit darf der Arrestant die Zelle unter keinen Umständen verlassen. Nur einmal am Tage wird die Tür geöffnet, damit der Arrestant den Eimer, der sich in der Zelle befindet, hinaustragen kann. Die Nahrung wird durch eine besondere, in der Tür sich befindende Öffnung gereicht. Durch diese Öffnung beaufsichtigen die Soldaten der Wache den Arrestanten. Dieses fortwährende Beobachten muß freilich die Gefangenen furchtbar ärgern, um so mehr, als die Nerven der meisten völlig zerrüttet sind. Dazu kommt noch eine Tatsache, die nicht unterschätzt werden darf, wenn man die moralische Wirkung beurteilen will, die das Klostergefängnis auf die Arrestanten ausübt.

Die meisten Gefangenen sind tief religiöse, gläubige Menschen: sie wollen beten, da es schon längst ein unentbehrliches Bedürfnis für sie geworden ist; aber es ist schwer, zu beten, wenn man jeden Augenblick das argwöhnische Auge des wachhabenden Soldaten auf sich gerichtet fühlt. Es ist schwer, unangenehm und beleidigend. Der Gefangene deckt, so gut es geht, die Öffnung an der Tür zu, bereitet sich zum Gebet vor und überläßt sich ganz dem religiösen Gefühle, das über ihn gekommen ist, — da ertönt aber in diesem Augenblick ein starkes Klopfen an der Tür, und eine rohe Stimme fordert mit brutalen Schimpfwörtern, daß die Öffnung unverzüglich freigemacht wird. Keine Bitten des Arrestanten helfen in solchen Fällen. „Ich kann nicht wissen, ob du betest, oder ob du die Wand untergräbst,“ sagen die Soldaten zu ihrer Rechtfertigung.

In manchen Klöstern gab es bis vor kurzem besondere Militärkommandos, denen es oblag, das Klostergefängnis zu bewachen. So z. B. befand sich im Solowezky-Klostergefängnis ein Militärkommando, das zuerst aus 50 Soldaten und einem Oberoffizier bestand. Später wurde die Zahl der Soldaten auf 23 herabgesetzt. In letzter Zeit wurden die Soldaten und der Offizier jedes Jahr von anderen abgelöst. Diese Maßregel ist auf den Umstand zurückzuführen, daß die Soldaten, da sie mit den Gefangenen fortwährend verkehren, nach und nach ihre ketzerische Überzeugung zu teilen beginnen.

Mitte der achtziger Jahre besuchte der Befehlshaber des St. Petersburger Militärkorps, Groß-

fürst Wladimir Alexandrowitsch, das Solowezky-Kloster und fand, daß das Militärkommando dort völlig überflüssig ist. Infolgedessen wurde das Kommando 1886 von Solowki fortgeschafft. Auf diese Weise wurde das Kloster von den Soldaten, deren Anwesenheit nur eine rohe und schrille Dissonanz war, endlich befreit.

---

## Das Ende des Solowezky-Gefängnisses.

---

Ich bin in der Lage, eine große Neuigkeit mitzuteilen, die meines Erachtens von nicht zu unterschätzender sozialer Bedeutung ist: das historisch berühmte Gefängnis, das sich im Solowezky-Kloster befand, — das Gefängnis, welches in der Geschichte der religiös-ethischen, zum Teil auch sozialpolitischen Bewegungen des russischen Volkes eine so traurige Rolle gespielt hat, — hat nun aufgehört, zu existieren. Als ich im Herbst 1903 das Archangelsk-Gouvernement aufgesucht hatte, gelang es mir, manche Angaben über die letzten Tage dieses historischen Gefängnisses zu sammeln.

Infolge des tiefen Geheimnisses, das mit allem, was die Verbannung nach Solowki und die Einkerkerung in dem Klostergefängnis betraf, verbunden war, sind nur sehr mangelhafte und sehr dürftige Nachrichten über die Personen, die dieser schweren Strafe anheimfielen, und über die Verhältnisse, in denen die Gefangenen des Solowezky-Gefängnisses lebten, in die Gesellschaft gedrungen.

Wir übergehen die „altersgrauen Zeiten“. Wir lassen beiseite solche Epochen des russischen ge-



schichtlichen Lebens wie z. B. die Regierung Iwans des Schrecklichen oder Peters des Ersten, da die Solowezky-Türme, die unterirdischen Gefängnisse und „steinernen Säcke“, die sich innerhalb der Klostermauern befanden, von Ketzern und Staatsverbrechern überfüllt waren. Wir wollen dem Leser mit einigen Worten eine uns näher liegende Epoche ins Gedächtnis rufen; wir wollen nämlich erzählen, was während der letzten drei Regierungen stattgefunden hat.

Die Verbannung nach Solowki fand, wie wir bereits erwähnt haben, besonders weite Verbreitung während der ganzen Regierungszeit Nikolaus' I. Er bevorzugte dieses Strafsystem und unterwarf demselben Sektierer, Raskolniki, Offiziere, Mönche, Studenten, Pfarrer, Gutsbesitzer, Bauern, Beamte, Soldaten usw. Die Verbrechen, die mit Verbannung nach Solowki und Einkerkерung im Klostergefängnis bestraft wurden, waren äußerst verschiedener Natur. Dennoch liegt es außer allem Zweifel, daß die meisten Arrestanten des Solowezky-Gefängnisses sogenannte religiöse Verbrecher waren, d. h. Verbrecher gegen die herrschende Religion und Kirche. Bevor wir aber bei dieser Hauptgruppe verbleiben, wollen wir mit einigen Worten die anderen, minder wichtigen Verbrechergruppen erwähnen. Vor allem gehören hierher diejenigen, die wegen politischer Umtriebe nach Solowki verbannt waren.

Unter Nikolaus I. wurden aus der Zahl dieser Verbrecherkategorie unter anderen die Studenten der Moskauer Universität Nikolai Popow und

Michail Kritski wegen ihrer Verwicklung in den Prozeß der Dekabristen in das Solowezky-Gefängnis gebracht. Dann wurde in den dreißiger Jahren der Pfarrer aus dem Gouvernement Wladimir, Lawrowski, „wegen angeblicher Verbreitung von aufrührerischen Flugblättern in verschiedenen Teilen des Gouvernements Wladimir“ in dasselbe Gefängnis gesteckt. In diesen Flugblättern „wurde die Leibeigenschaft getadelt und den Bauern empfohlen, ihren Kindern, die im Heere sind, Briefe zu schreiben und sie aufzufordern, sich behufs Abschaffung der Leibeigenschaft zu erheben.“ Es ist zu bemerken, daß Lawrowski seine Teilnahme daran auf das Entschiedenste leugnete, und daß er, aller Wahrscheinlichkeit nach, wirklich unschuldig war und nur das Opfer des damaligen Gerichtswesens geworden ist. Das letztere fand in dem Obersten der Gendarmerie, Maslow, der in dieser Sache die Untersuchung und das Verhör leitete, seine Verkörperung. Ferner kam in den fünfziger Jahren der frühere Student der Kiewer und dann der Kasaner Universität, Georg Andruski, „wegen schädlicher Gesinnung und böswilliger Werke“ in das Solowezky-Gefängnis. Da bei ihm während der Untersuchung verschiedene „Schriften und Gedichte aufrührerischen Inhalts, die auf die Wiederaufrichtung des Kleinrussentums zielten“, gefunden worden sind, so kann man annehmen, daß Andruski der ukrainophilen Partei angehörte.

In der Regierungszeit Alexanders II. wurde 1861 der Pfarrer des Gouvernements Pensa, Feodor

Pomeranzew, nach Solowki verbannt und unter „strengste Aufsicht“ gestellt. Der Grund dafür war „die falsche Auslegung des Manifests von 1861“, was die Erhebung der Bauern gegen den Grafen Uwaroff und das Einschreiten des Militärs gegen die Rebellen zur Folge hatte.

1864 wurde der Student der geistlichen Akademie, Pfarrer Jachontow, nach Solowki verbannt, weil er eine Trauermesse für Anton Petrow, der im Dorfe Besdno, Bezirk Kasan, während der Unterdrückung eines Bauernaufstandes getötet wurde, abgehalten hat. Gleich Jachontow wurde damals der Student der geistlichen Akademie zu Kasan, Hierodiakon Miletius, mit der Verbannung nach Solowki bedroht. Er war im vierten Semester. Allein, einflussreiche Geistliche traten für ihn ein, und er wurde statt dessen als Missionar nach Ostsibirien gesandt, und zwar unter Obhut des Erzbischofs von Jrkutsk. In Sibirien vollendete Pater Miletius seine Doktorarbeit (Kandidatenarbeit). Erzbischof Benjamin äußerte eine väterliche Teilnahme an dem Schicksal des unglücklichen Mönches und half ihm nach und nach die Stufen des hierarchischen Dienstes erklimmen. Später wurde Pater Miletius Eminenz Miletius, Bischof von Jakutsk und Wilujsk und starb als Bischof von Rjasan und Sarajsk.

Ferner finden wir, Ende 1879, im Solowezky-Gefängnis den Bauern aus dem Gouvernement Twer, Jakob Potapow, wegen seiner Teilnahme an der bekannten Demonstration, die den 6. Dezember 1876 am Kasanski-Platz in Petersburg stattgefunden

hatte, und den Bauern aus dem Gouvernement Jaroslaw, Matwei Grigorjew, der „in einer besonderen Senatssitzung vom 18.—25. Januar 1877 als Staatsverbrecher verurteilt worden war“.

Zu dieser Gruppe zählen auch diejenigen, die „wegen frecher, unanständiger und beleidigender Äußerungen gegen fürstliche Personen und gegen die Staatsgewalt“ nach Solowki verbannt wurden. Aus diesem Grunde eben wurden unter anderen Porutschik Goroschanski, der Bauer Skutin und viele andere ins Solowezky-Gefängnis geworfen.

Oft gingen „die frechen“ und „beleidigenden Äußerungen“ gegen die höchste Gewalt aus der „falschen“ und „albernen“ Auslegung der Heiligen Schrift hervor. So z. B. wurde ein Kosakenfähnrich aus Orenburg „wegen alberner Auslegung der heiligen Schrift und der damit verbundenen frechen Äußerungen gegen die Fürsten und die allerhöchste Gewalt“ ins Solowezky-Gefängnis gesteckt. Oft wurden freche und beleidigende Äußerungen ohne jede Absicht, „in betrunkenem Zustande“ getan, doch rettete dieser Umstand die Schuldigen von der Bekanntschaft mit der Klosterkasematte nicht. Der Pfarrer Wassiljew, aus dem Gouvernement Tula, z. B. „tat in betrunkenem Zustande beleidigende Äußerungen gegen den Zaren“. Er wurde angezeigt und vor das Strafgericht in Tula gestellt, das ihn zur Zwangsarbeit verurteilte, aber der Zar liefs ihn nach dem Nowosilski-Kloster verbannen. Da Pfarrer Wassiljew den Berichten der Klosterbehörde zufolge auch dort einen liederlichen und skandalösen Lebenswandel

führte, so beschloß die Heilige Synode, ihn nach dem Solowezky-Kloster zu verbannen.

Schließlich wurden Leute nicht nur wegen frecher und beleidigender Äußerungen ins Solowezky-Gefängnis geworfen, sondern auch wegen Ansichten und Meinungsäußerungen, die den allgemein anerkannten Ansichten über Kirche und Staatsgewalt widersprachen. So wurde ein gewisser Feodor Podschiwalew „wegen seiner Meinungsäußerungen über Religion und Staatsordnung, die seine gefährliche Gesinnung verrieten“, ins Klostergefängnis geworfen, ebenso der Bauer aus dem Gouvernement Jaroslaw, Nikitin, „wegen unerschütterlichen Festhaltens an seinen gefährlichen Ansichten über das heilige Kreuz, das geistliche Gesangshaleluja und andere religiöse Dinge, und wegen frecher politischer Meinungen.

Abgesehen von seiner eigentlichen Bestimmung — ein Verbannungsort für Verbrecher gegen die Kirche und den Staat zu sein — war das Solowezky-Gefängnis in gewissem Sinne auch eine Verbesserungsanstalt für verschiedene „rebellische“ und „stürmische“ Naturen. So z. B. geriet der Hauptmann Hannibal „wegen Aufruhr und frecher Handlungen“ in dieses Gefängnis; der Pfarrer Semenow „wegen frecher Reden“; der Gouvernements-Sekretär Dybowski „wegen Frechheiten und Gotteslästerung“ usw.

Manche wurden auf Veranlassung ihrer Verwandten wegen lasterhaften Lebenswandels, Zank- und Trunksucht nach Solowki verbannt. So z. B.

wurde der Kornett Spetschinski, von seinem Vater „wegen lasterhaften Lebenswandels, Trunk- und Zanksucht angeklagt“, nach Solowki verbannt, „bis er sich in der guten Sittlichkeit und besonders in den Regeln unserer Religion befestigt hat“. Ferner wurden nach dem Solowezky-Gefängnis diejenigen verbannt, die besonders schwere kriminelle Verbrechen, wie Vater-, Mutter-, Frauen- und Kindesmord oder widernatürliche Verbrechen, wie z. B. Blutschändung begangen haben. Der Moskauer Kaufmann Kasjanow wurde wegen der Ermordung seiner eignen Schwester verbannt. Besonders oft wurden Leute, die im wahnsinnigen Zustande Mord begangen haben, nach Solowki verbannt. Ein Fabrikarbeiter wurde „wegen Ermordung seines Vaters und seiner Frau im wahnsinnigen Zustande“ zur ewigen Verbannung nach dem Solowezky-Gefängnis verurteilt. Ein Bauer aus dem Militärkreise Pskow wurde „wegen Ermordung seiner drei Töchter und seines Bruders im wahnsinnigen Zustande und wegen vielfacher Versuche, noch weitere Morde zu begehen, behufs Busse lebenslänglich“ nach Solowki verbannt.

Ein zufälliger, unversehens vollbrachter Mord wurde mit derselben Grausamkeit bestraft wie ein absichtlicher. Nicht einmal die Minderjährigkeit rettete in solchen Fällen von der Klosterverbannung. So wurde „der minderjährige Kosakensohn Iwan Ponasenko wegen Ermordung eines 8 Monate alten Mädchens“ ins Solowezky-Gefängnis geworfen. Als Ponasenko diesen Mord begangen, war er 10 Jahre alt. Und obwohl man nicht daran zweifeln kann,

dafs diese Tötung ganz zufällig geschah, aus Unvorsichtigkeit, so verblieb der unglückliche Knabe dennoch 6 Jahre im Klostergefängnisse, bis er schliesslich zum Militärdienste eingezogen wurde. Der Bauer Iwan Bestoltschenkow, aus dem Gouvernement Tambow, wurde wegen Blutschändung mit seiner Schwiegertochter auf Bestimmung der Heiligen Synode für sieben und ein halb Jahre nach Solowki verbannt. Das war eine Art Epidemie.

## II.

Indem wir zu der Gruppe religiöser Verbrecher übergehen, müssen wir bemerken, dafs meistens Führer und Leiter der Altgläubigen (Raskol), Begründer und Hauptvertreter verschiedener Sekten, wie der bekannte „priesterlose“ Hauptmann Papoulin aus Kostroma, der Kosakenkapitän Eulampeius Kotelnikow aus Don, der bekannte Mystiker und Abt des Selinginsky-Klosters Israel, der Begründer der „Gottesgemeinschaft“ Artilleriekapitän Iljin, „der geistliche König“ der Pryguni Rudometkin, der Kaufmann Adrian Puschkin aus Perm, der Lehrer der Molokane in Saratow, Peter Plechanow, der in den Annalen der Sekte Beguni und Pilger berühmt gewordene Nikita Semenow Kitelow usw. nach Solowki verbannt wurden.

Einfache Raskolniki und Sektierer wurden nur wegen angeblicher oder tatsächlicher Verbreitung des Raskols und Sektierertums nach Solowki verbannt. Ein Verstoß gegen die heiligen Gebräuche der orthodoxen Kirche wurde ebenfalls

mit Gefängnis bestraft. So z. B. wurden drei Soldaten nach Solowki verbannt, „weil sie ihre Kinder nicht nach dem Ritus der orthodoxen Kirche haben taufen lassen wollen“.

Alle Gefangenen wurden immer geheim befördert, die Gründe der Verbannung nur allgemein angegeben. Z. B. folgendermaßen: „wird wegen gesetzeswidriger und äußerst schädlicher Handlungsweise als Raskolnik verbannt“; oder: „wegen Ketzerei und Verwerfung der Sakramente der Beichte und des heiligen Abendmahls“; oder: „wegen Verbreitung gefährlicher Lehren vom Glauben und gotteswidriger Handlungsweise“; oder: „wegen Verhöhnung der heiligen Gottesbilder“; oder: „wegen wiederholten Übertritts von der Orthodoxie zum Raskol“; oder: „wegen Verbrechens gegen die Geistlichkeit, das er (Stabskapitän Stschegolew) aus Unsittlichkeit und Unwissenheit begangen hatte“ usw.

Allein auch diese kurzen Charakteristiken wurden nicht immer angegeben; oft gefiel man sich in noch lakonischeren und unbestimmteren Wendungen, wie z. B.: „wegen Angehörigkeit zum Raskol“, „wegen des alten Glaubens“, „wegen Ketzerei“ usw. Endlich befanden sich unter den Klostergefangenen auch solche, von denen nicht einmal die Klosterbehörde wufste, weshalb sie verbannt wurden.

Viele wurden „wegen Abfalls von der Orthodoxie“ und „wegen Verführung zum Raskol oder zur Ketzerei nach Solowki verbannt“. Der Beamte der 8. Klasse Krestinski wurde wegen Verführung



seiner Frau und Kinder und sich selbst (!) zur Ketzerei der „priesterlosen“ Raskolniki ins Solowezky-Gefängnis geworfen. Besonders streng wurde die Verführung der Soldaten zum Raskol verfolgt. Häufig waren die Verbannungsfälle wegen Verweigerung des Militärdienstes. Die Verweigerung des Militärdienstes geschah meistens aus religiösen Gründen. So z. B. weigerte sich der Bauernrekrut Iwan Schurupow aus dem Gouvernement Moskau, 19 Jahre alt, als Molokane den Eid zu leisten, als er eingezogen wurde. Alle möglichen Gewaltmafsregeln halfen nicht. Er motivierte seine Verweigerung damit, dafs es nach Gottes Lehre geboten sei, nur Gott allein zu dienen. Dem Kaiser wolle er nicht dienen und den Eid nicht leisten, da er fürchte, Meineid zu begehen.

Kaiser Nikolaus I. beschlofs auf Grund diesbezüglicher Berichterstattung, Schurupow unter Bewachung nach dem Solowezky-Kloster zu verbannen.

Die Gardisten Nikolgajew und Bagdanow flüchteten vom Militärdienst in eine Raskolansiedlung, die ein Kleinbürger im Walde begründet hatte. Als sie abgefafst wurden, verweigerte einer von ihnen grundsätzlich den Militärdienst; da es seiner Überzeugung widerspreche, wolle er den Eid nicht leisten; der andere leistete den Eid nur unter der Bedingung, dafs es ihm erlaubt würde, sich zum alten Glauben zu bekennen. Die Militärbehörden wollten sie deshalb Spiefsruten laufen lassen, der Kaiser aber befahl, sie ins Solowezky-Gefängnis zu stecken.

Bei der Verbannung nach Solowki wurde nur in relativ wenigen Fällen die Sekte angegeben, der der Verbannte angehörte. Am meisten hieß es, „dafs der und der wegen gotteswirdiger Ketzerei“ oder „wegen Verbreitung des Sektierertums und Frechheit gegen die geistliche Gewalt“ verbannt wird; worin aber diese Ketzerei oder dieses Sektierertum bestand — wurde nicht angegeben.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sekte kann man übrigens den kurzen Charakteristiken entnehmen, die ihren Akten beigegeben sind.

So ist es z. B. nicht schwer, die Anhänger der bekannten Sekte Beguni oder Wandernder in folgenden Charakteristiken der Solowezky-Gefangenen zu erkennen: „Jegor Iwanow wird als Vagabund wegen Verschweigens seines Namens und Nichtanerkennung der Gewalten verbannt“, oder: „N.N. als unbekannter Vagabund wegen Nichtanerkennung der heiligen Wundertäter, des Kaisers und der Obrigkeit“, oder: „Als Vagabund, der Staatsgewalt und Religion nicht anerkennt“ usw.

Nur die Anhänger einer Sekte wurden genau bestimmt, nämlich die Skopzy, von denen nicht wenige in den Solowezky-Kasematten waren. Einer von ihnen, der Bauer Anton Dmitriew wurde wegen Selbstkastrierung und Kastrierung seines Gutsbesitzers, Graf Golowkin, „für immer“ ins Klostergefängnis gesperrt. Er verblieb im Gefängnis — es ist schrecklich es zu sagen! — ganze 65 Jahre. Unter den Skopzy, die im Solowezky-Gefängnis safsen, befanden sich privilegierte Personen und Beamte, wie z. B. Stabskapitän Satonowitsch.

Die Pfarrer wurden meistens „wegen der Flucht zu den Raskolniki“ verbannt. Dieser Hauptschuld gesellten sich noch andere hinzu, wie Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel, Tobsucht u. dgl. mehr. Der Pfarrer Alexei Stepanow wurde „wegen gesetzeswidriger Handlungen, Betrunkenheit, Aufruhr und wegen des Übertritts zu den Raskolniki“ nach Solowki verbannt. Mönche wurden wegen Ketzerei, „lasterhaften Lebenswandels“, „wegen lügnerischer und verleumderischer Anzeigen“, „wegen Trunksucht und lasterhaften Lebenswandels“ usw. nach Solowki verbannt.

Den offiziellen Angaben zufolge ging das Ketzerthum mancher Klostergefangenen zu weit. So z. B. befand sich in den fünfziger Jahren im Solowezky-Gefängnis der Hofsänger Alexander Orlowski, Abiturient des geistlichen Seminars in Tschernigow. Er wurde — nicht mehr und nicht weniger — als der Gottlosigkeit beschuldigt. Schenkt man aber den selbstgeschriebenen Bekenntnissen des Gefangenen Glauben, so bestand sein Atheismus nur darin, daß er in einer betrunkenen Gesellschaft, mit seiner Gelehrsamkeit prahlend, einige freche Äußerungen gegen die Religion getan hatte. Dies wurde von einem der Anwesenden der Obrigkeit angezeigt, weshalb Orlowski des Atheismus beschuldigt und nach Solowki verbannt wurde.

Von den Sekten, die sich von der orthodoxen Kirche besonders weit entfernt haben, nehmen die Sabbatäer, d. h. die Anhänger der jüdischen Sekte, den ersten Platz ein. Bekanntlich verwerfen die Sabbatäer nicht nur die Orthodoxie, sondern das

Christentum überhaupt und sind der Überzeugung, daß der von Gott verheißene Welterlöser, Messias, bis jetzt noch nicht gekommen ist. Unter den Arrestanten des Solowezky-Gefängnisses gab es einige Anhänger des „jüdischen Glaubens“, die „des Abfalls vom Christentum beschuldigt wurden“.

Was den Abfall von der Orthodoxie betrifft — dessen wurden die meisten Gefangenen des Solowezky-Klosters beschuldigt —, so geschah er oft in äußerst schroffer Form. So z. B. wurde der Aufseher Iwan Burakow — wie die Charakteristik des Klostervorstehers lautet — „wegen des Abfalls von der Orthodoxie zu einem nie dagewesenen Raskol“ (er glaubt an gar nichts) ins Solowezky-Kloster gesteckt. Den Berichten desselben Archimandriten zufolge ist Burakow der „größte Gottesleugner“, der „keiner Bekehrung zugänglich ist, das Heiligtum, die Dogmen und Jesus Christus selbst lästert, an irgendwelche Offenbarungen glaubt und noch heute Veränderungen in der Kirche und in der ganzen Welt erwartet“.

Unverhältnismäßig häufiger wurden Leute wegen eines Vergehens, das offenkundig nichts Entsetzliches enthält, verbannt. So z. B. wurden drei Soldaten wegen des „alten Glaubens“ ins Solowezky-Gefängnis eingesperrt. Der Gemeine Potainikow kam wegen „irrtümlicher Auslegung der Heiligen Schrift“ ins Klostergefängnis. Viele wurden „wegen Verbreitung von Albernheiten“ oder „wegen alberner Prophezeiungen“ nach Solowki verbannt. Der Bauer Sergejew wurde „wegen des Sich-bekreuzens nach altgläubiger Art und der Verbreitung von Albern-

heiten in religiösem Wahnsinn“ verbannt usw. Solcher Beispiele gibt es eine Menge.

Oben haben wir gesehen, daß ein bedeutenden Teil der politischen Gruppe im Solowezky-Gefängnis diejenigen Personen bildeten, die wegen frecher und beleidigender Äußerungen gegen die Staatsgewalt und ihre höchsten Vertreter dahin verbannt wurden. Ebenso finden wir unter den religiösen Gefangenen des Solowezky-Klosters eine Menge Personen, die wegen „frecher und gotteslästernder Äußerungen gegen Religion, Kirche und geistliche Gewalt, heilige Sakramente der orthodoxen Kirche und Gottesbilder“ verbannt wurden. Der Bauer Schubin aus dem Gouvernement Wjatka verblieb „wegen des alten Glaubens und gotteslästernder Äußerungen gegen das heilige Sakrament und gegen die Kirche“ 63 Jahre im Solowezky-Gefängnis!

Der Lehrer Woskressenskij wurde „wegen frecher gotteslästerlicher Äußerungen“ „lebenslanglich“ ins Solowezky-Kloster gesteckt.

Besonders grausam wurde die „Beleidigung des Heiligtums“ bestraft, wenn das nicht nur durch Worte, sondern auch durch Handlungen geschah. In diesen Fällen wurden die Schuldigen mit Klosterverbannung auch dann bestraft, wenn alle Umstände dafür sprachen, daß der Angeklagte die Handlung in einem unzurechnungsfähigen Zustande begangen hatte. So z. B. wurde der Edelmann Mandryka, der auf seinem Gute im Dorfe Tscheptschugi, Bezirk Kasan, lebte und offenbar an psychischer Zerrüttung litt, wegen Verletzung des Heiligtums in der Dorfkirche

nach Solowki verbannt und einer strengen Einzelhaft im Klostergefängnis unterzogen.

Diese Tatsachen beweisen zweifellos erstens, daß im Solowezky-Gefängnis Leute wegen Verbrechen verschiedenster Art bestraft wurden, zweitens zeigen sie deutlich, was für eine ungeheuer wichtige Rolle dieses historische Gefängnis im sozialen Leben des russischen Volkes auch in den späteren Zeiten gespielt hat.

### III.

Wer persönlich in Solowki war, der wird wahrscheinlich nie den düsteren Eindruck vergessen, den das Klostergefängnis, das von den einheimischen Einwohnern als „Zuchthaus“ bezeichnet wird, auf alle ohne Ausnahme macht.

Das altertümliche düstere dreistöckige Gebäude ragte über die Mauer, die es von den anderen Gebäuden des Klosters trennte, hinaus. Besonders fesselte die Reihe dunkler, kleiner Fenster mit glanzlosen, grünen Scheiben, dicken dreifachen Rahmen und doppelten eisernen Gittern. Das Gefängnis bestand aus engen, halbdunklen Kasmatten, die von muffiger Feuchtigkeit und von dem Gestank „aus den Eimern“ durchtränkt waren und jeder Ventilierung entbehrten. Überhaupt dachte hier niemand an eine Ventilierung, noch an andere, nicht weniger wichtige und elementare Forderungen der Hygiene und Sanität. Das Solowezky-Gefängnis stand — wie alle Klostergefängnisse überhaupt — außerhalb jeglicher Kontrolle der Gerichts- und

Gefängnisanstalten und wurde einzig und allein vom Kloostervorsteher, der auch als Kommandant galt, verwaltet. Die Nahrung war schlecht und ärmlich. Die Gefangenen freuten sich wie Kinder, wenn man ihnen frisches, weiches Brot brachte. Die traurige Lage der Klostergefangenen wurde noch ganz besonders durch die ausnehmend schlimmen klimatischen Verhältnisse der Solowezky-Insel verschlechtert: die Nebel, die dicht die Erde bedeckten, das kalte, menschenleere Meer, langdauernde Polarnächte, der unendlich strenge Winter, das war die Umgebung der Gefangenen, die Jahre, oft jahrzehntelang in den feuchten und stinkenden Kasmatten des Klostergefängnisses schmachteten.

Besonders schwierig war hier die Lage der Gefangenen, die aus dem Süden stammten: aus Ukraina, Noworossien und Kaukasus.

Während des ganzen Winters sind die Solowki-Einwohner von der ganzen übrigen Welt abgeschnitten. Sie bekommen weder Briefe, noch Zeitungen, da jeder Verkehr mit dem festen Lande aufhört. Die freiwilligen und unfreiwilligen Bewohner von Solowki sind in vollständiger Unwissenheit darüber, was sich auf der weiten Gotteswelt ereignet, was auferhalb ihrer öden Insel geschieht. Erst mit dem ersten Schiffe, das im Frühling oder richtiger im Sommer zu ihnen kommt, erfahren sie, was sich während der Zeit ereignet hat, da sie keine Gelegenheit hatten, mit lebendigen Menschen zu verkehren.

Mit höchster Ungeduld warten die Bewohner des fernen Nordens auf den Sommer; für die In-

sassen des Solowezky-Gefängnisses aber bringt auch der Sommer keine Freude und kein Glück, da die Beaufsichtigung und Behandlung der Arrestanten aus Furcht, daß sie fliehen, im Sommer strenger wird. Im Winter kann man aus Solowki nicht fliehen. Daher genießen die Arrestanten während des Winters eine gewisse Freiheit: sie werden aus den Kammern in den Hof gelassen, um Wasser, Holz und Nahrung zu holen. Aber mit dem Eintreffen des ersten Schiffes verändern sich die Verhältnisse mit einem Male, die Gefangenen dürfen nicht mehr das Tor des Klosters verlassen, ihre Zellen werden geschlossen, die Beaufsichtigung des Gefängnisses wird strenger, alle Mafsregeln werden angewandt, damit die Arrestanten weder mit den Pilgern noch mit anderen Leuten, die im Sommer Solowki aufsuchen, in Verkehr treten.

Das Gefängnis, welches sich bis auf die letzte Zeit in Solowki befand, wurde 1718 begründet, als in der nordwestlichen Ecke des Klosters, in der Nähe des Koroschenski-Turmes mit den Erdgefängnissen, ein großes, zweistöckiges „Gebäude“ errichtet war. Der untere Stock dieses Gebäudes wurde 1798 für Gefängnisräume eingerichtet. Die erste Zeit gab es darin zwölf Zellen. Dreißig Jahre darauf, 1828, zur Regierung Nikolaus' I., wurde auch der zweite Stock in ein Gefängnis verwandelt, und zwar wurden 16 Zellen eingerichtet. Zu dieser Zeit, d. h. im Anfang des eben verflissenen Jahrhunderts, befanden sich in demselben Gefängnisgebäude die Soldaten, die die Gefangenen bewachten: die Korridore zwischen den Gefangenen-



zellen waren der Platz für die Soldaten. Die nahe Nachbarschaft der Wache mit den Gefangenen rief zwischen ihnen häufig Konflikte hervor, daher wurde 1842 auf Ersuchen des Archimandriten Ilarius für die Soldaten und den Offizier eine besondere Kaserne gebaut. Außerdem bekam das Gefängnis noch einen dritten Stock. In dieser Gestalt existierte das Gefängnis bis auf die letzte Zeit, d. h. bis zum Herbst des vergangenen Jahres 1903. Nach dem Zeugnis des Herrn Koltschin hat sich in Solowki eine Legende erhalten, die sich auf die Errichtung dieses Gefängnisses bezieht: Bekanntlich wurde in der düstersten Zelle, die im Süden des Klosters gelegen war, lange Zeit der letzte Ataman der Saporoschzi (des kleinrussischen Kosakentums), Kolnischewski, in Verbannung gehalten. Schon ein Greis, saß er in dieser Kasematte ganze 16 Jahre, als es sich plötzlich herausstellte, daß er gar nicht schuldig war. Da wird erzählt, daß der Zar den Kolnischewski für das ertragene Leid belohnen wollte. Nun ließ er ihn fragen, was für eine Belohnung er haben möchte. „Alt bin ich geworden,“ antwortete Kolnischewski, „die weltlichen Ehren verlocken mich nicht, und Reichtum brauche ich auch nicht; ich werde auch das nicht verzehren können, was ich noch habe. Wenn der Zar-Väterchen aber mich dennoch belohnen will, dann laß er befehlen, für die Verbrecher ein richtiges Gefängnis zu bauen, damit sie nicht wie ich in den schwülen Kasematten der Festung schmachten müssen.“

#### IV.

Lange Zeit war alles, was die Verbannung in die Klostergefängnisse betrifft, in tiefes Geheimnis gehüllt. Lange Zeit hatte die russische Presse keine Möglichkeit, die Frage der Klosterverbannung, insbesondere die Frage betreffend des Solowezky-Gefängnisses und die darin herrschenden Verhältnisse zu berühren. Erst 1880, als der Minister des Innern, Loris-Melikow, der Presse eine gewisse Freiheit — für kurze Zeit nur allerdings — gewährte, konnte man darüber sprechen. Man konnte dann die Verhältnisse in dem Solowezky-Kloster erörtern; man konnte den Wunsch aussprechen, daß die Gefangenen freigelassen werden und daß diese längst überwundene, mittelalterliche Strafform abgeschafft wird.

Man konnte annehmen, daß man auch in den Regierungskreisen allmählich zur Überzeugung von der völligen Unbrauchbarkeit des Solowezky-Gefängnisses gekommen ist. Und wir sehen in der Tat, daß die Zahl der Verbannten im Solowezky-Gefängnisse nach und nach geringer wird. 1886 wurde diesem Gefängnisse ein starker Hieb versetzt. Der Befehlshaber des St. Petersburger Kreises, Großfürst Wladimir Alexandrowitsch, besuchte Solowki und fand, daß die Garnison, die hier zur Bewachung der Gefangenen bestimmt ist, völlig überflüssig sei, da die Zahl der Arrestanten unbedeutend ist. Er verfügte, daß die Garnison Solowki verlasse.

Zur völligen Abschaffung des Solowezky-Gefängnisses soll der Kriegsminister Kuropatkin

beigetragen haben, der persönlich Solowki im Sommer 1902 besucht hatte. Wie dem auch sei, im nächsten Jahre 1903 sind die Gefängnisräume in das Eigentum des Solowezky-Klosters übergegangen. Außer dem Hauptgebäude, in dem sich das Gefängnis befand, wurde dem Kloster auch der zweistöckige steinerne Flügel, wo sich die Soldaten und der Offizier der Wache aufhielten, übergeben.

Im früheren Gefängnisse, in dessen Kasematten noch unlängst Gefangene schmachteten, wird nun ein Krankenhaus nebst Kirche für die Amtbrüdergemeinschaft des Klosters eingerichtet. In dieses Gebäude sind auch die Mönche übergeführt worden. Der Flügel, in dem sich früher die Garnison aufgehalten hatte, ist jetzt von der Wohnung des Arztes und der Apotheke in Anspruch genommen. Auf Veranlassung A. N. Kuropatkins wurde ein Militärarzt nach Solowki kommandiert, der jedes Jahr von einem anderen abgelöst wird. Bis jetzt entbehrte das Solowezky-Kloster jeglicher medizinischer Hilfe, wenn man nicht den Feldscher als solchen rechnet, der ab und zu Solowki aufsuchte.

Gegenwärtig ist von den früheren Gefangenen des Klosters, wenn wir nicht irren, nur Peter Lawrentjew in Solowki geblieben, der vor 23 Jahren in die Verbannung ging. Trotz der langen Haft hat Lawrentjew seine Überzeugungen nicht aufgegeben und benutzt, wie uns mitgeteilt wird, jede Gelegenheit, um die Mönche zu beschimpfen und zu verhöhnen. Übrigens erzählten mir Leute, die Gelegenheit hatten, sich mit ihm

zu unterhalten, daß die zwanzigjährige Gefangenschaft tiefe Spuren in seiner Seelenverfassung zurückgelassen und seinen Geist vollständig zerrüttet hat. Lawrentjew ist jetzt ein bejammernswerter, halbverrückter Mensch.

Mit der Abschaffung des Solowezky-Gefängnisses hat auch die Klostersverbannung — dieser düstere Überrest der längst vergangenen Jahrhunderte — aufgehört zu existieren. Aber die Verbannung nach Solowki hat nicht aufgehört zu existieren. Leider findet noch heute die Verbannung nach dem Solowezky-Kloster in ausgiebigstem Maße statt. Es ist übrigens zu bemerken, daß gegenwärtig fast ausschließlich Leute, die dem geistlichen Stande angehören, am häufigsten Mönche, die sich gegen das Klosterreglement vergangen haben, nach Solowki verbannt werden.

In den Jahren 1902—1903 gab es unter den Verbannten des Solowezky-Klosters 10 Hieromönche und Hierodiakone. Wir lassen ihre Namen folgen: Feofan, Pawel, Iliodor, Serafim, Isichius, Pafnutius, Iraklius, Wsewolod, Nikolai und Alexander. Manche von ihnen sind „verboten“ und für immer aus der Kirche ausgeschlossen. Sie sind für unbestimmte Zeit, bis zur weiteren Verfügung der Heiligen Synode, verbannt. Die Lage dieser verbannten Mönche ist selbstverständlich wenig beneidenswert. Die meisten von ihnen sind in die entlegenen Einsiedeleien verschickt und unter strenge Aufsicht gestellt. Aber abgesehen von den Mönchen, die sich gegen das Klosterreglement vergangen haben, werden auch Leute

nach Solowki verbannt, die der „Ketzerei“ verfallen sind. So z. B. befindet sich jetzt der wegen „Ketzerei“ verbannte Archimandrit Michael und sein Anhänger, der Mönch Isaakius, im Solowezky-Kloster. Beide sind sie bis zu ihrem Lebensende nach Solowki verbannt und unter die strenge Aufsicht des Klostervorstehers gestellt. Unter anderem ist ihnen jede Korrespondenz strengstens verboten.

Worin eigentlich die Ketzerei des früheren Archimandriten Michael bestanden, gelang mir leider nicht zu erfahren, da die Mönche des Solowezky-Klosters sehr ungern davon sprachen. Überhaupt wird diese Sache streng geheim gehalten. Wenn man der Person glauben darf, die angeblich Gelegenheit hatte, in die Personalien des Archimandriten Michael und des Mönches Isaakius Einblick zu erlangen, so kann man vermuten, daß sie beide wegen der „Chlystowtschina“ verbannt wurden. Dem Berichte dieser Person zufolge hatte sich Archimandrit Michael in ein Mädchen vom Lande verliebt und sie derart vergöttert, daß er sie als eine Heilige zu betrachten begann. Isaakius teilte die Überzeugungen seines Archimandriten und befürwortete seinerseits die Heiligung dieses Mädchens.

---

So hat nun das Solowezky-Gefängnis seine lange und traurige Existenz aufgegeben und ist endlich in das Gebiet der Geschichte entschwunden. Ein düsteres, blutiges Andenken hatte es in den Herzen vieler Tausender russischer Menschen hinterlassen. Wie ein Damoklesschwert hing es viele

Jahrhunderte über dem Denken und Gewissen des russischen Volkes. Von nun an werden seine düsteren Kasematten diejenigen nicht schrecken und nicht ängstigen, deren Suchen nach geistiger und sittlicher Wiedergeburt den Weg der veralteten vergriffenen Schablone verlassen und die engen offiziellen Schranken sprengen wird.

Das muß man selbstredend von ganzem Herzen begrüßen, aber . . .

Aber es darf dabei nicht vergessen werden, daß das Solowezky-Gefängnis nicht einzig in seiner Art war. Man darf nicht vergessen, daß in einem zentralen Kloster Rußlands — im Susdalschen Euphymius-Kloster — noch bis auf den heutigen Tag eine Festung und ein Gefängnis zugleich in Funktion ist, in dem gegenwärtig 14 „Verbrecher gegen Religion und Kirche“ schmachten. Es ist Zeit, daß man sich an diese unglücklichen, offenbar völlig vergessenen Menschen erinnert, um so mehr, als manche von ihnen mehr als 10, 15 und sogar 20 Jahre in Einzelhaft sitzen. So z. B. sitzt Nikolai Iwanowitsch Dobroljubow, aus Nischni-Nowgorod gebürtig, schon 25 Jahre im Susdalschen Klostergefängnis.

Genügt denn die zwanzigjährige strenge Einzelhaft wirklich nicht, um sogar eine vollkommen bewiesene, ernste und gewichtige Schuld zu sühnen? Diese Erwägung hat um so mehr Gründe für sich, als die Schuld derjenigen, die in den Klostergefängnissen schmachten, keineswegs als bewiesen gelten kann.

Unter diesen Verhältnissen wäre eine volle

Amnestie für diejenigen, die in den Klostergefängnissen schmachten, nur ein Akt unentbehrlicher Gerechtigkeit.

Leidenschaftlich möchten wir diesen Akt eben jetzt verwirklicht sehen, da über das Volk schwere Tage gekommen sind. Einigkeit zwischen Volk und Gesellschaft, ermunternder Aufschwung im öffentlichen Leben tut uns so not und wird von allen so sehr herbeigesehnt.

---

## **Die Klosterverbannung der letzten Zeit.**

---

Da in unserer Gesellschaft die Ansicht verbreitet ist, daß die Klosterverbannung eine Erscheinung der mehr oder minder fernen Vergangenheit ist, und viele daher geneigt sind, dieser Strafform nur eine historische Bedeutung beizumessen, halten wir es für notwendig, Tatsachen und Beispiele aus der letzten Zeit anzuführen und darauf näher einzugehen. Wir werden dadurch beweisen, daß diese Bestrafungsform trotz ihres mittelalterlichen Charakters leider bis jetzt bei uns sehr verbreitet ist.

Abgesehen davon, können die Beispiele und Tatsachen, die wir hier anführen, die allgemeine Bekämpfungsweise des Sektierertums und allerhand religiös-ethischer Differenzen, an der unsere Administration, die bürgerliche und die geistliche, noch bis jetzt festhält, vorzüglich illustrieren. Von diesem Standpunkte aus erhalten die folgenden Fälle eine große und ungeheure soziale Bedeutung.



Hier die Tatsachen:

I.

Erster Fall.

Im August 1902 wurde aus dem Susdalschen Klostergefängnis Wassilij Ossipowitsch Rachow, aus Archangelsk gebürtig, entlassen, nachdem er volle acht Jahre in der Einzelhaft in den Klosterkasematten gesessen hatte. Es gelang uns, manche Angaben über die Verbannung und Einkerkierung Rachows zu sammeln. Wir halten es für nützlich, diese Angaben zu veröffentlichen, da die Verbannungsgeschichte Rachows uns beweist, wie leicht es auch noch jetzt ist, in ein Klostergefängnis zu geraten.

Biographische Angaben über Rachow und seine philanthropische und aufklärende Tätigkeit, die ihn eigentlich ins Susdalsche Gefängnis gebracht hatte, finden wir in einem Briefe aus Archangelsk, der in der Zeitschrift „Nedjelja“ 1893 abgedruckt war.

Vor zehn Jahren, heißt es darin, war ein gewisser Herr Rachow, 22 Jahre alt, in einem Handelsgeschäft einer reichen deutschen Firma in Archangelsk angestellt. Als Sohn wohlhabender Eltern und von seinen Prinzipalen sehr geschätzt, war er sozusagen an der Schwelle einer glänzenden Laufbahn, als er plötzlich zum Entsetzen der Eltern und zur nicht geringen Verwunderung der Bekannten die Stellung und die Gesellschaft, in der er verkehrte, aufgab und verschwand. Einige Zeit darauf finden wir ihn schon in einem kleinen

Dorf, Bezirk Pineschky. Von Hütte zu Hütte wandernd, erteilt er dort den Bauernkindern Unterricht im Lesen und Schreiben und in der Religion, den Erwachsenen hilft er mit Rat und Tat und liest ihnen an den Abenden und Feiertagen aus Büchern religiös-ethischen Inhalts vor. Zu gleicher Zeit bekämpft er eifrig die Trunksucht, Roheit und die anderen Fehler des Bauern, weckt mit Erfolg sein Gewissen, so daß die Bauern förmlich aufleben. Rachow erscheint als willkommener Gast in jeder Hütte; er ist Lehrer, Friedensstifter und Helfer zugleich. Die Bauern geben das Trinken auf; die Bauernweiber, die von den betrunkenen Männern so viel zu leiden hatten, preisen die Vorsehung dafür, daß sie ihnen einen Menschen gesandt hatte, durch den sie das Licht erblickten.

Ob diese aufklärende Tätigkeit Rachows lange gedauert hatte, können wir nicht sagen, wir wissen nur, daß ihm infolge der Anzeige seitens des Pfarrers des Ortes, dem er als verdächtig vorgekommen ist, verboten wurde, im Dorfe zu bleiben. Rachow verreiste nach Archangelsk. Das war im Frühling. Er hielt sich einige Tage im Hause seiner Eltern auf, dann verschwand er wieder, diesmal für lange Zeit.

Mehr als zwei Jahre vergehen, bis er wieder in seiner Heimatstadt erscheint. Man erfuhr, daß er inzwischen den ganzen russischen Süden durchwanderte, in Athon und Palästina war<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Nedjelja Nr. 16.

Endlich kommt er nach Odessa. Hier läßt er sich gewohnheitsgemäß in einer Vorstadt nieder und kommt mit deren Bevölkerung, die aus Arbeitern, Bettlern und Barfüßlern bestand, in Berührung. Er ist entsetzt über die furchterliche Not, in der alle diese Menschen leben. Er beschließt, das zur Kenntnis der reichen Gesellschaft in Odessa zu bringen, um ihre Teilnahme zu wecken und sie zur Hilfe zu veranlassen.

Wie ist das aber zu machen.

Jeden Abend kommen die reichen und wohlhabenden Leute im Theater zusammen; da beschließt Rachow, ohne viel zu überlegen, ins Theater zu gehen. Er nimmt im Parterre Platz. Das Theater war wirklich voll, fast alle Plätze waren besetzt. Schon während der ersten Pause, sobald der Vorhang fiel und das Publikum bereit war, sich von seinen Plätzen zu erheben, wandte sich Rachow zu ihm mit einer glühenden Rede, in der er die Not und das Elend der Vorstadt schilderte, und forderte die Gesellschaft zur unverzüglichen Hilfe auf.

Man kann sich leicht das Ende dieses Versuches vorstellen: die Polizei erschien natürlich, dann kam die Verhaftung, die Protokollaufnahme usw. Schließlich wird Rachow per Etappe aus Odessa nach Archangelsk befördert. Hier wird er ins Gefängnis geworfen und als „Verbreiter von Ketzerei“ angeklagt. Da man aber weder in seiner Rede, noch in seinen Handlungen etwas Verdächtiges finden konnte, wurde er freigesprochen und entlassen.

Bald darauf zieht Rachow wieder nach dem

Süden und wird ein Jahr später per Etappe aus Kiew nach seiner Heimatstadt befördert. Es ist merkwürdig, daß er im Gefängnisse und unterwegs immer munter und lustig und von unwiderstehlichem, wohltuendem Einflusse auf seine Gefängnisgenossen war. Den Aussagen der Gefängniswächter zufolge wurden Strolche, Diebe sittlich reiner, als sie seinen überzeugungsvollen Reden lauschten. Manche haben direkt einen neuen Lebenswandel begonnen.

Als Rachow wieder nach Archangelsk kam, ging er ganz in der Liebestätigkeit für die Nächsten im Geiste des reinen Christentums auf. Seine Devise war: „Alles für die anderen, nichts für sich selbst“. Er knüpft enge Beziehungen zu den armen Leuten, die in der Vorstadt leben, an und studiert aufmerksam und eingehend die Bedürfnisse dieser Menschen. Tagtäglich, vom frühen Morgen bis zur späten Nacht, besucht er die Nachtasyle und verschiedene Herbergen, in denen sich Armut, Laster und Verbrechen nisten, lehrt die Menschen das Gute, verteilt Bücher, hilft, wo und wie er nur kann, versöhnt die Streitenden miteinander. Im Anfang des Winters 1893 mietete Rachow in den zwei entlegensten Stadtvierteln, die von den ärmsten Leuten bevölkert waren, zwei Wohnungen, wo er täglich etwa hundert und mehr Menschen speiste. Diese Tischgesellschaften begannen und schlossen in der Regel mit dem Vorlesen aus dem Evangelium und den Heiligengeschichten, die er erläuterte, und mit einem Gebet. Auch sonst kamen viele in Rachows Speisehallen

aus Neugier, um zu hören, wie er spricht und vorliest. Da er aber keine Erlaubnis hatte, diese Speisehallen zu eröffnen, so wurden sie geschlossen. Ohne die Möglichkeit zu haben, die Wohltätigkeit in großen Dimensionen zu organisieren, sah sich Rachow gezwungen, seine Tätigkeit auf diesem Gebiete zu beschränken. Dann begann er von Haus zu Haus, von Hütte zu Hütte zu wandern. Und zwar gelang es ihm — wie der Korrespondent versichert — überall zur rechten Zeit zu erscheinen, als unverzügliche Hilfe und Trost erforderlich waren.

Im Winter verlies er, während es noch dunkel war, den Hof mit einem mit Mehl, Brot, Holz usw. beladenen Schlitten. Er machte vor bestimmten Hütten Halt, liefs an deren Schwelle Mehl oder Holz zurück und entfernte sich dann, ohne dafs ihn jemand gesehen hätte.

Rachow hatte auf die armen Leute und die Arbeiter der Stadt einen wohltuenden, moralisierenden Einfluß. So z. B. beginnen nun die Arbeiter auf manchen Sägemühlen den Tag mit einem Gebet; man hört sie nie mehr schimpfen, streiten, lästern. Sie sind alle in gehobener Stimmung, und das beeinflusste auch die Leistungsfähigkeit günstig.

Zum Schluß fragt der Verfasser der Korrespondenz: „Wo nimmt denn dieser sonderbare Mensch Mittel her, um eine Masse von hungernden Menschen zu speisen, Bücher zu verteilen und ihnen auch sonst zu helfen?“ „Gott gibt sie“, würde Rachow selbst geantwortet haben. Mittel werden ihm von überall her zugeschickt, und in dieser

Hinsicht ist er ebenso versorgt worden wie Joann Kronstadtsky<sup>1</sup>.

Besonders viel hat Rachow für den ärmsten Teil der Bevölkerung von Archangelsk während der Hungersnot 1892 getan. Abgesehen von den Speisehallen, die er für die Armen und Bettler der Stadt eröffnet hatte und die auch zugewanderte Pilger aufsuchten, die sich alljährlich in Massen nach dem Solowezky-Kloster begaben, richtete Rachow in einem äußersten Stadtviertel, wo nur arme Leute wohnen, in Kusnetschicha, Werkstätten oder richtiger Arbeitshäuser, ein, wo die Armen, die selbst keine Mittel hatten, sich Werkzeuge verschaffen und verschiedene Arbeiten verrichten konnten. Hier konnten Männer und Frauen arbeiten.

Dann richtete er ein Waisenhaus für 40 Kinder ein, in das vorzugsweise Säuglinge und Kinder bis zum 12. Lebensjahre aufgenommen wurden. Endlich begründete er ein Nachtsyl für Obdachlose. Aber auch das befriedigte ihn scheinbar nicht, und er war immer bereit, alles, was er hatte, mit den Armen zu teilen. Er hatte nichts, was nur ihm allein gehörte und was er nicht mit den Armen, Bettlern und Barfüßlern teilen wollte; sah er einen in zerrissener Kleidung, so vertauschte er mit ihm das, was er anhatte. Einmal begegnete Rachow einem Bettler, der vor Kälte zitterte; er zog seinen Fuchspelz, den er eben vom Vater als Geschenk bekam, aus und gab ihn dem Bettler; es ist natürlich, daß alle Armen der Stadt Rachow

---

<sup>1</sup> Nedjelja 1893, Nr. 16, p. 507.

als ihren Wohltäter betrachteten. Sie vergötterten ihn förmlich. Was die anderen Schichten der Bevölkerung betrifft, so behandelten sie diesen aussergewöhnlichen Menschen sehr verschieden, wenn sie auch alle von der Aufrichtigkeit seiner Gesinnung und der Reinheit der inneren ethischen Motive seiner Tätigkeit vollständig überzeugt waren. Die einen hielten ihn für einen Sonderling und ein Original, die anderen für einen religiösen Mystiker und „für einen Menschen, der nicht von dieser Welt ist“, die dritten endlich für einen anormalen Menschen, bei dem „etwas da oben“ fehlt.

Wie dem auch sei, es ging lange Zeit alles ziemlich gut vor sich: die Anstalten, welche Rachow zugunsten der Bevölkerung ins Leben rief, entwickelten sich allmählich und gediehen. Plötzlich verbreiteten sich in der Stadt sonderbare unruhige Gerüchte. Die Geistlichkeit des Ortes argwöhnte, Rachow bekämpfe die Gebräuche der orthodoxen Kirche. Geheimnisvoll erzählte man von Büchern und Broschüren, aus denen er manchmal in seinen Speisehallen vorlas und die der Lehre der orthodoxen Kirche widersprachen. Man sprach davon, daß Rachow die heiligen Wundertäter nicht genügend ehre.

Haussuchungen wurden in den von ihm begründeten Anstalten vorgenommen. Es wurde aber dabei nichts Verbrecherisches und Verdächtiges entdeckt. Alle Gottesbilder waren am geeigneten Platz; die Broschüren, die die Pfarrer des Ortes so beunruhigten, waren die harmlosesten Schriften, die durch jede nur mögliche Zensur gegangen waren.

Dennoch wurde auf Veranlassung der geistlichen Behörden eine gerichtliche Verfolgung gegen Rachow eingeleitet. Er wurde in Archangelsk vor Gericht gestellt. Als man ihm vorschlug, sich einen Verteidiger zu wählen, schlug er es ab und sagte nur: „Gott wird mich verteidigen.“ Leider konnten wir nicht erfahren, wie die Anklage gegen Rachow abgefaßt war; er wurde, wie erwähnt, freigesprochen, da das Gericht in seinen Handlungen nichts Verbrecherisches finden konnte.

Die Administration am Orte, mit dem Gouverneur A. P. Engelhardt an der Spitze, hatte gegen Rachow und seine Tätigkeit ebenfalls nichts gehabt. Die eparchiale Behörde in Archangelsk aber war darüber offenbar anderer Meinung, da sie es für notwendig hielt, die Verbannung Rachows nach dem Susdalschen Spas-Euphimiuss-Kloster zu beantragen. Der diesbezügliche Antrag wurde als begründet befunden, und Oktober 1894 traf die Verfügung über die Verbannung Rachows nach dem Susdalschen Kloster aus Petersburg ein. Gleich darauf wurde er verhaftet und zum großen Entsetzen der Mutter und des Vaters ins Gefängnis gesteckt. Dann mit dem ersten Gefangenen-transport am 20. Oktober 8 Uhr früh nach Susdal geschickt. Es wurde ihm nur erlaubt, von Vater und Mutter Abschied zu nehmen.

Die Verbannung des einzigen Sohnes, auf den die Familie alle ihre Hoffnungen gesetzt hatte, war ein harter Schlag für den alten Vater und die Mutter. Die letztere hielt es nicht aus: sie



wurde krank und starb drei Monate darauf, am 10. Februar 1895, „aus Kummer“. Nach dem Tode der Frau blieb der alte Mann ganz und gar vereinsamt. Bitter, wenn auch ohne jede Erbitterung, klagte er über den schweren Schlag des Schicksals, der ihn getroffen hatte. Der unglückliche Vater fürchtete, daß die strenge Einzelhaft den mystisch gestimmten Sohn besonders mitnehmen und geistig völlig zerrütten würde. Um so mehr, als der junge Rachow früher schon einmal psychisch erkrankt war.

Der unglückliche alte Mann hoffte immer durch Bitten, die er an verschiedene hochgestellte Persönlichkeiten richtete, die Freilassung seines Sohnes aus dem Klostergefängnis zu erreichen. Er bat, daß man ihn seiner Obhut anvertraue. Umsonst! Diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung: der alte Mann starb, ohne die Freilassung des Sohnes aus dem Klostergefängnis zu erleben.

Dennoch ist anzunehmen, daß die Bitten und Gesuche des alten Rachow nicht ganz ohne Erfolg geblieben sind; wenigstens wurde — wie wir oben bereits mitgeteilt haben — Wassilij Ossipowitsch Rachow im August 1902 aus dem Susdalschen Gefängnis entlassen. Er liefs sich in Archangelsk bei seinen Verwandten nieder. Die schwere, achtjährige Einzelhaft ging an ihm nicht spurlos vorüber. Leute, die Rachow vor und nach der Verbannung kannten, erzählen, daß die Befürchtungen seines Vaters wegen des geistigen Zustandes seines Sohnes ganz begründet waren. Die langjährige Haft verlieh dem Seelenzustand des unglücklichen Sträf-

lings ihr Gepräge. Er ist jetzt kaum fähig, weiter zu leben und zu arbeiten.

Das ist die traurige Geschichte Rachows. Wir erzählten sie hier einerseits auf Grund der Zeitungsnachrichten, anderseits auf Grund der Mitteilungen seines Vaters und anderer Personen, die ihn näher kannten. Da wir aber die offiziellen Akten nicht zur Hand hatten, so ist es möglich, daß sich in unsere Darstellung manche Fehler eingeschlichen haben. Daher darf man im Interesse der Wahrheit, im Interesse der Aufklärung dieser äußerst traurigen und tragischen Geschichte wünschen, daß die eparchiale Behörde in Archangelsk sich entschliesse, alle Gründe mitzuteilen, die zur Verbannung und zur Einkerkierung eines Menschen geführt haben, dessen Tun und Lassen ganz und gar von dem hohen Geiste des wahren Christentums getragen war.

Ohne ausführliche Kenntnis aller Umstände aber drängen sich jedem unwillkürlich die Fragen auf: Warum hat denn dieser seltene Altruist, der sein ganzes Leben dem Ideale des Evangeliums gemäß aufzubauen suchte, so grausam leiden müssen? Warum ist das Leben dieses Menschen und seiner Angehörigen zerstört worden? Vielleicht hatte sich in diese Sache ein fataler Fehler seitens derjenigen eingeschlichen, welche die Verfolgung gegen einen Menschen einleiteten, in dessen Tätigkeit das Strafgericht keine Spur von einem Verbrechen entdecken konnte.

II.

Zweiter Fall.

Unter den Sträflingen, die noch heute hinter dem Gitter des Susdalschen Klostergefängnisses schmachten, befindet sich ein gewisser Jermolai Feodossejew, der auf Veranlassung der eparchialen Behörde in Samara hierher verbannt wurde. Schon fünf Jahre sitzt er in Einzelhaft, in einer Klosterzelle. Über die Gründe dieser Verbannung finden wir im „Berichte über das Sektenwesen in der Eparchie Samara für das Jahr 1900“ folgende Erklärung:

„Die eparchiale Obrigkeit sah sich gezwungen, den schädlichen Ketzern und Propagandisten gegenüber, die sich nicht bekehren lassen, zum äußersten Mittel zu greifen, und ersuchte die Heilige Synode, daß sie sie aus der orthodoxen Kirche ausschliesse und nach dem Susdalschen Spas-Euphimiuss-Kloster verbanne. So mußte sie auch Jermolai Feodossejew behandeln, der in einer Höhle wohnte und durch seine Scheinheiligkeit (?) die Massen des einfachen Volkes verlockte.“<sup>1</sup>

Man muß wenigstens einen Augenblick bei diesen Zeilen des „Berichtes“ verweilen, um ihren verborgenen Sinn zu erfassen. Vor allem ist die Offenherzigkeit hervorzuheben, mit der die Samarar Eparchie ihr Verhalten zu „den Ketzern“ und „Propagandisten“ schildert, die „sich nicht bekehren lassen und schädlich sind“. Diesen Leuten gegen-

<sup>1</sup> Samarar eparchiale Nachrichten, 1901. Nr. 16.

über hält sie sich für berechtigt, „zu dem äußersten Mittel zu greifen“, d. h. mit ruhigem Gewissen ihren Ausschluss aus der orthodoxen Kirche und ihre Verbannung nach dem Spas-Euphimiuss-Kloster zu verlangen. Und obwohl dieses „Mittel“ von der eparchialen Obrigkeit selbst als „extremes“ bezeichnet wird, fühlt sie sich doch dadurch in keiner Weise getroffen und hält es offenbar für notwendig, nicht nur um die Ketzer und Propagandisten bekämpfen zu können, sondern überhaupt, weil es ein zweckmäßiges und natürliches Mittel ist. Da ferner die Begriffe „Ketzerei“, „Propaganda“ äußerst dehnbar und unbestimmt sind, so können wir nur bedauern, daß die eparchiale Obrigkeit in Samara es nicht für notwendig hielt, wenigstens zum Teil Aufschluss darüber zu geben, wen sie eigentlich als „Ketzer“ und „Propagandisten“ betrachtet, und wie sie die „schädliche Gesinnung“, die ihrer Überzeugung nach nur mit Klostergefängnis bestraft werden muß, auffaßt?

Wenn wir dann den Fall Jermolai Feodossejew in Betracht ziehen, gelegentlich dessen die eparchiale Obrigkeit ihre prinzipielle Ansicht über die Klosterverbannung ausgesprochen hat, so kann man nicht umhin, das Befremden darüber zu äußern, wie sie ihre Beschuldigungsgründe und die Anklage, infolge deren Feodossejew ins Klostergefängnis geworfen wurde, formuliert.

Die Samariter Eparchie gibt sich in ihrem Berichte Mühe, uns davon zu überzeugen, daß sie genötigt war, bei Feodossejew das äußerste Mittel zu ergreifen, d. h. ihn nach Susdal zu verbannen,

weil er „in einer Höhle lebte und durch seine Scheinheiligkeit die Massen des einfachen Volkes verführte“<sup>1</sup>.

Wir sind berechtigt, daraus zu schliessen, daß wir in der Person Feodossejew weder einen „Ketzer“ noch einen „Propagandisten“ zu sehen haben, sondern einen Mystiker und tiefreligiös gestimmten Menschen, der nach dem Beispiele der Heiligen früherer Zeiten beschlossen hat, in einer Höhle zu leben und dadurch seine Seele zu retten. Wäre Feodossejew ein Sektierer und ein Ketzer gewesen und noch dazu „gefährlich“ und „unverbesserlich“, so hätte dieser Umstand im Berichte eine ganz andere Betonung gefunden.

Auf diese Weise bestehen alle „Verbrechen“ Feodossejews gegen Kirche und Staat darin, daß er 1. in einer Höhle lebte, 2. durch seine Scheinheiligkeit die Massen des einfachen Volkes verführte. Darf man darüber noch Worte verlieren, daß diese zwei „Verbrechen“ nichts Verbrecherisches in sich enthalten und unter keinem Artikel der bei uns herrschenden Gesetze subsumiert werden können? So sehr sich bei uns in Rußland das System der Bevormundung und der strengen Reglementierung dem Bauerntum gegenüber eingewurzelt hatte, so sehr dadurch nicht nur sein öffentliches, sondern auch sein Privatleben beein-

---

<sup>1</sup> Erläuterung des Zensors Hieromönch Alexander: Wenn die Samarer eparchiale Obrigkeit Feodossejew in diesem Sinne schilderte, so hat sie offenbar dafür sehr wichtige und ernsthafte Gründe gehabt.

flusst wird, ist es dennoch auch bei uns gesetzlich nicht verboten, z. B. in einer Höhle zu leben und „das Volk zu verlocken“. In diesem Falle wurde die Schuld Feodossejews, wie aus dem Berichte zu ersehen ist, dahin formuliert, „dafs die Heiligkeit“, durch die er die Massen „verlockte“, eine „Scheinheiligkeit“ war. Da aber der Bericht den Beweis dafür schuldig bleibt und nicht einmal angibt, wer die Richter und Experten sind, denen es gegeben war, in den Herzen der Menschen zu lesen, so ist es klar, dafs diese Beschuldigung nur eine leere Behauptung ist. Ja, sogar wenn wir die Ansichten der Samarer Eparchie teilen und anerkennen wollten, dafs die Heiligkeit Feodossejews wirklich nur eine Scheinheiligkeit war, so drängt sich doch unwillkürlich die Frage auf: seit wann ist denn die „Scheinheiligkeit“ ein strafrechtlich zu verfolgendes Verbrechen, das mit vieljähriger Gefängnishaft strengstens bestraft werden muß?

Freilich erscheinen Heuchelei und Scheinheiligkeit unter anderen Fehlern der sittlichen Natur des Menschen als die gröfsten und widerlichsten Laster. Der Typus des Heuchlers und Scheinheiligen, der Tartüfftypus weckte immer und überall das Gefühl der Entrüstung, aber nirgends, nie und niemand wagte es — nicht einmal während der heiligen Inquisition —, zu beantragen, diese Menschen mit Gefängnis zu bestrafen.

Dann äußert die eparchiale Obrigkeit kein Wort darüber, auf wessen Veranlassung die Verfolgung gegen Feodossejew begann. War eine

Untersuchung eingeleitet? Wer leitete die Untersuchung: der Pfarrer des Ortes oder der Missionar, ein Mitglied des geistlichen Konsistoriums oder ein Vertreter der administrativen und gerichtlichen Gewalt?

Ferner wissen wir nicht, ob Feodossejew die Möglichkeit hatte, sich zu rechtfertigen. Ob ferner, bevor man ihn zu bestrafen beschloß, Versuche gemacht wurden, auf Feodossejew durch die Mittel einzuwirken, die in solchen Fällen für die geistliche Gewalt bindend sind.

Auf alle diese Fragen finden wir in dem Berichte der eparchialen Obrigkeit keine Angaben, keine Erläuterungen.

Unter diesen Umständen muß man es sehr bedauern, daß erstens die Samarer Geistlichkeit es für möglich hielt, die Verbannung Feodossejews nach der Susdalschen Festung ohne jeden Grund zu beantragen, und zweitens — was noch wichtiger ist —, daß dieser Antrag in den höheren geistlichen Kreisen Gehör gefunden hat und angenommen wurde.

Wie dem auch sei, wir stehen nun vor einer Tatsache, die fast unwahrscheinlich erscheint: Ein Mensch, auf dem keine Spur von einem Verbrechen lastet, sitzt bereits fünf Jahre im Gefängnis, und niemand weiß, wie lange er noch sitzen wird. Haben wir doch gesehen, daß Menschen ohne Angabe der Strafzeit in Klostergefängnisse geworfen werden. Wir haben auch gesehen, daß eine solche Haft oft Jahrzehnte und sogar lebenslänglich dauern kann.

### III.

#### Dritter Fall.

In demselben offiziellen Berichte über das Sektenwesen der Samarer Eparchie für 1900, dem wir den Fall Feodossejew entnommen haben, wird auch noch eine zweite Verbannung nach dem Susdalschen Klostergefängnis mitgeteilt. Um dieselbe Zeit wurde in dasselbe Gefängnis der Bauer Iwan Tschurikow aus dem Gouvernement Samara eingesperrt, dessen Schuld dem Berichte nach darin bestand, daß er „sich für einen Heilkundigen und einen Wundertäter ausgab und somit auf das religiöse Gefühl der Einfältigen spekulierte“.

In die Klosterverbannung geht also auch diesmal kein „gesinnungsgefährlicher Ketzler“, kein „Propagandist“, der gefährliche Lehren verbreitet, und kein Sektierer einer schädlichen Sekte, sondern ein Mensch, der selbst nach der Ansicht der eparchialen Obrigkeit nur darin schuldig ist, daß er auf das religiöse Gefühl des einfachen Volkes spekulierte. Freilich muß man auch hier bedauern, daß die Samarer Obrigkeit es nicht für notwendig hielt, die Beschuldigung Tschurikows irgendwie mit Tatsachen zu belegen. Allein, wir geben zu, daß diese Beschuldigung begründet ist, und daß Tschurikow sich wirklich für einen Wundertäter ausgab und auf das religiöse Gefühl des einfachen Volkes spekulierte. Dann müßte aber in seinen Handlungen Betrug entdeckt worden sein, unlauterer Erwerb, kurz, Verbrechen und Vergehen,



die in unseren Gesetzen genau vorgesehen sind und streng bestraft werden.

Folglich: ist die Schuld Tschurikows bewiesen, so muß er einer bestimmten gesetzlichen Bestrafung vom Zivilgerichte unterzogen werden, welches zweifellos in der Lage wäre, den Schuldigen für seine verbrecherische Tätigkeit nach Gebühr zu bestrafen und die Bevölkerung davor zu warnen. Die geistliche Behörde in Samara aber hielt diesen einfachen Weg des Gesetzes aus irgend einem Grunde für unbequem und zog es vor, Tschurikow auf dem administrativen Wege zu bestrafen, indem sie seine Einsperrung im Klostergefängnis beantragte. Wahrscheinlich wurde dieser Antrag als begründet befunden, da Tschurikow gleich darauf ohne Verhör und Gerichtsverhandlung verhaftet und in Einzelhaft in die Susdalsche Festung gebracht wurde. Wofür? Auf wie lange? Niemand weiß es.

Der Fall Tschurikow wie die eben angeführten Fälle (Rachow und Feodossejew) zeigen deutlich, daß es auch heutzutage leicht ist, in ein Klostergefängnis zu geraten. Aus dem aber, was wir früher mitgeteilt haben, haben die Leser zweifellos die Überzeugung gewonnen, daß es ebenso leicht ist, ins Gefängnis zu geraten, als es schwer ist, davon loszukommen. Zum Glück fand Tschurikow Beschützer, die in gewissen Kreisen Einfluß hatten, und es gelang ihm bald und ganz unerwartet, die Susdalsche Festung zu verlassen. Damit waren aber die geistlichen Behörden in Samara sehr unzufrieden. Der Bericht der eparchialen Obrigkeit, in dem mitgeteilt wird, daß es

Tschurikow im Jahre 1900 gelungen ist, „auf unbekannte Weise der Verbannung zu entgehen“, scheint diese Verfügung, d. h. die Freilassung Tschurikows, zu tadeln. Um die verderblichen Folgen dieser Verfügung nachzuweisen, werden folgende Mitteilungen über Tschurikows Leben und Tätigkeit gemacht. „Tschurikow benutzte seine Freiheit — heißt es im Bericht —, um mehr Popularität zu gewinnen. Er erklärte seine Freilassung nicht als eine Gnade der Obrigkeit, sondern als eine Anerkennung seiner Schuldlosigkeit und als eine Bestätigung der Wahrheit seiner Lehre.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Anmerkung des Zensors Hieromönch Alexander. In letzter Zeit beginnen viele Petersburger, Tschurikow nicht mehr so sympathisch zu behandeln wie früher. Der Grund dafür liegt darin, daß Tschurikows Persönlichkeit sich mehr und mehr aufklärt . . . Tschurikow begeht sonderbare Handlungen. Z. B. auf photographischen Bildern ist er mit einem großen Kreuze auf der Brust dargestellt, als wäre er ein Geistlicher. In seiner Wohnung hielt er „Versammlungen“ ab, wobei er die Anwesenden „mit Öl salbte“. Zwar sagte er, er täte das nicht als Pfarrer, sondern aus „Bruderliebe“; warum äußerte aber Tschurikow seine Bruderliebe in Handlungen, die das Vorrecht der Pfarrer sind? Es gibt noch viele andere „Sonderbarkeiten“ in Tschurikows Lebens- und Handlungsweise — Eigentümlichkeiten, die das Gefühl eines orthodoxen Christen verletzen müssen. Wer diese Absonderlichkeiten kennen lernen will, den verweisen wir auf das Maiheft der Zeitschrift „Der orthodoxe Wegweiser“ (1904), in dem eine ausführliche Korrespondenz „über das Brüderchen Iwanuschka“ — wie man in der Regel Tschurikow titliert — enthalten ist. Folglich darf man Tschurikow nicht als einen ganz harmlosen Menschen betrachten und ohne weiteres die Gründe verwerfen, die zu seiner Ausweisung aus dem Gouvernement Samara geführt haben.

„Jetzt lebt er in Petersburg und zählt Hunderte von Anhängern, die ihm seine Existenz gesichert und ein luxuriös ausgestattetes Haus für ihn gemietet haben.“

Der Fall Tschurikow verdient ganz besondere Beachtung darum, weil seine Verbannung, wie man uns versichert, allerhöchst nicht sanktioniert wurde. Noch mehr. Es bestehen beharrliche Gerüchte, daß die Heilige Synode die Klosterverbannung Tschurikows nicht verfügte, und daß die ganze Geschichte darauf zurückzuführen sei, daß das geistliche Konsistorium in Samara seine Tätigkeit als schädlich erklärte und verordnete, ihn nach dem Susdalschen Kloster zu bringen. Das erfüllte auch die Polizei mit einer Genauigkeit, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre.

Infolge des tiefen Geheimnisses, in das alles, was die Klosterverbannung angeht, gehüllt ist, zirkulieren in der Gesellschaft wie im Volke verschiedene Gerüchte, die zwar mitunter übertrieben sind und der Wahrheit nicht immer entsprechen, aber dennoch verbreitet werden und Verwirrung und Unruhe in den Köpfen vieler Menschen anrichten. Man muß daher das Erscheinen eines offiziellen Berichtes wünschen, der ähnlichen, oft phantastischen Gerüchten ein Ende machen könnte. Nur müßte dieser Bericht genaue Zahlen und die Namen derjenigen enthalten, die dieser grausamen Strafe anheimfielen, und die Gründe angeben, die ihre Notwendigkeit hervorgerufen haben.

#### IV.

Wir haben die Aufmerksamkeit des Lesers auf die ersten besten Verbannungsfälle aus der letzten Zeit gelenkt. Ähnliche Fälle könnten aber in Menge angeführt werden. Wenn in unserer Presse nur selten und dazu nur kurze und mangelhafte Berichte über die Klosterverbannung veröffentlicht werden, so kann dennoch jeder, der aufmerksam die Chronik unseres religiösen Lebens verfolgt, quellenmäßig ganze Reihen ähnlicher Fälle feststellen. So z. B. wurde vor kurzem, im Sommer 1901, folgender Fall aus dem Podeler Gouvernement mitgeteilt. Man schöpfte Verdacht, daß Pfarrer Schandrowski die Stundisten begünstige. Es wurde sogar erzählt, daß er die Orthodoxie aufgegeben habe und offen zu der Stunda übertreten sei. Er wird zitiert, verhaftet und verschwindet spurlos. Einige Zeit darauf erfährt man, daß er nach einem Kloster verbannt wurde.

Inwiefern diese Mitteilung richtig ist, wissen wir leider nicht. Wenn aber der Übertritt des orthodoxen Pfarrers zu den Stundisten wirklich stattgefunden hat, so ist es vollkommen klar, daß die geistlichen Behörden den Fall besonders streng behandelt haben. Schade nur, daß er auf administrativem Wege erledigt und daß die ganze Geschichte wieder einmal in tiefes Geheimnis gehüllt wurde.

Pfarrer Schandrowski geriet also ins Kloster, und zwar wegen seines Abfalls von der Orthodoxie

und des Übertritts zu den Stundisten. Vom Standpunkt des russischen Strafrechts und noch mehr von dem des Kirchenrechts müssen freilich solche Handlungen als schwere und große Verbrechen gelten. Es ist nur zu bemerken, daß die Pfarrer nicht immer auf Grund bewiesener, ernsthafter Schuld in die Klostergefängnisse geraten. Es ist auch jetzt nicht selten der Fall, daß Geistliche nicht wegen begangener Verbrechen, sondern wegen Ansichten und Meinungsäußerungen über bestimmte Fragen der Religion und der kirchlichen Verwaltung mit Verbannung bestraft werden. Als Beispiel weisen wir auf den Pfarrer Zwjetkow aus dem Gouvernement Tambow hin, den wir früher bereits erwähnten. Pfarrer Zwjetkow wurde im Sommer 1901 von der „höheren geistlichen Obrigkeit“ zur Verbannung nach dem Susdalschen Klostergefängnisse verurteilt. Dem Berichte der „St. Petersburgskija Wjedomosti“ zufolge boten manche seiner Ansichten, die den in unseren geistlichen Kreisen herrschenden widersprechen, den Grund für diese grausame Strafe. So z. B. verurteilte Zwjetkow die Unterwerfung der Kirche unter die weltliche Gewalt in der Person des Oberprokurators der Heiligen Synode; er hielt es für notwendig, ein Konzil zu berufen, um manche Fragen der orthodoxen Kirche zu lösen, und leugnete in dieser Hinsicht die Autorität der Heiligen Synode. In diesem Sinne richtete er an den Oberprokurator der Heiligen Synode und viele andere Hierarchen der russischen Kirche wiederholt Erklärungen. Das hatte auch die Verurteilung

Zwjetkows zur Klosterverbannung „behufs Besserung“ zur Folge<sup>1</sup>.

Schon drei Jahre sitzt Zwjetkow in der Gefängniszelle der Susdalschen Festung und wird da noch weiter schwächen, solange der Vorsteher des Klosters und die höhere geistliche Obrigkeit sich nicht davon überzeugt haben, daß er sich gebessert, d. h. seine Verirrungen bekannt und seine Ansichten und Überzeugungen als falsch bezeichnet hat. Wann es aber geschehen und ob es geschehen wird, das weiß selbstverständlich kein Mensch. Es ist leicht möglich, daß Zwjetkow noch lange, lange Jahre in strengster Einzelhaft verbleibt, daß er die Zeit nicht mehr erlebt, wo er das Tor des Susdalschen Gefängnisses verlassen können.

Bei dieser Gelegenheit drängt sich uns unwillkürlich ein analoger Fall aus der fernen Vergangenheit auf. Es war vor rund zweihundert Jahren. Zur Zeit Peters I. ließ die Geheimkanzlei einen leibeigenen Jakuten, Andrei Surgutschow, nach dem Solowezky-Kloster verbannen. Seine Schuld bestand darin, daß er die Synode nicht anerkannte und erklärte, er werde die Kirche so lange nicht besuchen, „bis die Synode abgeschafft sei und im Kirchengesang nicht mehr erwähnt werde“. Dieser frechen Gesinnung wegen wurde Surgutschow verhaftet und einem Verhör unterzogen. Er wurde, den Sitten der Zeit entsprechend, gefoltert und „mit Feuer gebrannt“. Da er aber

---

<sup>1</sup> St. Petersburgskija Wjedomosti.

„bei seiner Hartnäckigkeit verblieb“, wurde er ins Solowezky-Gefängnis geschickt.

Seit diesem Falle verstrichen volle zwei Jahrhunderte. Während dieser Zeit hatte sich in unserem öffentlichen Leben freilich vieles zum Besseren geändert: man foltert nicht mehr, man brennt beim Verhör nicht mehr mit Feuer usw., aber für den Mut, seine Überzeugung auszusprechen, läßt man die Menschen jetzt ebenso wie vor 200 Jahren in den Kasematten des Klostergefängnisses schmachten. Wie man sieht, kann der Fortschritt, den wir in zwei Jahrhunderten gemacht haben, als nicht allzu bedeutend bezeichnet werden <sup>1</sup>.

Aufser dem Pfarrer Zwjetkow sitzen gegenwärtig noch zwei Pfarrer im Susdalschen Gefängnisse: Peter Rudakow und Gabriel Alexandrowitsch Sinzorow und ein Mönch Hierodiakon Pimen. Leider sind uns die Gründe, die sie ins Gefängnis brachten, unbekannt.

Ferner saßen noch vor kurzem in demselben

---

<sup>1</sup> Anmerkung des Zensors Hieromönch Alexander. In den Worten des Verfassers ist ein Mißverständnis enthalten. Bei uns werden nicht die Ansichten und Überzeugungen bestraft, sondern „ihre öffentliche Äußerung“, wenn sie mit einer gewissen Rechtsverletzung verbunden ist. Und das muß auch wie eine Verbrechenbegehung bestraft werden. Wie man sogar aus dem Berichte sehen kann, wurde Pfarrer Zwjetkow nicht wegen seiner persönlichen Ansichten bestraft, sondern wegen öffentlicher Äußerung derselben (da es unseren Gesetzen widerspricht). Selbstverständlich würde eine solche öffentliche Äußerung, falls sie „ohne Folgen geblieben wäre“, nur zur Verbreitung der Verirrung führen.

Gefängnisse: Pfarrer Alexei Jewgrafowitsch Sertschaninow, aus dem Gouvernment Nischni-Nowgorod, Pfarrer Peter Feodorowitsch Solotnizki u. a. Der letztere saß wegen seines Übertritts zu den Altgläubigen Bjeglopowzy (wandernde Pfarrer) 32 Jahre in der Susdalschen Festung, und zwar vom 23. Dezember 1865 bis zum 3. April 1897. Es ist selbstverständlich, daß die lange Einzelhaft die traurigsten Folgen für ihn gehabt hat: er wurde psychisch krank; die Krankheit verschlimmerte sich mit den Jahren immer mehr, und als er endlich aus dem Gefängnis entlassen und den Verwandten, die darum ersuchten, anvertraut wurde, war er schon ein bejammernswerter, hoffnungslos kranker Mann, der nicht mehr wußte, was mit ihm und um ihn geschah.

## V.

Wie in früheren Zeiten werden auch jetzt, am Anfang des 20. Jahrhunderts, meistens Leute nach den Klöstern verbannt, die bei uns unter dem Namen „Sektierer“ und „Ketzer“ bekannt sind. Wir haben schon einmal davon gesprochen, wie man bei uns diese Begriffe mißbraucht; daher halten wir es für überflüssig, dieses Thema hier zu behandeln.

Wir führen nur einige Fälle aus den letzten Jahren an, um einen Begriff davon zu geben, wie Sektierer und Ketzer in die Klöster verbannt werden. Aus dem Berichte des Oberprokurators der Heiligen Synode für das Jahr 1898 erfahren wir unter anderem von der Verbannung des Bauers



Wassilij Podgorny aus dem Gouvernement Charkow, Bezirk Achtyr, nach dem Susdalschen Kloster wegen Verbreitung der Sekte „Chlystowzy“. Durch seine Tätigkeit lenkte Podgorny die Aufmerksamkeit der geistlichen Behörden auf sich, die eine gerichtliche Verfolgung gegen ihn einleiteten.

Dem Berichte zufolge ergab die Untersuchung, die von der eparchialen Behörde veranlaßt wurde, folgendes: „Podgorny hatte äußerst verdächtige Handlungen begangen; unter der Maske der Frömmigkeit verbreitete er unter unwissenden, leichtgläubigen Menschen eine Irrlehre, die die Grundlagen des Familienlebens erschüttert, die Achtung vor der heiligen Kirche und ihren Dienern, den orthodoxen Priestern, vor dem Sakrament und Gottesdienst untergräbt. Indessen führte er selbst einen unsittlichen Lebenswandel, indem er in zügellos-roher Sinnlichkeit schwelgte. Er versammelte Frauen und Jungfrauen unter dem Vorwande gottgefälliger Absichten, vergewaltigte und schändete sie dann, ohne auf das Alter zu achten. Infolgedessen bestimmte die Heilige Synode 1892, Podgorny nach dem Spas-Euphimijs-Kloster zu verbannen und in die Sträflingsabteilung unterzubringen, bis er sich gebessert und Abbitte getan hat.“<sup>1</sup>

Auf solche Weise fand auch in diesem Falle die Verbannung ohne Gerichtsverhandlung statt, lediglich auf Grund einer Untersuchung, die von der eparchialen Obrigkeit in Charkow veranlaßt

---

<sup>1</sup> Die Rundschau der Missionäre, 1901, Maiheft.  
Prugawin, Die Inquis. d. russ.-orthod. Kirche. 8

wurde. Bekanntlich werden solche Untersuchungen von einem Mitglied des geistlichen Konsistoriums — am häufigsten von dem Oberpriester oder dem eparchialen Missionär des Ortes — geleitet. Ohne die Frage zu berühren, inwiefern diese Leute als unparteiische und kompetente Untersuchungsrichter in Fragen sein können, die offenbar einen juristischen Charakter<sup>1</sup> haben, muß man sich doch darüber wundern, daß die geistlichen Untersuchungsrichter, die Podgorny solche verbrecherische Handlungen, „wie Schändung und Vergewaltigung von Frauen“, zur Last legten, dennoch es für überflüssig gefunden haben, ihn einer gerichtlichen Verantwortung für diese Verbrechen zu unterziehen.

Podgorny verbrachte volle zehn Jahre im Susdalschen Gefängnisse. Er bekannte nicht nur seine Schuld nicht, sondern fuhr fort — wie im Berichte des Oberprokurators konstatiert wird — im Gefängnisse sitzend, durch geheime Korrespondenz „schädlichen Einfluß“ auf seine zahlreichen Anhänger „auszuüben“.

Als wir im vorigen Jahre (1903) das Susdalsche Kloster aufsuchten, fanden wir jedoch Podgorny nicht mehr im Gefängnisse, sondern in einer Klosterzelle, wo er nicht als Sträfling und Verbannter, sondern als Mönch lebte und Mitglied der Brüdergemeinschaft des Susdalschen Spas-Euphimiuss

---

<sup>1</sup> Anmerkung des Zensors Hieromönch Alexander. Jedenfalls sind die Geistlichen in juristischen Fragen, die Religion und Kirche betreffen, nicht minder als die Juristen aus der weltlichen Intelligenz kompetent.

Klosters war. Diese schroffe Veränderung kam, wie man uns erklärte, daher, daß der Vorsteher des Klosters, Archimandrit Serafim (früher Artilleriehauptmann Tschitschagow), als er Podgorny näher kennen gelernt hatte, sich davon überzeuete, daß er an den ihm von den gestlichen Behörden in Charkow zur Last gelegten Verbrechen ganz und gar unschuldig war. Wenn das richtig ist, so drängt sich einem unwillkürlich die Frage auf: wofür saß denn Podgorny volle zehn Jahre in den Klosterkasematten in Einzelhaft?

Von den anderen Sektierern, die noch heute im Susdalschen Gefängnisse schmachten, erwähnen wir vier Bauern aus dem Gouvernement Saratow, die wegen Verbreitung der Sekte Enochowzy hierher verbannt sind. Bereits mehr als zehn Jahre sitzen sie in Einzelhaft. Zwei von ihnen hielten die lange Haft nicht aus und verloren den Verstand. Dieser Umstand jedoch liefs keine Verbesserung in ihrer Lage eintreten, im Gegenteil, es verschlechterte sich ihre ohnedies traurige Lage noch mehr. Infolge der Wahnsinnsausbrüche, die über sie kommen, hält man sie jetzt Tag und Nacht hinter Schloß und Riegel. Nicht einmal in den Korridor oder auf den kleinen Gefängnishof werden sie herausgelassen. Sie dürfen keine Spaziergänge machen, obwohl dies allen anderen Arrestanten des Klostersgefängnisses erlaubt ist . . . Wird denn auch der Wahnsinn diese Unglücklichen nicht aus der weiteren Gefängnishaft erlösen? . . .

VI.

Aus den angeführten Tatsachen ist zu ersehen, daß die Initiative zur Verbannung von Leuten, die des Abfalls von der Kirche oder der Ketzerei beschuldigt sind, fast immer von den geistlichen Behörden des Ortes ausgeht. Manche eparchiale Behörden greifen mit besonderer Vorliebe zu dieser Maßregel, ohne offenbar die Exklusivität und Grausamkeit dieser Strafform zu überlegen.

Ferner ersieht man aus diesen Tatsachen, daß die Kloosterverbannung nach wie vor auf administrativem Wege, ohne Gerichtsverhandlung und Verhör, mitunter, wie im Falle Rachow, gegen den Gerichtsbeschuß vor sich geht. Wenn die administrative Maßregelung auf dem Gebiete der Politik das Gefühl verletzt, was soll man dann von den Fällen sagen, wo sie auf dem intimsten Gebiete des menschlichen Geistes, auf dem Gebiete religiöser und ethischer Überzeugungen, angewendet wird<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Anmerkung des Zensors Hieromönch Alexander: Der administrativen Maßregelung wird nicht die intime Seite unserer religiösen Überzeugungen unterzogen, sondern das Verbrechen gegen Religion und Kirche. Mit anderen Worten: wenn eine falsche religiöse Anschauung durch Verletzung der Gesetze sich nach außen bekundet. Die Annalen unserer Journale für Missionäre und unsere weltlichen Blätter zeigen zur Genüge, was die Sektierer an Unruhestiftung, Demolierung und schreiender Gewalttätigkeit den Orthodoxen gegenüber leisten können. Diese traurigen Tatsachen haben ihren Grund nicht nur in der Blindheit, mit der der Geist der Sektierer geschlagen ist, sondern auch in der Nachsicht der administrativen Maßregelung.

Im Interesse der Kirche selbst ist zu wünschen, daß der „Klosterverbannung“ sobald als möglich ein Ende gemacht wird. Sie ist eine unmögliche Anomalie, die uns aus der Epoche der Inquisitionsverfolgungen, der Folterung und Intoleranz erhalten geblieben ist. Im Interesse der Kirche muß man von ganzem Herzen wünschen, daß die Klöster, „diese Stätten des Friedens, der Liebe und Verzeihung“, endlich aufhören, die Rolle der

---

Herr Jesus Christus beschränkte sich nicht darauf, die Schächerer zu geißeln, sondern jagte sie mit einer Peitsche aus dem Tempel, schmiß das Geld der Wucherer zu Boden und stülpte ihre Tische um. Als er Jerusalem die fürchterliche Katastrophe prophezeite, wies er auf den engen Zusammenhang zwischen Verbrechen und Strafe hin.

Die Prüfung, die Jerusalem heimsuchen wird, ist ein notwendiges Postulat seines sittlichen Verfalls, ähnlich, wie wenn sich Geier auf eine verwesende Leiche niederlassen, ähnlich, wie wenn die Wärme der Frühlingssonne das Blühen des Feigenbaumes hervorruft, und umgekehrt an dem blühenden Feigenbaume sich der Sommer erkennen läßt. Jedes unbestrafte Verbrechen erscheint vor dem Gewissen, dem geistigen Auge des Menschen, als etwas Anormales, um so mehr muß man das vom Verbrechen gegen Religion und Kirche sagen.

Da die Gewalttätigkeiten der Sektierer infolge der schwachen administrativen Maßregelung während ihres früheren Lebens entstehen, so legt dieser Umstand den Vertretern der Gewalt die Pflicht auf, den geringsten Versuch der Sektierer, ihre Irrlehren öffentlich zu bekunden und die Orthodoxen zu verwirren, unverzüglich zu unterdrücken. Beugt man dem kleinen Übel vor, so beugt man dadurch auch dem damit verbundenen großen vor. Jedenfalls muß es Zügel geben, die die religiösen Verirrungen der Sektierer zurückzuhalten vermögen.

Zuchthäuser und Gefängnisse zu spielen; man muß wünschen, daß den Mönchen die trüben Pflichten der Gefängniswächter, die sich mit ihrer Würde nicht vertragen, abgenommen werden.

Das ist um so leichter zu erfüllen, als es keiner Veränderung unserer Strafgesetze bedarf, da sich darin bekanntlich gar keine Hinweise bezüglich der Klostergefängnisse befinden. Es ist wahr, der 5. Artikel des „Reglements über die Gefangenen“ lautet: „Privatpersonen können in manchen Fällen zur Verbannung in ein Kloster verurteilt werden. Ihre Behandlungsweise wird dort nach den Verordnungen der Kirche bestimmt.“ Allein, erstens wird es klar, daß hier von einer Klosterverbannung die Rede ist, die auf gerichtlichem und nicht administrativem Wege zu erfolgen hat; zweitens kann man den Ausdruck „Klosterverbannung“ nicht im Sinne der Einkerkering ins Kloster auffassen. Eine Klosterverbannung gab es bei uns immer, unabhängig von der Einkerkering in Klostergefängnisse. Auch jetzt werden Leute nach den Klöstern verbannt und in gewöhnlichen Klosterzellen untergebracht. Sie genießen eine gewisse Freiheit, während diejenigen, die in Klostergefängnisse gesteckt werden, dem strengen Regime eines Gefängnisses ausgesetzt sind.

Um das zu beweisen, könnten wir viele Beispiele anführen, wo der Klostersaufenthalt mit einer Einkerkering in das Klostergefängnis nicht verbunden war. Wir wollen nur auf einen Fall hinweisen, der vor kurzem stattgefunden hat. Das ist der Fall Melnikow, gegen den auf Grund des Artikels 181

des Strafgesetzbuches eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet wurde<sup>1</sup>.

Die Sache zog sich lange hin, während Melnikow in Gefangenschaft saß. Schliesslich erfolgte am 27. Februar 1902, nach dem Berichte des Herrn Justizministers, der Allerhöchste Befehl folgenden Inhalts: 1. „Die Sache des Kleinbürgers Wassilij Jefimow Melnikow, der nach Artikel 181, B. 2, des Strafgesetzbuches beschuldigt ist, soll nicht mehr vor Gericht gebracht werden. Die strafrechtliche Verfolgung gegen ihn wird eingestellt. Die 5000 Rubel, die er lt. Beschlufs der Gerichtskammer in Kiew, der am 13. April 1901 erfolgte, als Sicherheit hinterlegte, hat er wieder zurück zu erhalten. 2. Die lange Untersuchungshaft ist in die Strafzeit aufzurechnen, die ihm zudiktirt ist. Außerdem ist Melnikow für ein Jahr nach einem Kloster zu verbannen, das die geistliche Behörde des nächsten Ortes zu bestimmen hat. Nach der Entlassung aus dem Kloster ist er für 5 Jahre unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Den künftigen Aufenthaltsort darf er sich mit Ausnahme der Residenzstädte und der Gouvernements: Moskau, Petersburg, Tschernigow, Charkow und der dem Königreich Rumänien naheliegenden Bessarabien-Taurien und Cherson selbst wählen.

Auf Verfügung der geistlichen Behörde wurde

<sup>1</sup> Melnikow wurde beschuldigt, sich an der Revolution zu beteiligen. Er wurde in der Zeitschrift „Das Wort der Wahrheit“ (1896—1898 im Ausland, in Rumänien, herausgegeben) beteiligt. Das Blatt widmete sich, wie das Titelblatt, dem Schutz des Alten Glaubens“.

Melnikow in das Walaamsche Kloster, Gouvernement Olonezk, eingeliefert. Hier verlebte er seine Strafzeit in einer gewöhnlichen Klosterzelle, ohne Gitter, Schloß und Wache. Er konnte im Kloster frei herumgehen, durfte nur nicht das Kloster verlassen. Soweit wir unterrichtet sind, besitzt das Walaamsche Kloster kein Gefängnis, obwohl nach wie vor verschiedene Leute zur „Einsperrung“ dahin verbannt werden.

Wir erwähnten schon, daß, wenn man in unseren gesetzlichen Hinweisen bezüglich der Verbannung und Einkerkung in die Klostergefängnisse suchen wollte, dies völlig nutzlos wäre. Ja, wir werden in unserer Gesetzgebung kaum eine einfache Erwähnung der Klostergefängnisse finden. Im 11. Bande des Gesetzbuches sind alle Gefängnisorte aufgezählt, Klostergefängnisse aber werden dort mit keinem Worte erwähnt. Übrigens finden wir in demselben Bande sogar „das Reglement über das Schlüsselburger Gefängnis, das für Staatsverbrecher bestimmt ist“, aber weder vom Solowezky- noch vom Susdal-Gefängnisse ist dort die Rede.

Obwohl in dem obenangeführten 5. Artikel „des Reglements über die Gefangenen“ gesagt wird, daß die „Behandlungsweise Privatpersonen gegenüber, die dort eingeschlossen sind, durch Verordnungen der Kirche bestimmt wird“, gelang es uns leider nicht, trotz aller Mühe, diese Verordnungen kennen zu lernen. Wir werden daher kaum irren, wenn wir voraussetzen, daß die erwähnten „Verordnungen“ eine Art administratives



Geheimnis der kirchlichen Verwaltung bilden, das nicht veröffentlicht werden darf.

Wir begegnen also auch hier unserem von jeher bevorzugten administrativen System, das um jeden Preis besorgt ist, seine Handlungen in tiefes Geheimnis zu hüllen. Oben haben wir bereits gezeigt, daß dieses System sein Ziel nicht nur nicht erreicht hat, sondern im Gegenteil, die Entstehung und Verbreitung der verschiedensten Gerüchte, die die traurigste Wirklichkeit übertreffen, fördert. Überhaupt ist es außer allem Zweifel, daß die Geheimnistuerei am wenigsten den hartnäckigen Kampf fördert, den die russische Regierung und Kirche seit jeher gegen das Sektenwesen, Raskol, den alten Glauben und gegen alle Meinungsverschiedenheiten, die auf religiös-ethischem und religiös-sozialem Boden entstehen, führt. Es ist freilich für niemanden ein Geheimnis, daß dieser Kampf bis jetzt sein Ziel nicht erreicht hat. Er hatte keine Erfolge, keine irgendwie wünschenswerten Resultate zu verzeichnen. Der Hauptgrund des Mislingens liegt selbstverständlich in dem System von Repressalien, Verfolgungen und allenthalb Beschränkungen, innerhalb deren sich dieser Kampf bewegte.

Unter diesen Repressionsmafsregeln erscheint die Klostersverbannung und -Einkerkerung als die grausamste, ungerechteste und — wie die historische Erfahrung lehrt — als die unzweckmäfsigste Mafsregel. Vor mehr als zwanzig Jahren haben wir in einem Artikel, in dem wir die Notwendigkeit sofortiger Abschaffung der Klostergefängnisse be-

tonten, geschrieben: „Wir wollen wünschen, daß alle Sucher der Wahrheit und des gerechten Glaubens, die jetzt in Klostergefängnissen schmachten, nicht dem langsamen marternden Tode in den Kasematten geweiht sind, daß sie nicht einsam in der Grabesstille der Klosterzelle sterben werden, daß man sie nicht gleich ihren Vorgängern zum Wahnsinn treiben wird. Wir wollen ferner wünschen, daß sich von nun an die Tür der Klosterkasematten nicht wieder öffnen wird, um ein neues Opfer, einen neuen „Ketzer“, dessen Schuld nur darin besteht, daß es ihm um die Fragen der Religion und Ethik mehr zu tun ist, als uns kalten Vernunftmenschen, zu verschlingen und in seinen Mauern zu begraben.“

Leider hat das Leben, die Wirklichkeit, diese, wie wir glauben, bescheidenen und berechtigten Hoffnungen nicht gerechtfertigt. Es ist wahr, um jene Zeit, auf die sich der erwähnte Artikel bezieht, wurden manche Gefangene, die viele Jahre in den Klostergefängnissen geschmachtet haben, freigelassen<sup>1</sup>, das war aber offenbar nur eine Ausnahme, da bald anstatt der Entlassenen neue Gefangene kamen.

In dieser Hinsicht fiel während der letzten 20—25 Jahre dem Susdalschen Klostergefängnisse eine besonders traurige Rolle zu: Die Zahl der

<sup>1</sup> So z. B. wurden aus dem Susdalschen Klostergefängnis die altgläubigen Bischöfe: Arkadius, Kanon und Gennadius und aus dem Solowezky-Kloster der bekannte Mystiker Adrian Puschkin und der Staatsverbrecher Matwei Grigorjew entlassen.

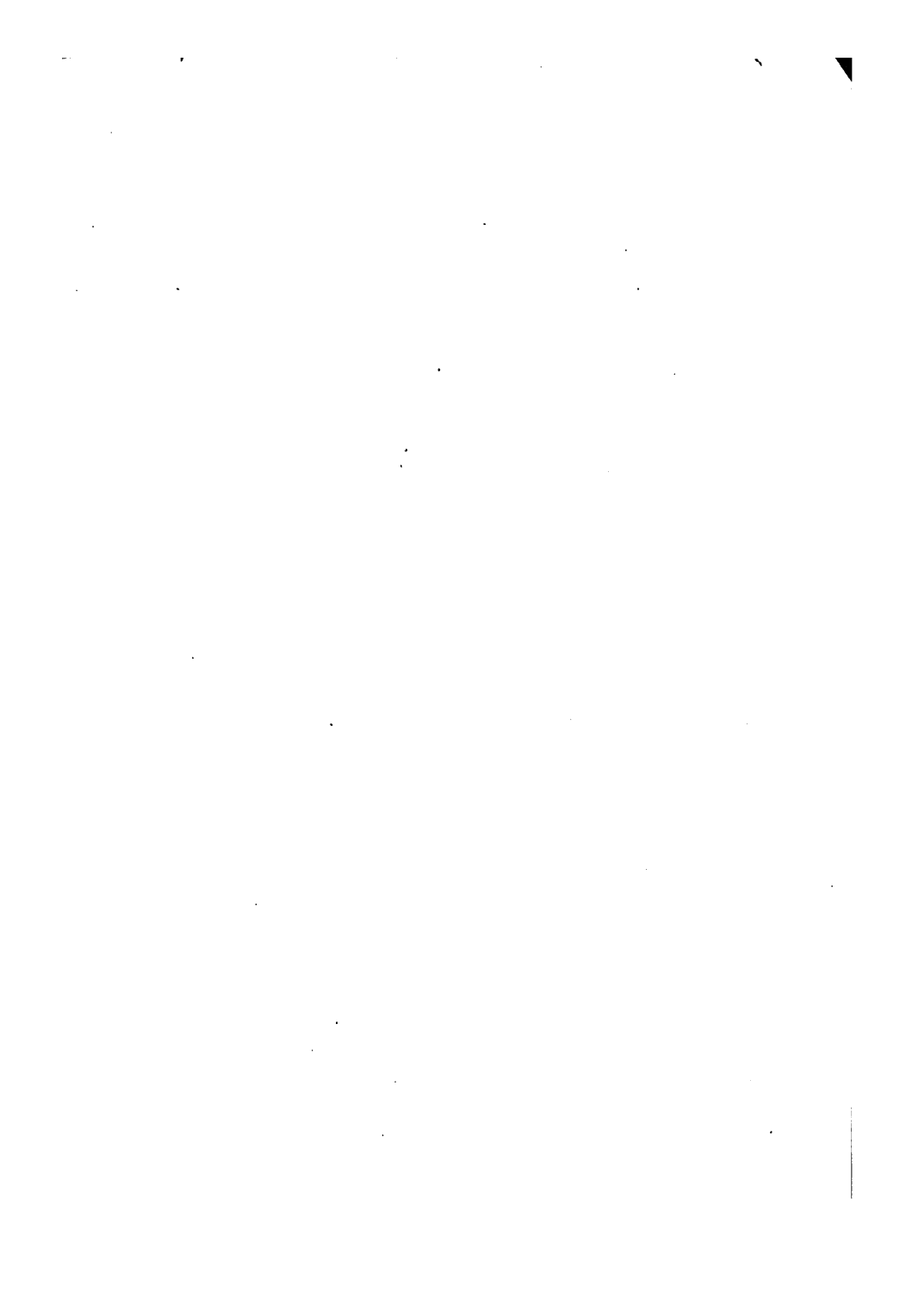
Gefangenen hat sich darin nicht nur nicht verringert, sondern wuchs im Gegenteil immer an. Und sogar jetzt sind, wenn wir nicht irren, alle Zellen des Susdalschen Klostergefängnisses von Gefangenen besetzt . . .

Daher haben die Forderungen, die wir vor einem Vierteljahrhundert ausgesprochen haben, noch jetzt ihre Bedeutung, ihre Schärfe nicht verloren.

Ja, lange, lange schon ist es Zeit, daß dieser Überrest aus dem Mittelalter, dieses düstere Echo vergangener Zeiten aus dem Leben verschwinde.

---

**Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.**



1912

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY  
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be  
taken from the Building

JAN 28 1916		
007 - 6 1916		
JAN 10 1917		
APR 5 1916		

